

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

27. Jahrgang

1971

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I)

Von

Odilo Engels

König Konrad III. und seine Herrschaft im allgemeinen Geschichtsbild aufzuwerten, bemüht man sich schon seit Jahren. Im Grunde handelt es sich um eine Revision des Urteils, das Wilhelm von Giesebrecht¹⁾ und Wilhelm Bernhardi²⁾ gefällt haben, und das bis in unsere Generation hinein oftmals wiederholt worden ist³⁾. Dabei ist es mit einer bloßen Aufzählung positiver Leistungen Konrads nicht getan⁴⁾, um diesen Herrscher aus dem Wellental zu heben, in das man ihn unter dem Eindruck seines bedeutenderen Nachfolgers versteckt hat. Den Finger auf die wunde Stelle scheint vielmehr Franz-Josef Schmale mit dem thesenhaften Hinweis gelegt zu haben, daß die Herrschaft Friedrich Barbarossas zum alleinigen Maßstab für eine Beurteilung seiner beiden Vorgänger erhoben wurde, seine eigene Politik aber nicht oder viel zu wenig an einem außerhalb seiner Regierung liegenden Orientierungspunkt gemessen worden sei⁵⁾.

¹⁾ W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 4 (1875) S. 172 und 361.

²⁾ W. Bernhardi, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad III.* (1883) S. 19 und 928.

³⁾ Zuletzt von Wilhelm Hoppe, in: *Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte*, hg. von H. Rössler u. G. Franz (1952) S. 471 f.; Karl Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, bearb. von F. Baethgen (¹¹1963) S. 126—128; und ders., *Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900—1250* (⁶1963) S. 194 f.

⁴⁾ Vgl. Ferdinand Geldner, *Zur neueren Beurteilung Konrads III.*, in: *Bamberger Abhandlungen und Forschungen* 3, Festschrift f. B. Kraft (1955) S. 395—412.

⁵⁾ F.-J. Schmale, *Lothar III. und Friedrich I. als Könige und Kaiser*, in: *Vorträge und Forschungen* 12, geleitet von Th. Mayer (1968) S. 34. Die von Alfred Haverkamp, *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien* 1 (1970) S. 59, zu diesen Thesen vorgebrachten Einwände berühren unseren Themenkreis noch nicht.

Bekanntlich entdeckte die landesgeschichtliche Forschung eine gewisse Kontinuität von Konrad zu Friedrich auf der territorialpolitischen Ebene⁶⁾, und eine erste Auswertung der kürzlich erschienenen Edition der Diplome Konrads III. gelangte zu analogen Ergebnissen⁷⁾. Der Herrschaftswechsel von 1152 mit seinem angeblich programmatischen Auftakt in der Wahlanzeige Friedrichs an Eugen III. und in Formulierungen des Konstanzer Vertrages zeigt sich damit bereits entschärft⁸⁾; Konrads Herrschaft war weniger Intervall als Brücke von salischer zu staufischer Herrschaft⁹⁾. Doch Schmales Anliegen zielt weniger auf eine Absicherung dieser Feststellung und begnügt sich auch nicht mit einer Aufwertung der Herrschaft Lothars III., sondern möchte durch ein Aufdecken staufischer Grundschwächen den Weg für eine Neuverteilung der Gewichte freischaufeln.

Unsere Untersuchung hat natürlich nicht den Ehrgeiz, diesem Postulat in vollem Umfang nachzukommen. Die drei Problemkreise, die hier angegangen werden — a) die Ordnungszahl Konrads III., b) die Königswahl Friedrichs I., c) Entwicklungsstufen des staufischen Selbstverständ-

⁶⁾ Zuerst Karl Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* 1 (1950) S. 121 ff., 2 (1951) S. 624 ff.; dann die zum Teil auf eigene frühere Arbeiten fußende Zusammenfassung von Heinrich Büttner, *Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert*, *Württembergisch-Franken* 47 (1963) S. 5—27; und speziell über die Bedeutung der Burggrafschaften in Thüringen, Obersachsen und Ostfranken (Nürnberg) bei Herbert Helbig, *Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland* (1955) S. 204 ff., 252 ff. und 258 f.

⁷⁾ Siehe Friedrich Hausmann, *Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III.*, in: *Vorträge und Forschungen* 12 (wie Anm. 5) S. 53—78, bes. 75—78. — Über Selbstaussagen staufischer Herrschaftsvorstellungen in der Kanzlei Konrads III. und über den Anteil Wibalds von Stablo andeutungsweise Gottfried Koch, *Sacrum Imperium. Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie*, *Zs. f. Geschichtswissenschaft* 16 (1968) S. 599; und ausführlich Rainer M. Herkenrath, *Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstauischen Kanzlei (1138—1155)*, (SB Wien 264, 1969, 5. Abh.) bes. S. 54—58.

⁸⁾ Zu Peter Rasso, *Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159* (*1961), vgl. schon die Einwände von Herbert Grundmann, *HZ* 164 (1941) S. 578—582; und dazu neuerdings Gunther Wolf, *Der „honor imperii“ als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter*, in: *Miscellanea mediaevalia* 6, hg. von P. Wilpert (1969) S. 189—207.

⁹⁾ Konrad suchte in der Zeit seines Gegenkönigtums und 1138 die Praxis der Kanzlei Heinrichs V. fortzusetzen, siehe F. Hausmann, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.* (1956) S. 93 f., und d. s., *Die Anfänge* (wie Anm. 7) S. 55 f.; vgl. auch Hans Hirsch in *MG DL III* Einleitung p. XXXI.

nisses im 12. Jahrhundert —, wollen lediglich zu einem neuen Bild der frühen Stauferzeit einen kleinen Schritt weiter führen.

a) Die Ordnungszahl Konrads III.

Konrad III. blieb die Kaiserkrönung durch vorzeitigen Tod bekanntlich versagt. Gerade deshalb richtete sich die Aufmerksamkeit der Forschung schon länger auf den merkwürdigen Umstand, daß Konrad für seine Person kaiserliche Epitheta in Anspruch nahm. Beachtet wurden bisher die beiden Titel *augustus* und *imperator*.

Werner Ohnsorge suchte als erster nach Gründen, die veranlaßt haben konnten, Konrad das Epitheton *augustus* zuzusprechen¹⁰⁾, dessen Führung bis dahin ausschließlich eine Prärogative des Kaisers gewesen war. Seinen Überlegungen zufolge gab das erste Eintreffen byzantinischer Gesandter am deutschen Königshof im Sommer 1139 den Anstoß¹¹⁾. Die byzantinische Diplomatie pflegte ihren Schreiben im Verkehr mit auswärtigen Herrschern gleich eine lateinische Übersetzung beizugeben, aus der auf eine Synonymität von *basileus* und *rex* im byzantinischen Rangordnungsverständnis geschlossen werden konnte. Nicht zufällig soll deshalb unmittelbar nach der Kontaktnahme mit den Gesandten in drei kurz aufeinanderfolgenden Urkunden¹²⁾ die Intitulatio Konrads um das Wort *augustus* erweitert worden sein. Ein nächster Schritt in der Angleichung von Königs- und Kaiserwürde geschah im weiteren Verkehr mit Byzanz dadurch, daß Konrad sich selbst in den Schreiben an die Kaiser Johannes II. und Manuel I. sowie an die Kaiserin Irene als *Romanorum imperator* betitelte¹³⁾. Daß Heinrich (VI.) in Briefen an den byzantinischen Hof seinen Vater ebenfalls als *imperator* bezeichnete¹⁴⁾, war dann nur konsequent.

Die Vorwegnahme von Zeichen kaiserlicher Prärogative hatte einen aktuellen Grund. Die Kurie erwog zu dieser Zeit, als Gegenleistung für eine Union der griechischen mit der lateinischen Kirche das östliche Kaisertum als das einzig legitime in der Christenheit anzuerkennen. Konrad III. mußte unter diesen Umständen auf eine Überwindung seines

¹⁰⁾ W. Ohnsorge, Kaiser Konrad III. Zur Geschichte des staufischen Staatsgedankens, MIOG 46 (1932) S. 343—360 (Nachdruck in ders., Abendland und Byzanz, 1958, S. 364—386).

¹¹⁾ Ebd. S. 356 f.

¹²⁾ MG DK III 33, 36 und 37.

¹³⁾ MG DK III 69, 126, 219, 224 und 229.

¹⁴⁾ MG DK III Anhang 10 und 11.

defectus ordinis — noch nicht Kaiser zu sein bei schon vorhandener kaiserlicher Gewaltenfülle — bedacht sein. Die Austauschbarkeit der Begriffe *basileus* und *rex* — die byzantinische Kanzlei sah den Vorrang ihres Kaisers im Titel *Ῥωμαίων* gegeben — sei nach Ohnsorge die Brücke gewesen, die eine Gleichrangigkeit mit dem byzantinischen Kaisertum ermöglichte. Und da es sich bei dem Rivalen um ein nicht von päpstlicher Hand verliehenes Kaisertum handelte, sei auf diesem Wege in Deutschland auch ein Zugang zur später offen proklamierten Idee des gottunmittelbaren Kaisertums der Staufer ermöglicht worden¹⁵⁾.

Rainer M. Herkenrath ermittelte in mittlerweile präziserer Kenntnis der Kanzlei Konrads III. die Notare, auf die der neue Sprachgebrauch zurückgeht. Der Verdacht richtete sich auf Wibald von Stablo, schon weil er in seinen sieben Briefen an Konrad selbst¹⁶⁾, in den beiden Schreiben an den Königssohn Heinrich¹⁷⁾ und in den Briefen an Manuel I.¹⁸⁾ seinen König als *imperator* bezeichnet; auch der Kaisertitel im Schreiben Eugens III. an Heinrich (VI.) geht mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Diktat Wibalds zurück¹⁹⁾. In der Tat sieht Herkenrath nach einer Musterung aller Diplome in Wibald den eigentlichen Urheber, der das Wort *augustus* in die Intitulatio eingeführt habe. Der für die Reichskanzlei als bedeutend einzuschätzende Abt hielt sich dabei an die schon unter Lothar III. geübte Praxis, in Diplomen an italienische, burgundische und lothringische Empfänger das Königreich als *imperium Romanum* zu bezeichnen. Albert von Sponheim, der andere Notar, der noch den Augustustitel verwandte, machte diese räumliche Einschränkung dagegen nicht²⁰⁾.

Nicht Einwirkungen aus dem byzantinischen Sprachgebrauch überhaupt, die über Albert, der seit 1140 dreimal in Byzanz gewesen war, und über Wibald — 1137 vorübergehend Abt des Klosters Monte-

¹⁵⁾ Ohnsorge (wie Anm. 10) S. 345 und 358—360. Zu den Aktionen der Kurie vgl. d. ers., Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter (1947) S. 89 f.

¹⁶⁾ Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1 Nr. 21 (= p. 50 f.), 180, 201, 205, 279, 300 und 339.

¹⁷⁾ Ebd. Nr. 88 und 104. — Vgl. hierzu die Einschränkung Herkenraths (wie Anm. 7) 19 Anm. 94 zu W. Ohnsorge, Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas, QFIAB 32 (1942) S. 18 (Nachdruck wie Anm. 10, S. 417), wo fälschlich behauptet wird, der interne Briefwechsel aller Kanzleikräfte im Codex Wibaldi verwende *Imperium* und *Regnum* im austauschbaren Sinne.

¹⁸⁾ Jaffé, Bibl. rer. Germ. I Nr. 246 und 343.

¹⁹⁾ Herkenrath (wie Anm. 7) S. 7 f.

²⁰⁾ Ebd. S. 22 f. und 54 f.

cassino²¹⁾, das allgemein engere Kontakte zur griechischen Kulturwelt hatte — Eingang in die Kanzlei Konrads gefunden haben konnten, wären damit in Frage gestellt, wohl aber ihre, von Ohnsorge konstruierte, kausale Verknüpfung mit der ersten Kontaktnahme byzantinischer Gesandter im Jahre 1139. Das Wort *imperium* fand erstmals Ende Mai 1138 Verwendung²²⁾. Hier lebte die unter Lothar III. angebahnte Tradition nach kurzer Unterbrechung wieder auf, zwar unter Mißachtung der „Regel“, nur Empfängern bestimmter Gebiete gegenüber dieses Wort zu verwenden, aber grundsätzlich immer noch in Beziehung gesetzt zum territorialen Jurisdiktionsbereich des Königs. Erst 1144 durchbrach Wibald diese Schranke und begann den Unterschied zwischen *rex* und *imperator* zu verwischen, indem er jetzt der Person des Königs in einer Urkunde für die Abtei Hersfeld den Titel *rex augustus* gab²³⁾. Diese Intitulatio wurde dann 1147 in der Wahlanzeige Heinrichs an Eugen III. von Wibald zum *Romanorum rex et semper augustus* erweitert und in allen weiteren von Wibald verfaßten Schreiben Konrads an den Papst beibehalten²⁴⁾.

Die drei erwähnten Diplome des Jahres 1139, die das Wort *augustus* in der Intitulatio führen²⁵⁾, sind nicht in der Kanzlei entstanden; Herkenrath scheidet sie deshalb aus. Für ihn ist ausschlaggebend, ob das Diktat aus der Kanzlei hervorgegangen ist oder nicht. Inwieweit dieser Gesichtspunkt jedoch einzig maßgebendes Kriterium sein darf, ist die Frage.

Das erste, für Volkenroda bestimmte Diplom ist eine Empfänger-ausfertigung, doch haben dem Verfasser Kanzleibehelfe aus der salischen Zeit zur Verfügung gestanden, worauf Friedrich Hausmann in seiner Vorbemerkung auch die Wendung *imperiali auctoritate* in der Rekognition zurückführt. Die beiden anderen in Selz ausgestellten Urkunden stammen von einem unbekannten Gelegenheitschreiber, der älteres Material als Abfassungsbehelf benutzt hat, seine Ungeübtheit aber nicht verbergen kann. Beliebige viele Behelfe dieser Art gab es nicht, so daß

²¹⁾ Siehe Hartmut Hoffmann, Die ältesten Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) S. 334 f.

²²⁾ MG DK III 12, ein Mandat für den Abt von Tegernsee, verfaßt von einem unbekannten Kanzleinotar; und Nr. 15, ein nach einem Empfängerkonzept vom Reichskanzler Arnold von Wied selbst für die Stadt Genua verfaßtes Diplom.

²³⁾ MG DK III 116.

²⁴⁾ MG DK III 184; siehe Herkenrath (wie Anm. 7) S. 9 f.

²⁵⁾ Siehe Anm. 12.

man ohne weiteres annehmen darf, die Kanzlei hat das zur Verfügung gestellte Material wieder mitgenommen; mithin müssen die beiden Schreiber die Blankette noch in Anwesenheit des Hofes am Ausstellort ausgefüllt haben.

Läßt sich der Titel *augustus* im Jahre 1139 aus diesen äußeren Umständen heraus als ein Versehen erklären? Daß es in zeitlich so geringem Abstand gleich zweimal und an zwei verschiedenen Orten — was eine Übernahme des einen vom anderen ausschließt — passierte, könnte man als reinen Zufall hinnehmen. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, nämlich der Monate Juli/August und Oktober 1139, kann man gerade deshalb aber auch einen Zufall für unwahrscheinlich halten. Es ist eine Frage des Abwägens, da man nun einmal Stellen kanzleifremder Herkunft²⁶⁾ nicht achtlos beiseite schieben sollte. In den drei anstehenden Fällen muß der Augustustitel weder als ein gezieltes noch als ein reines Versehen gedeutet werden, sondern er kann durchaus auch der zufällige Niederschlag einer Diskussion sein, die — ausgelöst durch überbrachte Schreiben vom byzantinischen Hof — im deutschen Königsfolge geführt wurde, und die weniger mit den Kanzleiregeln vertraute Schreiber aufgefangen haben²⁷⁾. So gesehen, bliebe Wibald wohl das Verdienst, für eine Ausweitung kaiserlicher Epitheta in der königlichen Kanzlei entscheidend gesorgt zu haben, aber er wäre nicht der Urheber schlechthin; und der Kontakt mit Byzanz von 1139 ließe sich als auslösendes Moment nicht ganz in Abrede stellen. Aber — diese Abschwächung wiederum ist nicht zu bestreiten — der Schriftverkehr mit dem byzantinischen Hof auch in den nächsten Jahren bliebe in dieser Hinsicht doch im wesentlichen ein isolierter Vorgang, fast so wie man es vor den Forschungen Ohnsorges zu sehen gewohnt war.

Der Anteil des oströmischen Hofes läßt sich sogar auf einen lediglich erneuten und vorübergehenden Anstoß reduzieren, wenn man die einzige bekannte Urkunde Konrads III. aus der Zeit seines Gegenkönigtums in unsere Überlegungen einbezieht. Dieses Diplom für die Kanoniker von

²⁶⁾ Ebenfalls vor dem Jahre 1144 datieren vom Mainzer Erzbischof ausgestellte Urkunden nach den Regierungsjahren des *Conradus rex augustus*, Mainzer UB 2/1, bearb. von P. A c h t (1968) Nr. 13 und 16. Vgl. auch MG DK III 51 (Freundlicher Hinweis von Frau Stephan, Köln).

²⁷⁾ Hausmann räumt in seiner Vorbemerkung zu MG DK III 33 sogar einen gewissen Einfluß der Kanzlei bei der Abfassung des zur Verfügung gestellten Blanketts ein. Und Herkenrath S. 9. zieht die Möglichkeit in Erwägung, daß der in Selz als Zeuge urkundende Notar Albert an der Ausfertigung von Nr. 36 und 37 mitgewirkt haben kann.

San Ambrogio in Mailand aus dem Jahre 1129 stammt von einer Empfängerhand, der ein Mitglied der königlichen Kanzlei bei der Abfassung behilflich war, und zwar Heinrich, der letzte Notar aus der Kanzlei Heinrichs V.²⁸⁾ Das Epitheton *augustus* in diesem Diplom kann der nur geringfügig verwerteten Vorlage, eine Vorurkunde König Berengars I. von 894, nicht entnommen sein, sondern höchstens zugänglichen Formularbehelfen aus der salischen Kanzlei. Freilich liegt hier ein echtes Versehen weit eher im Bereich des Möglichen, dennoch ist damit eine eventuelle Absicht nicht a priori von der Hand zu weisen²⁹⁾. Dann aber stellt sich die Frage, warum in den ersten unmittelbar nach der Thronsetzung Konrads in Köln ausgestellten Diplomen jedes kaiserliche Epitheton peinlich vermieden worden ist, im Privileg für Stablo sich sogar alle diesbezüglichen auf die Jurisdiktion des Ausstellers bezogenen Ausdrücke der ausgiebig benützten Vorurkunde Lothars III. entsprechend geändert finden³⁰⁾.

Sie nötigt uns zu einem Blick auf die Königserhebung des Jahres 1138. Was Konrad III. veranlaßt haben konnte, der einer Überrumpelung der deutschen Fürstenmajorität gleichkommenden „Wahl“ in Koblenz am 7. März zuzustimmen, muß mehr gewesen sein als purer Ehrgeiz. Zumindest brauchte man eine einleuchtende Erklärung, die den terminwidrig vorgezogenen Wahlgang rechtfertigte und die Mehrheit der überraschten Großen zur nachträglichen Zustimmung bewegen konnte.

Otto von Freising bietet keine klare und unanfechtbare Begründung. In seiner Chronik spricht er davon, die in Koblenz anwesenden Fürsten hätten die Wahl Heinrichs des Stolzen befürchtet, *qui tunc precipui et nominis et dignitatis in regno fuit*. In seinen Gesta dagegen ist vom regulären, in Mainz vorgesehenen Wahltermin schon keine Rede mehr, und die Aversion gegen Heinrich, der stillschweigend als ebenfalls in Frage kommender Kandidat vorausgesetzt wird, zeigt sich hier bereits auf die Mehrheit aller Fürsten ausgedehnt³¹⁾. Die ältere Geschichts-

²⁸⁾ MG DK III 1, vgl. die Vorbemerkung des Bearbeiters.

²⁹⁾ Koch (wie Anm. 7) 599 Anm. 17 schließt diesen Beleg allzu apodiktisch aus.

³⁰⁾ MG DK III 5; vgl. Herkenrath (wie Anm. 7) S. 12 f.

³¹⁾ Chron. VII 22; Gesta I 24 (Kapiteileinteilung hier und künftig nach dem Text von F.-J. Schmale in der Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe 17). — Der Koblenzer Vorgang bedarf keiner weiteren Belege; erwähnt sei hier nur, daß die Wahl nach den Magdeburger Annalen *privatum* (MG SS 16, 186) und nach den Gesta Alberos von Trier *contradicentibus fere omnibus regni principibus* (MG SS 8, 252) erfolgt sei.

forschung zog beide Nachrichten dieses Geschichtsschreibers zusammen und sah auf der einen Seite eine Angst der Wähler vor dem mächtigsten Fürsten im Reiche und auf der anderen Seite ein vom Kardinallegaten Dietwin vertretenes Interesse der Kurie an einem schwachen Kaisertum, das durch eine in Aussicht stehende Zusammenarbeit von Papsttum und deutscher Fürstenopposition gefügig gehalten werden konnte. Für Konrad blieb in dieser Deutung nur noch die Rolle eines Spielballes³²⁾.

Eine willenlose Haltung Konrads paßt jedoch überhaupt nicht in das Bild, das man von diesem Fürsten vor seiner Königserhebung besitzt. Konrad war es gewesen, der im Dezember 1127 ohne respektablen Anhang ein Gegenkönigtum begonnen hatte; und zu einer Aussöhnung mit dem Kaiser zeigte er sich erst bereit, als er militärisch und politisch am Ende war. Konkreter Anlaß seines Aufstandes war die Forderung Lothars nach Herausgabe einbehaltenen oder sogar erst nach der Wahl des Supplinburgers in Besitz genommenen Reichsgutes gewesen; dahinter hatte die Hoffnung gestanden, die Wahl von 1125 rückgängig machen zu können, oder wenigstens der starrsinnige Versuch, die 1125 eingetretene Machtverschiebung nicht anerkennen zu müssen³³⁾. Und es gibt keinen überzeugenden Hinweis, daß Konrad die durch äußere Umstände erzwungene Aussöhnung auf dem Bamberger Hoftag auch aus innerer Zustimmung akzeptiert hätte.

Lassen wir die Motive der kirchlichen Interessenpartei in Koblenz, also des Kardinallegaten Dietwin und des Erzbischofs Albero von Trier, beiseite; vor dem II. Lateranense scheinen sie noch nicht von Kontakten mit Byzanz bestimmt gewesen zu sein. Konrads Anteil dagegen läßt sich in etwa umreißen. Heinrich der Stolze, der Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers, war im Besitz der Reichsinsignien; ob er daraus einen Erbenspruch ableitete, ist nicht sicher, jedenfalls konnte er der Wahl mit Zuversicht entgegensehen, da die Fürsten offenbar — Otto von Freising gibt es in der Chronik indirekt zu³⁴⁾ — gewillt waren, den Mäch-

³²⁾ So etwa Giesebrecht (wie Anm. 1) 4 S. 170—172, und Hampe, Deutsche Kaisergeschichte (wie Anm. 3) S. 126.

³³⁾ Siehe Elmar Wadde, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137) (1968) S. 50—56.

³⁴⁾ Siegfried Haider, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Diss. Wien 1966) S. 59—63, macht auf wenig beachtete Wahlabsprachen Konrads aufmerksam, die Heinrich unterlassen habe, weswegen er (laut Otto) „keine Sympathien auf seiner Seite hatte“. Warum wartete dann die Minderheit nicht den Mainzer Wahltermin ab? Haiders Widersprüchlichkeit geht auf einen inneren Widerspruch in der Chronik Ottos von Freising zurück.

tigsten unter ihnen zum Nachfolger Lothars zu erheben, so wie sie sich auch 1125 gegen den Erbenspruch der Staufer für den mächtigeren Supplinburger entschieden hatten³⁵). Heinrich selbst waren im übrigen während der Vakanz die Hände gebunden, da Albrecht der Bär, Sohn einer Billungerin, ebenfalls Erbensprüche auf das sächsische Herzogtum stellte und sie mit Gewalt anzumelden mußte. Diese Situation verstand Konrad zu nutzen. Ob die kirchliche Partei zuerst an Konrad herantrat oder die Initiative von diesem ausging, ist unerheblich. Konrad jedenfalls griff zu, und zwar in einer Weise, die an seine Erhebung zum Gegenkönig erinnert.

War es von seiten des Staufers hartnäckiger Widerstand gegen die Emanzipationsbestrebungen des Dynastenadels, die sich im Rückgriff auf ein wiederzubelebendes Wahlprinzip eine angemessene Ausdrucksform zu geben suchten? Die Arenga einer Urkunde Heinrichs IV. von 1101³⁶) bemerkt noch: *nos monarchiam imperii nostri paterna successione a Deo nobis collati huius modi auspiciis perficere voluisse* ... Nach der Wahl von 1125 heißt es in einem Diplom Lothars III. bezeichnenderweise³⁷): *Quia preordinante divina clementia omnium fidelium consensu et electione ad regnum pervenimus* ... Und in diesem Sinne erklärt auch Konrad III. 1138³⁸): *Quoniam divina ordinatio Romani regni solium per electionem principum sua misericordia nos conscendere voluit* ... Daß die Arenga zu dieser Zeit Propagandazüge trug, ist bekannt³⁹). Doch wie konnte sich Konrad auf eine Rechtsgrundlage seines Königtums berufen, die er unzweideutig mißachtet hatte, was sich überhaupt nicht verschleiern ließ?

Otto von Freising, der Kronzeuge unter den Geschichtsschreibern für diesen Vorgang, bestätigt dieses Mißverhältnis. Statt sich auf den Erbgedanken zu berufen, legt Otto größtes Gewicht auf die Idoneität Konrads und auf die mangelhafte Idoneität Heinrichs, so als wollte er die

³⁵) Über das Gewicht der Hausmacht Lothars in der Reichspolitik vor 1125 vgl. Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg (1106—1125) (1959); und Wadle S. 142—151.

³⁶) MG DH IV 468, Empfängerdictat in Lobbes nach der Vorurkunde MG DO II 53.

³⁷) MG DL III 9, niederlothringische Empfängererausfertigung.

³⁸) MG DK III 4, Kanzleidiktat unter Mitwirkung des Kanzlers Arnold von Wied.

³⁹) Siehe Heinrich Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIOG Erg.-Bd. 18, 1957) S. 86. Vgl. allg. Ders., Monarchische Propaganda in Urkunden, *Bullettino dell' „Archivio paleografico italiano“* N.S. 2—3, 1 (1957) S. 311—316.

Wählbarkeit seines Halbbruders noch nachträglich herausstreichen. In seiner Chronik schreibt er: Beim Tode Heinrichs V. hätten sich dessen Neffen eines solchen Ansehens im Reiche erfreut, daß sie sich auf der Höhe ihrer Macht der Königsnachfolge sicher fühlten. Doch sie wurden bei der Wahl übergangen und anschließend aufs tiefste gedemütigt. Währenddessen stieg Herzog Heinrich von Bayern so hoch, daß er auf alle herabgesehen und sich nicht dazu verstanden habe, jemanden um seine Wahl zum König zu bitten. *Dominus, qui humilia respicit et alta a longe cognoscit, deponit potentes et exaltat humiles, illum humiliatum et pene desperatum ad fastigium regni provexit ... Quid hic aliud dicere possumus, nisi quod prius Conradum magnum in oculis suis humiliavit, humiliatum respectu pietatis suae exaltavit*⁴⁰?

Es handelt sich um eine jener berühmten Reflexionen Ottos, die das zuvor Berichtete im Sinne des geschichtsphilosophischen Prinzips der *mutatio rerum* in einen höheren Sinnzusammenhang einordnen soll⁴¹). So sehr dieser Gedankengang an der Bibelstelle Luk. 1, 51 f. orientiert erscheint, es schimmert noch ein zweiter Aspekt durch. *Humilitas* und *pietas* sind die spezifischen Tugenden eines christlichen Herrschers, weil sie ihn vor der *superbia* des Tyrannen bewahren⁴²). So konnte Friedrich 1125 nicht König werden, und so mußte 1138 Konrad das höchste Herrscheramt zufallen, während Heinrich, dessen herzogliche Gewalt von der dänischen bis an die sizilische Grenze reichte, der Reichsacht verfiel. Was in der Chronik noch als Ausfluß göttlicher Vorsehung und Gerechtigkeit gesehen ist, wird in den Gesta nun kurzerhand dem Wählerwillen als Motiv unterstellt. Die Wahl zu Koblenz wurde akzeptiert, weil der Haß gegen Kaiser Heinrich V. (als dessen Erben die Staufer auftraten) in den meisten Herzen erloschen gewesen sei, und weil sich Heinrich *pro nota superbie* bei fast allen, die an der letzten Italienfahrt Lothars teilgenommen hätten, völlig unbeliebt gemacht habe⁴³).

⁴⁰) Chron. VII 24.

⁴¹) Siehe Josef K o c h, Die Grundlagen der Geschichtsphilosophie Ottos von Freising, Münchener Theol. Zeitschr. 4 (1953) S. 79—94 (überarbeiteter Nachdruck, in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hg. von W. Lamers, 1965, S. 321—349).

⁴²) Vgl. E. B u s c h m a n n, Ministerium Dei — Idoneitas, HJb 82 (1962) S. 92—95; zum christlichen Herrscherethos im Frühmittelalter, das natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Nachzeit geblieben ist, siehe ausführlich Hans Hubert A n t o n, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (1968).

⁴³) Gesta I 23. Von der unterschiedlichen Darstellungsweise in Chronik und Gesta wird noch die Rede sein.

Die Umdeutung, die der Freisinger Bischof bei der erneuten Behandlung des Stoffes vorgenommen hat, beweist immerhin, daß von seiten der Fürsten eine nachträgliche Zustimmung mit der Begründung besserer Idoneität nicht erfolgt sein kann. Die inneren Widersprüche weisen in dieselbe Richtung: Laut Chronik war die Mehrheit der Fürsten geneigt, Heinrich zum König zu erwählen, hatte also gegen dessen Idoneität nichts einzuwenden, obwohl sie, wenn man Otto glauben will, objektiv nicht gegeben war. Laut Gesta aber war der Idoneitätsmangel der eigentliche Grund, weswegen man allgemein den Welfen ablehnte. Wenn Otto angesichts dessen überhaupt Idoneitätsgründe ins Spiel brachte, dann zeigt das, zumal er sie in der Chronik nicht so offen wie später in den Gesta auszusprechen wagte, wie sehr er sich ebenso wie sein Halbbruder der zwiespältigen Situation bewußt war.

Wollte man demgegenüber argumentieren, Konrad habe aus rein erbrechtlichen Motiven gehandelt, aber dieses Motiv sei aus taktischen Gründen anschließend überspielt worden, dann bleibt immer noch offen, warum er die Fürstenschaft nach dem Koblenzer Akt mit Hinweisen auf seine Abstammung zu gewinnen suchte und offensichtlich auch zur nachträglichen Anerkennung veranlaßt hat. Die Alternative lautet somit wohl kaum Erbfolge oder Idoneität, sondern ausschlaggebend scheint ein anderer Beweggrund gewesen zu sein, der natürlich nicht vorgebracht wurde.

Im dritten Abschnitt wird noch zu zeigen sein, welche Bedeutung vor 1125 die territorialpolitische Verzahnung salischer und staufischer Kräfte in Rheinfranken für das staufische Hausverständnis hatte. Die Absicht Lothars III. nach seiner Wahl, Reichsgut aus der salischen Hinterlassenschaft herauszuberechnen, muß deshalb die Staufer über ihren angefallenen Machtzuwachs hinaus getroffen haben. Insofern hinterläßt die Königserhebung von 1127 den Eindruck einer Flucht nach vorn, die den aus Reichs- und Hausgut zusammengewachsenen salisch-staufischen Komplex am Rhein vor einer territorialpolitischen Entwertung bewahren sollte. Inwieweit dieser Gesichtspunkt auch 1138 von seiten Konrads ausschlaggebend war, hängt von der Beurteilung der Bamberger Aussöhnung im Jahre 1135 ab. Es heißt zwar, Konrad habe alle seine Güter zurück- erhalten, die ihm entzogen worden seien⁴⁴); das betraf aber nur seinen mainfränkischen, aus der Zeit Heinrichs V. stammenden Besitz. Für seinen Bruder Friedrich darf man eine ähnliche Restitution in Rhein-

⁴⁴) Monumenta Erphesfurtensia (ed. O. Holder-Egger): MG Scr. rer. Germ. S. 42 und 172.

franken annehmen, nachdem die Staufer 1131 von dort vollständig verdrängt worden waren. Die Frage ist aber, ob hier eine säuberliche Scheidung zwischen Haus- und Reichsgut überhaupt möglich war und in welchem Umfang dann die Rückgabe erfolgte. Dem Schicksal des Saliergutes in den Jahren 1135 bis 1138 läßt sich wegen der spärlichen Überlieferung zur Beantwortung nichts entnehmen; und nach 1138 konnte sich die staufische Herrschaft „auf einen neuen stärkeren Rechtstitel stützen, der einen Rückgriff auf den Ausgleich von 1135 überflüssig machte“⁴⁵). Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß Konrad auch 1138 die Wiederherstellung der staufischen Hausmacht in ihrem vormals eigentlichen Wert im Auge hatte.

In diesem Falle hätte dann Konrad III. den territorialpolitischen Beweggrund auf die Ebene geblütsrechtlicher Nachfolge transponiert. Und es würde erklären, warum sich die Fürsten nicht gegen die bereits vollendete Tatsache auflehnten, nachdem sie vorher den Schwiegersohn des Kaisers begünstigt hatten. Heinrich der Stolze war nämlich in einer Hinsicht den Staufern gegenüber im Nachteil. Mochte Lothar III. ihn auch zum Nachfolger gewünscht haben, der Welfe war nur sein Schwiegersohn und nicht Blutsverwandter einer *stirps regia*. Ein Fortsetzer der Weltchronik Sigeberts von Gembloux, wie der Freisinger Bischof ein Zeitgenosse der Ereignisse, drückt es präzise aus: *Post mortem Lotharii non ferentes principes Teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominare regem constituerunt sibi Conradum virum regii generis*⁴⁶). Friedrich und Konrad waren Söhne einer Kaisertochter, die ihren Bruder

⁴⁵) W a d l e (wie Anm. 33) S. 99. Trotz dieser vorsichtigen Einschränkung schließt er sich S. 97—100 der Auffassung Bernhardis (wie Anm. 2) S. 563 f. an, außenpolitischer Gründe wegen habe Lothar mit seinen Feinden einen Kompromiß gesucht. Aus den militärischen Aktionen der letzten Jahre in Schwaben zu schließen, der Kaiser habe ursprünglich über eine Kapitulation hinaus die völlige Vernichtung des Gegners angestrebt, ist nur eine Annahme; und aus der längeren Zeitspanne zwischen Kapitulation und Friedensschluß herauszulesen, die Staufer seien dem Kaiser nicht hilflos ausgeliefert gewesen, ist kein zwingender Schluß. Daß Friedrich 1135 Agnes, die Tochter des Grafen von Saarbrücken, und Konrad die Schwägerin Heinrichs des Schwarzen, Gertrud von Sulzbach, heiraten mußten, deutet auferlegtes territorialpolitisches Wohlverhalten an. Saarbrücken und Mainz (Adalbert von Mainz stammte aus dem Hause Saarbrücken) scheinen den Krieg gegen die Staufer für erneute Einbrüche in das ehemals salische Machtzentrum genutzt zu haben; die Welfen behielten den Nürnberger Reichgutsbezirk und vermutlich auch Ulm sowie das Calwer Erbe in ihrer Hand, das sich jetzt wie ein Keil zwischen die nordschwäbischen, main- und rheinfränkischen Besitzungen der Staufer schob (vgl. W a d l e S. 253 f. und 259).

⁴⁶) MG SS 6, 386.

Heinrich V. überlebt hatte. Dieser Verwandtschaftsgrad hatte zwar 1125 nicht dazu ausgereicht, die Zustimmung der Fürsten zur Königserhebung zu finden. Aber er war ein offenbar immer noch hinreichend zugkräftiges Argument, um den bereits Gekrönten in resignierender Zustimmung als auf andere Weise geeignet zu akzeptieren⁴⁷⁾.

Unter diesen Umständen ist dem Hinweis auf die Wahl im Privileg Konrads für das Aachener Marienstift⁴⁸⁾, dem Krönungsort, nur die Bedeutung eines Versuches beizumessen, den Koblenzer Akt als das auszugeben, was er nicht war. Er mußte verständlicherweise hinter dem anderen Bemühen, die Abkunft Konrads aus einer *stirps regia* zu betonen, zurückstehen. Hier beanspruchten die ersten, unmittelbar nach der Krönung ausgestellten Diplome, die kaiserliche Epitheta in irgendeiner Form vermeiden⁴⁹⁾, unser Interesse. Es handelt sich um fünf in Köln ausgestellte Diplome⁵⁰⁾, die alle auf Vorurkunden der Salier fußen und in zwei Fällen sogar Maßnahmen Lothars III. wieder rückgängig machen.

Bemerkenswert ist dabei die Art, wie auf die Vorurkunden hingewiesen wird. Die Schenkung Heinrichs IV. für das Kloster Burtscheid ist verloren, sie muß aber, da die Königinmutter Agnes in der Nachurkunde als Intervenientin genannt ist, aus der Zeit vor 1070 stammen. Der Verfasser in der Kanzlei Konrads bezeichnet den Salier als *pius avus noster Henricus tercius Romanorum imperator augustus*⁵¹⁾. Ihm kam es also darauf an, Heinrich IV. nicht nur als Vorfahren seines Königs zu kennzeichnen, sondern auch als Kaiser, was der Vorurkunde selbst nicht entnommen sein konnte. In den beiden nächsten Diplomen für die Kirche von Utrecht und das Marienstift in Aachen zog er die Monarchennamen aus den Vorurkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. so zusammen, daß es heißt: *Henricus tercius imperator augustus ... filius eius Henricus bone memorie quintus, quartus vero imperator augustus*⁵²⁾. Der Kanzler Arnold von Wied dagegen legte größeren Wert

⁴⁷⁾ Wahlversprechungen läßt sich in diesem Falle nichts entnehmen, da die Einlösung solcher Versprechen nur dem erfolgreichen Wahlkandidaten oblag, die Versprechungen des Rivalen folglich in den Quellen keinen Niederschlag finden konnten; vgl. Haider (wie Anm. 34) S. 54 und 78.

⁴⁸⁾ Siehe Anm. 38.

⁴⁹⁾ Siehe Anm. 30.

⁵⁰⁾ MG DK III 2, 3, 4, 5 und 6.

⁵¹⁾ MG DK III 2.

⁵²⁾ MG DK III 3, dazu die Vorurkunden DH IV 386 und St. 3225. — DK III 4 mit den Vorurkunden DH IV 458 und St. 3092.

auf den Zusammenhang mit dem Saliergeschlecht. Im Diplom für die Abtei Stablo wiederholte er im wesentlichen eine Vorurkunde Lothars III.⁵³⁾, so auch die dortige Reihe der früheren Privilegienaussteller: *instituta regum Sigiberti, Dagoberti et aliorum necnon imperatorum Karoli, Ludouuici et trium Ottonum*. Die Fortsetzung *Conradi etiam et quinque Henricorum*⁵⁴⁾ aber unterbrach er durch den Zusatz *ac diuę recordationis Conradi imperatoris abavi nostri et trium Henricorum*, so daß hier die Salier aus dieser Aufzählung herausgehoben waren. Lothar III., der in dieser Reihe auch hätte aufgeführt werden müssen, entfiel dabei, weil sein Name den Eindruck, Konrad als Fortsetzer der Salierherrscher in Erscheinung treten zu lassen, stören mußte. Noch deutlicher kommt diese Absicht im Privileg für die Reimser Abtei Saint-Remi zum Ausdruck⁵⁵⁾. Zu berücksichtigen waren hier Vorurkunden der drei Ottonen und Heinrichs III.⁵⁶⁾, dennoch wurde in geschickter Weise des ersten Saliers Konrad gedacht, auf den es propagandistisch ankam: *iuxta . . . preceptum augustę recordationis attavi nostri Henrici imperatoris filii quondam Coriradi suavis memorię imperatoris*.

Mustert man die Diplome der Vorgänger Konrads III. durch, dann zeigt sich, daß schon die Kanzlei Heinrichs IV. in der Ordnungszahl einen Unterschied zwischen Königsordnung und Kaiserordnung machte. Bis 1060 etwa wird in seinen Urkunden des Vaters in der Form *Henricus tertius rex, secundus Romanorum imperator* gedacht. Und nach der Kaiserkrönung im Jahre 1084 bezeichnet sich Heinrich IV. durchgehend⁵⁷⁾ als *tertius imperator*. Heinrich V. — wie konsequent, läßt sich angesichts der noch ausstehenden Diplomataausgabe nicht sagen — setzte diese Praxis fort⁵⁸⁾. Selbst unter Lothar III. kommt sie gelegentlich noch vor⁵⁹⁾.

⁵³⁾ MG DK III 5 und DL III 119.

⁵⁴⁾ Vgl. auch MG DL III 35. In der Vorurkunde DH IV 160 heißt es einfach *genitor Henricus imperator*. Der Zusatz scheint dieser älteren Vorurkunde entnommen zu sein.

⁵⁵⁾ MG DK III 6.

⁵⁶⁾ MG DO I 286, DO II 11, DO III 28, DH III 122,

⁵⁷⁾ Mit Ausnahme der Empfängerdikate, die dieser Praxis nicht überall folgen. Siehe die unterschiedliche Parteienaufzeichnung zu einem Königsgericht in Regensburg MG DH IV 483 und 484. Die strenge Unterscheidung zwischen königlichem und kaiserlichem Ordo, die auch in der unterschiedlichen Berechnung der Regierungsjahre für die Datierung zum Ausdruck kommt, ging also von der Kanzlei aus.

⁵⁸⁾ Siehe beispielsweise MG DK III 3 und 4.

⁵⁹⁾ MG DL III 4, 11 und 16; dagegen aber DL III 35 und 68.

Das Ganze würde lediglich beweisen, daß Konrad III. auch in dieser Form nur die Gepflogenheiten der salischen Kanzlei wiederaufleben lassen wollte, wenn in seiner Kanzlei nicht ein Knick in dieser Entwicklung zu beobachten wäre. Man soll die übrigen Belege im Vergleich zu den ersten erwähnten Diplomen nicht pressen, so als ob kein Hinweis auf den Verwandtschaftsgrad oder keine Unterscheidung im Ordo mit Hilfe der Ordnungszahl mehr erfolgen dürfe. Aber es fällt auf, daß beispielsweise in den Nachurkunden Konrads für Stablo und Saint-Remi, die seine älteren Privilegien zum Teil ausschreiben, von den Vorgängern des Ausstellers keine Rede mehr ist⁶⁰); eine Ausnahme macht lediglich die Nachurkunde für die Kirche von Utrecht⁶¹). Dementsprechend findet sich auch in einer Reihe anderer Diplome, wo sich eine solche Gelegenheit anbot, keine Erwähnung salischer Vorgänger mehr⁶²). Und wo auf diese Vorgänger verwiesen wird, dann entweder neutral⁶³), oder man beließ die Ordnungszahl nach dem Königsordo⁶⁴) bzw. man verzichtete ganz auf sie⁶⁵).

Das heißt, die Kanzlei unterließ nicht, auch weiterhin auf die Verwandtschaft ihres Königs mit den salischen Vorfahren hinzuweisen, aber sie tat es nicht mehr mit der konsequenten Penetranz der ersten Regierungswochen. Und sie verzichtete darauf, mit Hilfe der Ordnungszahl den kaiserlichen Rang des salischen Vorfahren zu unterstreichen. Gerade Wibald war derjenige, der eine Ordnungszahl überhaupt fortließ⁶⁶).

Der Knick erfolgte auf dem Reichstag zu Bamberg am Pfingstfest des Jahres 1138, das auf den 22./23. Mai fiel. Hier gab die zusammengekommene Mehrheit der Fürsten bis auf Heinrich den Stolzen der schon vollzogenen Königserhebung ihre nachträgliche Zustimmung, nachdem die Sachsen bis dahin, um mit den Worten Ottos von Freising zu sprechen, die Behauptung ausgestreut hatten, Konrads Wahl sei nicht *legitime* erfolgt⁶⁷). An diesem Pfingstsonntag bzw. -montag stellte

⁶⁰) MG DK III 5 zu 40 und 6 zu 140.

⁶¹) MG DK III 3 zu 139.

⁶²) MG DK III 22, 56 (?), 58, 67, 179 und 190.

⁶³) MG DK III 48, 87, 128, 137, 199 und 241.

⁶⁴) MG DK III 47, 130, 211 und 255.

⁶⁵) MG DK III 20, 43, 44, 117 und 118.

⁶⁶) MG DK III 89 ist neben 54 (verfaßt vom Notar Heribert) die einzige Ausnahme, in der auf eine Verwandtschaft hingewiesen und zugleich die kaiserliche Ordnungszahl angewandt wird.

⁶⁷) Chron. VI 22.

Konrad auch — es ist das einzige dort datierte — ein Privileg für die Abtei St. Blasien aus⁶⁸⁾. An ihm fällt auf, daß der Diktator aus der Kanzlei, der auch einen Teil der vorausgegangenen Diplome verfaßt hat, den Hinweis auf die benützten Vorurkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V.⁶⁹⁾ mit der allgemeinen Wendung ausdrückt: *omnia denique iura, quę in antiquis et autenticis privilegiis a divę recordationis regibus vel imperatoribus sunt* ... Und — bis jetzt war noch keine Rede davon — Konrad III. legte sich in dieser Urkunde nicht wie sonst üblich⁷⁰⁾ die Ordnungszahl II zu, sondern die mit unserer Zählung übereinstimmende Zahl III. Hier liegt offenbar nicht, wie Hausmann in seiner Vorbemerkung sagt, eine mangelnde Vertrautheit des Schreibers mit dem Kanzleibrauch vor, sondern umgekehrt eine Absicht, denn die Zahl III in der Intitulatio und das Wort *terti* in der Signumzeile stehen auf Rasur. Das erste *t* des *terti* ist aus einem langen *s* verbessert, und der dritte Schaft der III in der Intitulatio ist mit dunklerer Tinte von gleicher Hand nachgetragen, so daß man annehmen darf, der Schreiber ist zu einer Korrektur des gewohnheitsmäßigen *secundi* und II genötigt worden, als die Urkunde schon mündigt war.

Man kann schlecht daran zweifeln, daß zwischen der Ungewißheit der ersten Wochen nach der Aachener Krönung, ob die Fürstenmehrheit den nicht ganz legitimen Koblenzer Akt akzeptieren werde, und dem propagandistischen Bemühen der Kanzlei, den neuen Herrscher als Angehörigen einer *stirps regia* herauszustellen, eine Beziehung bestanden haben muß. Doch ist damit noch nicht gesagt, welche Rolle in diesem Zusammenhang die Ordnungszahl II spielte, die nicht zuletzt auch in Verbindung mit der bisherigen Absicht, zwischen Kaiserordnung und Königsordnung streng zu scheiden, zu sehen ist.

Konrad nannte sich nicht nur von der ersten Urkunde nach seiner Krönung an der II. seines Namens — mit Ausnahme der Briefe und Mandate, die dem Absender keine Ordnungszahl begeben —, sondern auch die Umschrift auf dem einen Siegeltypar, den wir kennen, lautet: *Cunradus Dei gratia Romanorum rex II*⁷¹⁾. Hausmann führt diese

⁶⁸⁾ MG DK III 10.

⁶⁹⁾ MG DH IV 154 und St. 3185 und 3204. Der Versuch, die Echtheit von D. 154 in Zweifel zu ziehen (Joachim Wollasch, Muri und St. Blasien, DA 17, 1961, Exkurs S. 442—444) hat sich erledigt durch Hugo Ott, Das Immunitätsprivileg Heinrichs IV. für St. Blasien vom Jahre 1065, ZGORh 112 N.F. 73 (1964) S. 413—430.

⁷⁰⁾ Einzige Ausnahme ist MG DK III 56, dessen mit dem Kanzleistil noch nicht vertrauter Verfasser in der Signumzeile aber schon *secundus* schreibt.

⁷¹⁾ Siehe Hausmann in MG DK III Einleitung p. XXVIII.

Zählung auf den Umstand zurück, man habe Konrad I. nicht zu den römischen Königen gerechnet⁷²⁾. Eine ältere Stimme dagegen ist der Meinung, daß diese Zählung Konrad als den Zweiten dieses Namens aus dem salisch-staufischen Hause erweisen sollte⁷³⁾. Beide Behauptungen sind für sich genommen plausibel, entbehren aber einer stichhaltigen Begründung.

Zunächst ist zu fragen, ob überhaupt eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß Konrad I. aus der Sukzession der römischen Könige ausgenommen worden sein kann. Aus dem Mittelalter, besonders aus dem späteren, liegen uns Herrscherlisten vor⁷⁴⁾. Kataloge dieser Art dürften auch zum Bestand von Kanzleibehelfen gehört haben⁷⁵⁾, denn die Annahme, daß die oft umzuberechnende Ordnungszahl schnell und im allgemeinen fehlerfrei allein aus den vorgelegten Vorurkunden ermittelt wurde, würde dem Kanzleipersonal etwas zu viel Tüchtigkeit zutrauen.

Mehrere Grundtypen von Herrscherlisten lassen sich herauschälen. A) Die rein kaiserliche Sukzession reichte von den römischen über die byzantinischen, karolingischen und italienisch-langobardischen Kaiser, um mit Otto I. in die deutsche Kaiserreihe einzumünden; vom 12. Jahrhundert ab kann sich auch Konrad III. hier unter der Ordnungszahl II eingereiht finden⁷⁶⁾. B) Die fränkische Sukzession läßt auf die Mero-winger die Karolinger, mit Ludwig dem Deutschen die ostfränkischen Karolinger und über Konrad I. schließlich die Sachsenherrscher folgen. C) Von dieser Herrscherfolge sind kleinere Abweichungen möglich, in-

⁷²⁾ Ebd. p. XXIX.

⁷³⁾ Siehe Erich Gräber, Die Urkunden König Konrads III. (1908) S. 53. — Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (SB Wien 252/4, 1967) S. 30, kombiniert Hausmanns und Grabers Begründung miteinander.

⁷⁴⁾ Siehe mit Belegen Gert Melville, In memoriam reducere. Untersuchungen zu Formungsprinzipien mittelalterlicher Geschichtsschreibung (Diss. masch. München 1970) Kap. D 2 (Druck steht bevor).

⁷⁵⁾ F. Hausmann, Formularbeihelfe der frühen Stauferkanzlei, *MIÖG* 58 (1950) S. 68—96, legt nur Zusammenstellungen von Formeln vor, die in der Kanzlei Konrads III. nachweislich eine Verwendung gefunden haben.

⁷⁶⁾ Die Liste dieses Typs, die Otto von Freising dem VII. Buch seiner Chronik angehängt hat, scheint nicht eigens von ihm zusammengestellt, sondern übernommen worden zu sein. Da er Konrad im Text noch durchgehend als König bezeichnet, ihn hier aber einer reinen Kaiserreihe zuordnet, kommt im übrigen schon darin seine Meinung zur Stellung Konrads zum Ausdruck. Von einer solchen Liste her ist auch nur zu erklären, daß Vinzenz von Beauvais (MG SS 24, 159) zu einer Zeit, da Königtum und Kaisertum faktisch schon identisch waren, Philipp von Schwaben nach Philippus Arabs als *Philippus secundus* (wie die Engelberger Annalen zum Jahre 1208, MG SS 17) bezeichnet.

sofern die Linie von Ludwig dem Frommen ab weiterhin den karolingischen Kaisern folgt und erst über Arnulf von Kärnten in die ostfränkische Herrscherreihe einschwenkt. D) Schließlich kommt noch eine Variante vor, die sich an der römischen und karolingischen Kaisersukzession orientiert, um unter Umgehung der italienisch-langobardischen Monarchen über Konrad I. mit den deutschen Herrschern fortzufahren⁷⁷⁾. Die Typen A und B sind offenbar Erstformen, wobei für A die tatsächliche Kaiserwürde, für B hingegen die Rechtsnachfolge der Karolinger aus deutscher Sicht alleiniger Maßstab ist. Weiterbildungen stellen demgegenüber schon die Typen C (von B aus) und D (von A aus) dar, da sie von der Vorstellung ausgehen, daß der deutsche König Anwärter auf die Kaiserkrone ist und vor der Kaiserkrönung faktisch bereits kaiserliche Gewalt besitzt.

Zu entnehmen wäre daraus nun, daß Konrad I. und Heinrich I. stets entweder zusammen oder beide nicht aufgeführt sind. Läßt sich Heinrich I. als ein von der Kanzlei Konrads III. anerkannter Rechtsvorgänger nachweisen, dann wäre somit auch Konrad I. in diese Anschauung einbezogen. Und das ist zweifellos der Fall⁷⁸⁾. Denn die Unterscheidung zwischen Heinrich III. als Kaiser und IV. als König usw. setzt zwingend eine Berücksichtigung Heinrichs I. als Rechtsvorgänger voraus. Überdies beruft sich das Diplom für Pfäfers in Wiederholung der Vorurkunde Heinrichs V. auf ein Privileg des Vorgängers *Henrici II*⁷⁹⁾, und Konrad spricht im Privileg für die Basler Kirche vom *filio nostro rege Henrico VI*⁸⁰⁾. Warum ausgerechnet Konrad I. und nur in dieser Kanzlei von der Sukzession ausgenommen worden sein soll, ist nicht einzusehen, zumal ein Hinweis über die Ordnungszahl II hinaus in dieser Richtung fehlt.

Damit kommen wir zur zweiten Behauptung, Konrad III. wollte mit Hilfe der Ordnungszahl seine Abkunft aus dem Saliergeschlecht herausstreichen. Dieser Gesichtspunkt liegt schon von den äußeren Umständen der ersten Regierungswochen her nahe. Aber damit ist keineswegs schon

⁷⁷⁾ Diesem Typ gehört der Kaiserkatalog Gottfrieds von Viterbo an, der (MG SS 22, 260) Konrad mit der Ordnungszahl III aufführt.

⁷⁸⁾ Im Katalog Konrads von Scheyern (MG SS 17, 627), einer reinen Kaiserliste, heißt es zu Konrad II.: *Nota quia plures sunt Henrici reges quam imperatores Henrici. Unde cum legitur Henricus imperator primus, ratione imperii primus quidem est, sed ratione Henricorum regum secundus est; fuit enim unus Henricus rex ante istum. Idem intellige de Chuonradis.*

⁷⁹⁾ MG DK III 20.

⁸⁰⁾ MG DK III 204.

alles gesagt. Wußte man sorgfältig zu scheiden zwischen Kaiserordnung und Königsordnung, und schloß man Konrad I. aus der Reihe der Rechtsgänger nicht aus, dann muß die Ordnungszahl II auch bedeuten, daß sich Konrad III. eine kaisergleiche Stellung zusprach⁸¹), sich zumindest in die Kaiserordnung einreichte.

Will man dies erklären, muß nochmals auf die letzten Vorgänger Konrads zurückgegriffen werden. Heinrich IV. fügte seinem Namen vor 1084 in der Intitulatio, mit Ausnahme der meisten in Italien ausgestellten Diplome, keine Ordnungszahl bei, während er in Signum- und Datumszeile stets als *Heinricus quartus rex* ausgewiesen ist. Von dieser Regel weichen nur einige während einer Italienfahrt ausgefertigte Urkunden durch die Bezeichnung *Heinricus tertius rex* ab⁸²); wohl weniger, weil Heinrich I. im Sinne der langobardischen Herrsukzession in Italien nicht mitgezählt wurde, sondern eher, um die kaiserliche Gewalt des deutschen Königs südlich der Alpen kenntlich zu machen⁸³). Allerdings sind hier eindeutige Abgrenzungen nicht zu erkennen. Nach der Kaiserkrönung im Jahre 1084 wurde die Praxis, in der Intitulatio keine Ordnungszahl anzugeben, vorerst weitergeführt; und in der Signum- und Datumszeile berücksichtigte man mit der entsprechenden Zahl Königs- und Kaiserwürde⁸⁴). Als erstes trat dann im Eschatokoll durch alleinige Verwendung der Ordnungszahl III eine Vereinfachung ein⁸⁵), bis diese Zahl schließlich auch in der Intitulatio Eingang fand⁸⁶). Diese Form blieb dann die vorherrschende. Soweit zu sehen ist⁸⁷), setzte sie auch die Kanzlei Heinrichs V. fort⁸⁸).

⁸¹) Die Windberger Version der Herrscherliste Gottfrieds von Viterbo (vgl. Anm. 77), die an dieser Stelle abweicht, spricht bezeichnenderweise von der Zeit *Conradi secundi imperatoris*. Eine Verwechslung mit Konrad II. ist ausgeschlossen.

⁸²) So MG DH IV 286, 287, 290, 347, 348 in den Jahren 1077 und 1082.

⁸³) Der Pfalznotar Johannes bedient sich vor 1084 der Zahl III (MG DH IV 286, 348), bezeichnet aber in einer zu Verona ausgestellten Gerichtsurkunde von 1084 den Kaiser als *domnus quarto Heinricus Dei gracia gloriosissimus imperator*. Ein unbekannter Verfasser betitelt den König 1083 zu Rom in einem Diplom für die Bremer Kirche *Heinricus Heinrici filius imperatoris secundi . . . rex* (DH IV 351). Der Notar Gregor A kennzeichnet Heinrich 1077 in Italien sowohl als *tercius* (DH IV 287) wie auch als *quartus rex* (Nr. 288 und 291).

⁸⁴) MG DH IV 358, 359, 360, 369 und 370.

⁸⁵) MG DH IV 362 und 363.

⁸⁶) Erstmals MG DH IV 366, 378, 379.

⁸⁷) Vgl. den Zusatzband zu St.

Lothar III. wäre dann der erste Herrscher, der im Eingangsprotokoll schon seiner Königsurkunden auch für nichtitalienische Empfänger eine Ordnungszahl geführt hat. Das geschah allerdings erst im Privileg für Pfäfers vom Ende des Jahres 1125⁸⁹⁾. Dennoch ist damit nicht der unbekannte Diktator dieses Diploms als Urheber der Ordnungszahl III anzusehen, denn die Kanzlei selbst hatte schon vor ihm in einer Signumzeile den neuen Herrscher als *Lotharius tercius serenissimus rex* bezeichnet⁹⁰⁾. Man ist geneigt, diese Änderung auf das Konto einer, wie bekannt ist⁹¹⁾, zu Anfang alles andere als ausreichend funktionierenden Kanzlei zu buchen. Aber nicht alle Erklärungsmöglichkeiten wären damit schon ausgeschöpft; denn gerade die nur langsame Verfestigung einer neuen Praxis weist in eine andere Richtung.

Die Ordnungszahl III konnte für Lothar von Supplinburg damals keineswegs so selbstverständlich sein, wie uns das heute erscheinen mag. Vor ihm kommen drei Herrscher mit dem Namen Lothar in Betracht: der Sohn Ludwigs des Frommen, sein Enkel in Lothringen (855–869) und dessen Nachkomme, der als König von Italien (948–950) bezeichnet wird. Der erste war bekanntlich nach dem Willen des Vaters von Anfang an Kaiser, und dieser Umstand scheint auch dem 12. Jahrhundert geläufig gewesen zu sein⁹²⁾. Die beiden anderen erlangten niemals die Kaiserkrone, dennoch findet sich Lothar von Italien in der reinen Kaiserliste (Typ A) aufgeführt⁹³⁾. Ohne Rücksicht auf den

⁸⁸⁾ Die Intitulatio der Kaiserurkunden bezeichnet Heinrich als *quartus Romanorum imperator augustus*. In der Datumszeile wird er dagegen *rex quintus* genannt; wie regelmäßig, muß allerdings offen bleiben.

⁸⁹⁾ MG DL III 5.

⁹⁰⁾ MG DL III 2.

⁹¹⁾ Siehe Hirsch in der Einleitung zu MG DL III p. XV–XVII, und Hausmann (wie Anm. 7) S. 55 f.

⁹²⁾ Vgl. die Kaiserliste Ottos von Freising am Schluß des 7. Buches der Chronik, wo Lothar I. zusammen mit dem Vater und nochmals *post patrem* aufgeführt ist.

⁹³⁾ Otto von Freising schreibt in Chron. VI 22 zur Kaiserkrönung Ottos des Großen: *Hic (sc. Otto) iuxta eos, qui Arnolfum in catalogo ponunt, et eos, qui interim in Italia regnabunt, secludunt, LXXusVIIus, secundum Romanos autem, qui semoto Arnolfo Lodewicum, Berengarios duos, Ugonem, Berengarium, Lotharium itemque Berengarium cum Alberto filio, quamvis obscure regnantes, in numero priorum statuunt, LXXXusIIIus invenitur*. In seine Kaiserliste hat Otto diese Herrscher unter der Überschrift *Iuxta Romanos Langobardi* entsprechend aufgenommen. Deshalb überschreibt auch Magnus von Reichersberg die fränkischen Kaiser mit *Inperatores Romanorum in Francia*, setzt zu Arnulf aber hinzu *Inperator Romanorum in Baiuaria* (MG SS 17, 483 f.). Und Konrad von Scheyern vermerkt in seinem Katalog *Arnulfus*

Kaiser- oder Königsordo also hätte sich der Supplinburger Lothar IV. nennen können⁹⁴), sich nach dem reinen Königsordo aber nicht die Ordnungszahl III beilegen dürfen, auch wenn man vom „Kaisertum“ Lothars von Italien absieht, denn in eine Königssukzession oder in eine fränkisch-deutsche Königsnachfolge wurden italienische Herrscher ja nicht eingereiht. Wie wenig spekulativ solche Überlegungen sind, zeigt sich daran, daß einerseits die Ordnungszahl II dem Supplinburger vereinzelt tatsächlich beigegeben wurde⁹⁵), Lothar andererseits seine Ordnungszahl mit der Kaiserkrönung nicht änderte, was im Hinblick auf den Brauch seiner beiden Vorgänger auch den Zeitgenossen auffallen mußte.

Man kommt somit nicht um die Feststellung herum: Schon Lothar III. suchte seiner kaisergleichen Gewalt und seiner Anwartschaft auf die Kaiserkrone nicht nur in der Ordnungszahl Ausdruck zu geben, sondern zusätzlich noch dadurch, daß er seinen Namen in der Intitulatio nach dem Vorbild der Kaiserdiplome seines Vorgängers um diese Zahl erweiterte. Aus diesem Grunde konnte seine Ordnungszahl mit der Kaiserkrönung auch keine Änderung erfahren.

Abweichungen können einen solchen Tatbestand nur bestätigen, weil sie sich als ein Zeichen von Unsicherheit erklären lassen. Die Wendung

secundum quosdam und führt unter den langobardischen Monarchen *Lotharius imperat in Italia* auf (MG SS 17, 627).

⁹⁴) So bei Martin von Troppau (MG SS 22, 469), allerdings mit nicht ganz einsichtiger Absicht, da Konrad mit der Ordnungszahl II folgt.

⁹⁵) Der kanzleifremde Diktator bezeichnet in der Datumszeile von MG DL III 19 Lothar um 1129 als *rex secundus* und läßt die Ordnungszahl im Eingangsprotokoll fort; die Möglichkeit, daß die Zahl II infolge des nachweislich damals schlecht erhaltenen und heute verschollenen Originals auf einen Irrtum des Kopisten zurückgeht, läßt sich nicht ganz ausräumen. Vgl. weiter eine Empfängerausfertigung von 1143 MG D Heinrich d. L. 4. Wichtiger ist ein Beleg in Gesta II 50 Ottos von Freising: *Actum est hoc sub Heinricho V seu Lothario II*. Ein Irrtum ist hier auszuschließen, denn da Heinrich V. in der Liste der Chronik Ottos mit der Zahl IV versehen ist, soll an dieser Stelle mit der Zahl II die Königsordnung angesprochen werden. Daß Lothars Name in der Liste ohne Zahl aufgeführt ist, besagt nichts, weil Otto nur denjenigen Herrschern eine Zahl beigegeben hat, die auch in den Diplomen Konrads III. mit einer Ordnungszahl genannt sind. Im Vergleich zur Chronik (vgl. VII 20 die anerkennenden Worte zum Tode Lothars) liegt in Gesta II 50 schon eine — zumindest unreflektierte — Abwertung Lothars vor, die zu einer Unsicherheit Gottfrieds von Viterbo (s. Anm. 98) und zu einer Inkonsequenz bei Konrad von Scheyern führte; obwohl Konrad eine Kaiserliste im Auge hat, schreibt er *Lotharius imperator II regnat a. XII, natus de Saxonia*, ist aber beim nächsten Eintrag vorsichtig genug, die Ordnungszahl wegzulassen: *Chounradus rex Teutonicorum et Romanorum regnat annis XIV* (MG SS 17, 628).

Lotharius tercius huius nominis rex im Eingangsprotokoll einer niederlothringischen Empfängerhand ist unverfänglich, weil sich der Zusatz an anderer Stelle als rein formelhaft erweist⁹⁶). Eine andere Empfängerhand im Bamberger Raum jedoch läßt die Ordnungszahl in der Intitulatio fort und datiert *anno quinto regis Lotharii successoris Heinrici quinti imperatoris*⁹⁷). Ihr stand offenbar nur eine andere Liste als A zur Verfügung, was zu dieser umständlichen Kennzeichnung führte. So auch überschreibt Gottfried von Viterbo sein Kapitel über Lothar⁹⁸); bei ihm muß man aber schon annehmen, daß er das, was mit der Zahl III ausgedrückt sein sollte, ablehnte. Einer weiteren Empfängerhand aus St. Pantaleon in Köln schließlich schien die Absicht der Ordnungszahl möglicherweise noch zu undeutlich; sie gab deshalb dem Aussteller den Titel *imperator*⁹⁹).

Es gibt auch eine einleuchtende Begründung dafür, daß Lothar III. auf eine Angleichung der Königswürde an die Kaiserwürde hinarbeitete. Der Anlaß muß eine Auseinandersetzung um die Frage gewesen sein, ob erst der Papst durch die Kaiserkrönung das betreffende Kaisertum konstituiere, oder ob das zukünftige Kaisertum schon mit der Königswahl begründet sei, weil traditionsgemäß nur der deutsche König zur Kaiserwürde gelangte. Honorius Augustodunensis bezog zu dieser Zeit bereits in polemischer Abwehr eine eindeutige Position¹⁰⁰). Lothar hätte dann auf seine Weise Stellung genommen und wenigstens indirekt den gottunmittelbaren Charakter des Kaisertums vertreten. Wahrscheinlich deshalb gab ihm Papst Innozenz II. nach der Kaiserkrönung auch zu verstehen, daß Lothar sein Kaisertum ihm verdanke¹⁰¹).

⁹⁶) MG DL III 9 und 41, dazu das *huius nominis rex secundus*, bezogen auf Konrad III., im Mainzer UB (wie Anm. 26) Nr. 33 und 36.

⁹⁷) MG DL III 25.

⁹⁸) MG SS 22, 232: *De Lothario imperatore post Henricum quintum*.

⁹⁹) MG DL III 40. Die beiden Bearbeiter der Ausgabe erklären in der Vorbemerkung zu diesem Diplom ausdrücklich, daß der vorweggenommene Titel nicht ausreiche, das Diplom als unecht einzustufen.

¹⁰⁰) In seiner *Summa gloria de apostolico et augusto* c. 19, 21 und 22 (MG Ldl 3, 72—73). Kennzeichnend ist der Satz in c. 22: *Sed hic forte contentiosi sermone et scientia imperiti erumpunt et imperatorem non ab apostolico, sed a principibus eligendum affirmabunt*.

¹⁰¹) JL 7632 und MG Const. 1 Nr. 116: *... cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium atque nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac precipuum defensorem ad imperii fastigia invocata Spiritus Sancti gratia sublimavimus*.

Damit wäre auch eine Begründung dafür gegeben, warum Konrad III. seine Ordnungszahl um eine Stufe zu tief ansetzte: Er konnte und wollte hinter seinem Vorgänger nicht, was den Bedeutungsumfang seines Königtums anging, zurückstehen. Zugleich zeigt sich auch die Relation von Augustustitel, Berufung auf den Verwandtschaftsgrad der Vorfahren und Hinweis auf die unterschiedliche Kaiser- und Königsordnung in einem neuen Licht. Konrad III. hatte zwei Fronten im Auge zu behalten, eine mögliche Fürstenopposition und das Papsttum. Die Ungewißheit in den ersten Wochen nach der Aachener Krönung nötigte ihn, wie schon gesagt, seine Abkunft aus königlichem Geschlecht deutlich herauszustellen. In dieser Zeit mußte er aber auch damit rechnen, daß sich eine Fürstenopposition mit dem Papsttum verbünden könnte, wenn er der Kurie, von deren Wohlwollen seine derzeitige Position abhing, allzu forsch entgegentreten würde. Aus diesem Grunde beschränkte er sich, was die Vorstellung vom künftigen, schon in der Königswahl vorgegebenen Kaisertum anging, auf das Maß, das bereits sein Vorgänger eingehalten hatte, ohne damit in Konflikt mit der Kurie geraten zu sein.

Seine Anerkennung auf dem Bamberger Reichstag scheint nicht reibungslos vor sich gegangen zu sein. Jedenfalls möchte man vermuten, daß der Unwille einiger Teilnehmer auf die Unzulässigkeit der Bestrebungen Konrads nach Kaisergleichheit hingewiesen haben muß, weil die Kanzlei den Schreiber des Diploms für St. Blasien nachträglich veranlaßte, die Ordnungszahl zu korrigieren¹⁰²⁾. Im Endeffekt jedoch setzte sich Konrad durch, und sein Spielraum in den Beziehungen zur Kurie wurde damit größer. Auch das fand in seinen Diplomen einen Niederschlag. Die einmal eingeführte Ordnungszahl II behielt er bei, aber Hinweise auf seine Verwandtschaft mit den Saliern und die in Verbindung mit seiner Ordnungszahl zu sehende Unterscheidung zwischen königlicher und kaiserlicher Stellung bei Berufung auf Vorurkunden wurden fortan auffallend lässig gehandhabt. Stattdessen taucht noch in Bamberg zu Ende des Monats Mai in einem Mandat an den Abt von Tegernsee das Wort *imperium* auf¹⁰³⁾. Damit begann die Reihe der vorsichtig tastenden Versuche, über den Bereich der Ordnungszahl hinaus dem Königtum Konrads kaiserliche Epitheta zuzusprechen, die Wibald schließlich in eine endgültige Form brachte.

Die Scheidung zwischen Königs- und Kaiserordnung und die Berufung auf die Herkunft aus einer *stirps regia* erscheint nur noch einmal in

¹⁰²⁾ S. Anm. 68.

¹⁰³⁾ S. Anm. 22.

relativ massiver Häufung. Daß beides in die Zeit unmittelbar vor und nach dem Zweiten Kreuzzug fällt, legt die Vermutung eines engen Zusammenhanges mit diesem Ereignis nahe. Kurz vor dem 19. März 1147, zu dem ein Reichstag nach Frankfurt berufen worden war, erwähnt ein Diplom Konrads wieder seine *predecessores Henricus III (= IV) et filius eius quartus imperator Henricus (= V)*¹⁰⁴). Ihm folgten zwei weitere Diplome mit ähnlichen Hinweisen bis zum Ausgang des Monats Mai¹⁰⁵), als Konrad an der Spitze eines Kreuzfahrerheeres den Boden des Reiches verließ. Zwar handelt es sich in den ersten beiden Fällen um kanzleifremde Ausfertigungen, von denen jedoch die Abfassung des ersten Diploms mit Hilfe der Kanzlei zustande kam.

Der Frankfurter Reichstag brachte Komplikationen, welche die Labilität der Königsgewalt Konrads sichtbar machten. Dem Wunsch des Monarchen, vor Antritt der Kreuzfahrt seine Nachfolge durch die Wahl des ältesten Königssohnes geregelt zu sehen, stellte Heinrich der Löwe die Forderung nach Rückgabe des bayerischen Herzogtums entgegen. Nachdem Konrad diese Wahlbedingung umgangen hatte, weigerten sich die Sachsen, am Orientkreuzzug teilzunehmen; stattdessen wurde ihnen auf Drängen Konrads dann von Bernhard von Clairvaux ein Sonderkreuzzug gegen die ihnen benachbarten heidnischen Slawen zugestanden. Eine kausale Beziehung zwischen dem mangelnden Gefolgschaftswillen, wie er hier zum Vorschein kommt, und dem in Urkunden gebrauchten Propagandamittel liegt in diesem Falle nicht so offen auf der Hand wie in den ersten Wochen nach der Krönung, aber die zeitliche Koinzidenz macht eine solche Deutung wenigstens möglich. Sie steht auch nicht der Tatsache im Wege, daß Konrad dieses Mal der Kurie gegenüber seinem Willen nach Kaisergleichheit weiteren Ausdruck geben konnte.

Bernhard von Clairvaux hatte Konrad entgegen den Wünschen des Papstes für eine Teilnahme am Kreuzzug gewonnen; und Eugen III. konnte sich schlecht einem solchen Vorhaben widersetzen, so sehr es seiner politischen Situation in Italien auch zuwiderlief. Hier befand sich Konrad in einer vorteilhaften Position, die Wibald gleich zu nutzen wußte. Wahrscheinlich zusammen mit Bernhard verfaßte er die Anzeige der Wahl Heinrichs (VI.) an Eugen III. und erweiterte hier wie auch in allen späteren Schreiben des Königs an den Papst den Titel Konrads zum *Romanorum rex et semper augustus*¹⁰⁶). Die Intention der Aus-

¹⁰⁴) MG DK III 176.

¹⁰⁵) MG DK III 187 und 191.

¹⁰⁶) MG DK III 184.

schmückung wird an der Wendung *de ordinatione regni nobis a Deo concessi* im weiteren Text deutlich; für sich genommen war sie unverfänglich, in Verbindung mit dem neuen *semper augustus* des Absenders aber mußte sie Assoziationen an das gerne anerkannt gesehene gott-unmittelbare Kaisertum hervorrufen.

Um den 1. Mai 1149 betrat Konrad III. in der Nähe Aquilejas auf der Heimkehr vom Kreuzzuge wieder Reichsboden. Daß Herzog Welf VI., der gegen Ende Juni 1148 das Kreuzfahrerheer vorzeitig verlassen hatte¹⁰⁷), in Absprache mit Roger II. von Sizilien eine Fürstenopposition in Deutschland um sich scharte, mag dem Heimkehrenden sofort gemeldet worden sein. Noch auf dem Wege vom Hoftag in Aquileja nach Salzburg setzte Konrad mit seiner Gegenpropaganda ein, die darüberhinaus auch dazu angetan war, etwaigen Reaktionen auf das gescheiterte Kreuzzugsunternehmen vorzubeugen¹⁰⁸). In drei zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden Diplomen¹⁰⁹) nämlich, und nur hier, erweiterte der Notar Albert die bis jetzt erreichte Form der Intitulatio *Conradus Romanorum rex secundus augustus* um den Zusatz *sue regalis prosapie*.

Ein Vorbild fand dieser Zusatz in einem Diplom Heinrichs V. für St. Lambrecht¹¹⁰), wurde aber nicht erst im zweiten, in Salzburg ausgestellten und für St. Lambrecht bestimmten Privileg verwendet, sondern schon im ersten für das Kloster Moggio bestimmten Diplom, das als Ausstellort noch Friesach vermerkt. Abt Wolfram von St. Lambrecht urkundet im Friesacher Diplom als Zeuge, war also mit dem Diplom Heinrichs V. dem Königshof entgegengeeilt. Gerade dieser Umstand macht deutlich, daß man den Zusatz nicht verwendete, um eine Vorurkunde zu berücksichtigen, sondern daß man den Zufallsfund gleich tagespolitisch auszuwerten verstand. Als sich in Regensburg im Juni herausstellte, daß die Opposition Welfs VI. nicht zum Zuge kam, zumal Heinrich der Löwe sich seinem Onkel versagte, unterließ die königliche Kanzlei bezeichnenderweise wieder Hinweise dieser Art auf die *stirps regia*.

Nun läßt sich auch mehr zur einzigen Urkunde aus der Gegenkönigszeit Konrads sagen¹¹¹). Wollte Konrad 1138 seinem Vorgänger nicht

¹⁰⁷) Siehe *Historia Welforum*, MG SS 21, 468 (ed. König S. 54).

¹⁰⁸) Über das Echo der Zeitgenossen siehe Hubert Glaser, Das Scheitern des zweiten Kreuzzuges als heilsgeschichtliches Ereignis, in: *Festschrift f. M. Spindler* (1969) S. 115—142.

¹⁰⁹) MG DK 200, 201 und 202.

¹¹⁰) St. 3100.

¹¹¹) Siehe Anm. 28.

nachstehen, dann wäre es verwunderlich, hätte er nicht 1129 schon versucht, seinem Rivalen mit einem gleichwertigen Ausdrucksmittel entgegenzutreten. Lothar hatte dem kurialen Anspruch über die Grundlagen des Kaisertums zumindest indirekt widersprochen. Wenn er in Diplomen für nichtdeutsche Empfänger gelegentlich den Begriff *imperium* verwandte, dann lag darin einmal eine Rücksichtnahme auf Anschauungen in romanischen Sprachgebieten¹¹²⁾, aber auch eine gewisse Weiterführung der von seinem Vorgänger versuchten Integrierung der burgundischen und italienischen Kanzlei in die Reichskanzlei¹¹³⁾. Konrad hingegen war 1129 exkommuniziert und hatte nicht so weitgehende Rücksichten auf päpstliche Anschauungen zu nehmen. Der in Mailand verwendete Titel *augustus* sagte deutlicher, was Lothar mit seiner Ordnungszahl III zum Ausdruck bringen wollte. Insofern bedeutete die 1138 eingeführte Ordnungszahl II einen Rückzug auf eine weniger angreifbare Position, aber es war nur natürlich, auf die schon einmal gemachte deutlichere Aussage zurückzugreifen, sobald es die äußeren Umstände geraten erscheinen ließen. Unter dieser Voraussetzung kommt der ersten Kontaktnahme mit einer byzantinischen Gesandtschaft nur die Bedeutung eines Anstoßes zu, sich der früheren Kennzeichnung wieder zu erinnern.

Auf der Suche nach dem Ursprung der unter Friedrich I. offen propagierten Idee vom gottunmittelbaren Kaisertum hat man schon früher Anfänge unter Konrad III. oder gar unter Lothar III. vermutet¹¹⁴⁾; neuerdings glaubt man erste Vorformen schon unter Heinrich IV. zu finden¹¹⁵⁾. Und folgerichtig ist in diesem Zusammenhang geäußert worden, das, was man zuweilen als staufische Herrschaftsideologie zu bezeichnen pflegt, sei in Wirklichkeit keine notwendig staufische Anschauungsweise. Was nur in Umrissen zutage trat, kann nun präziser gesagt werden: Schon unter Lothar III. nahm die der päpstlichen Grundvorstellung entgegengesetzte Position konkrete Formen von Dauer an, wenn auch noch mit einer gewissen Konzilianz vorgebracht. Konrad III. schuf hier nichts Neues, sondern baute die von seinem Vorgänger über-

¹¹²⁾ So Herkenrath (wie Anm. 7) S. 56.

¹¹³⁾ Siehe Hausmann (wie Anm. 9) S. 5 f.

¹¹⁴⁾ Siehe Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911) S. 1—15.

¹¹⁵⁾ Siehe Koch (wie Anm. 7) S. 598 unter Hinweis auf Karl Jordan, Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV., DA 2 (1938) S. 85 ff., und Walter Ullmann, Cardinal Roland and Besançon, in: Sacerdozio e regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII (Miscellanea Historiae Pontificiae 18, 1954) S. 110 ff. — Vgl. auch Anm. 37.

nommene Basis nur schrittweise aus. Wibald schließlich blieb vorbehalten, den mittlerweile angewachsenen Bestand an Ausdrucksformen in die Regierungszeit Friedrich Barbarossas hinüberzuleiten. Der vorherrschende Grundzug ist also Kontinuität.

Darüber hinaus wird im beharrlich vertretenen Standpunkt sowohl der päpstlichen wie der königlich-deutschen Seite, weil sie hier nicht an ein bestimmtes Geschlecht gebunden war, etwas von der Natur des abendländischen Kaisertums sichtbar, deren Zwiespältigkeit schon in seinen Anfängen in Erscheinung getreten war¹¹⁸⁾.

b) Die Königswahl Friedrichs I.

Erst bei näherem Zusehen erweist sich unsere Kenntnis über die Königserhebung Friedrich Barbarossas im Jahre 1152 als unbefriedigend. Die meisten Darstellungen orientieren sich an dem, was Otto von Freising in seinen *Gesta Friderici imperatoris* über diesen Vorgang berichtet¹¹⁷⁾. Auch hier haben die „Jahrbücher der deutschen Geschichte“¹¹⁸⁾ das zuvor widerspruchsvolle Bild normiert, indem sie sich methodisch darauf beschränkten, den aus anderen Quellen ergänzten Bericht Ottos gegen abweichende Nachrichten abzusichern. In letzter Zeit sind jedoch kritische Stimmen laut geworden¹¹⁹⁾. Sie und der Umstand, daß sich die überraschend zutage tretende Durchschlagskraft eines erneuerten Reichsbewußtseins nur aus dem selten gewordenen Fall einer einhelligen

¹¹⁶⁾ Vgl. Walter Schlesinger, *Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in: ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (1963) S. 193—232; Peter Classen, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*, in: *Karl der Große* 1, hg. von H. Beumann (1965) S. 592 f. und 599 f.; Hagen Keller, *Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit*, DA 20 (1964) S. 350 ff.

¹¹⁷⁾ *Gesta* I 71 und II 1—2.

¹¹⁸⁾ Henry Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, 1 (1908) S. 19—40, dazu der Exkurs S. 667—673.

¹¹⁹⁾ Marcel Pacaut, *Friedrich Barbarossa* (1969) S. 80 f., und Karl Jordan, in: Gebhardt-Grundmann, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (*1970) S. 383, weichen hier von den Grundzügen des traditionellen Bildes noch nicht ab. Peter Rasso, *Deutsche Geschichte im Überblick* (*1961) S. 183, vermerkt bereits die auffallende Flüchtigkeit und merkwürdige Nachrichtenarmut, mit der Otto von Freising dieses Ereignis in seiner *Biographie* übergeht (vgl. aber unten Anm. 120). Eine in einigen Punkten abweichende Position nimmt ein Peter Münz, *Frederick Barbarossa. A Study in Medieval Politics* (1969) S. 44—46. Auf Widersprüche bei Otto von Freising macht schließlich mit Nachdruck aufmerksam Franz-Josef Schmale (wie Anm. 31) S. 8 Anm. 28 und S. 11, sowie ders. (wie Anm. 5) S. 45.

Königswahl erklären lasse¹²⁰⁾, dieses Bild von einem beispiellosen und unerwarteten Auftakt inzwischen aber Risse erhalten hat, lassen geraten erscheinen, dem Wahlkomplex eine erneute Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Wahl Friedrichs I. läßt sich in drei Stadien zerlegen: Tod Konrads III. und Designation seines Neffen zum Nachfolger im Königsamt noch auf dem Sterbebett; Verhandlungen der Fürsten zwischen Designation und Wahlversammlung in Frankfurt; schließlich der Wahlakt selbst. Aber nicht in dieser zeitlichen Folge besteht ein Problem, sondern in der Unvereinbarkeit mehrerer Quellenaussagen, die sich in eine staufische oder, wie vorgeschlagen worden ist, friderizianische und eine nichtstaufische bzw. antifriderizianische Gruppe ordnen lassen¹²¹⁾. Ausgangspunkt der ersten Gruppe ist die Darstellung des Freisinger Bischofs, und am Anfang der zweiten Gruppe steht der knappe Bericht in der Chronik der Grafen des Hennegaus aus der Feder Gisleberts von Mons. Jene ist bekanntlich von höchstem literarischen Rang, steht dem Ereignis zeitlich am nächsten, und ihr Verfasser war sicherlich¹²²⁾ ein Augenzeuge des Wahlvorganges; der Autor des anderen Berichtes gehört bereits einer nächsten Generation an, und die Quellen seiner Aussagen bleiben im Dunkeln. Das genügte, um Ottos Darstellung zum Leitfaden zu erheben, von dem man ausgehen zu müssen glaubte.

Unsere Kritik hat deshalb bei ihm zuerst anzusetzen. Am Ende des ersten Buches seiner Gesta berichtet Otto, noch auf dem Sterbebett im Anschluß an den Bamberger Reichstag habe Konrad III. die Insignien und seinen unmündigen Sohn Friedrich dem Herzog Friedrich III. von Schwaben anvertraut. *Erat enim tamquam vir prudens de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur, quasi desperatus; idcirco et private et rei publice melius profuturum iudicabat*, wenn ihm sein Neffe im Amt folgen werde. Und zur Wahl Friedrichs I. — von Verhandlungen in der Zwischenzeit weiß er nichts zu berichten — bietet Otto zu Beginn des

¹²⁰⁾ Dieses ist eine der wesentlichen Prämissen des von R a s s o w (wie Anm. 8) S. 8—12 so geschlossen empfundenen Bildes der ersten Regierungsjahre Barbarossas.

¹²¹⁾ Siehe Carl P e t e r s, Die Wahl Kaiser Friedrichs I., Forsch. z. deutschen Geschichte 20 (1879) S. 454, und S i m o n s f e l d (wie Anm. 118) S. 667. — Eine jüngste Zusammenstellung der einschlägigen Quellenstellen bietet Walter B ö h m e, Die deutsche Königserhebung im 10.—12. Jahrhundert, H. 2 (Historische Texte, Mittelalter 15, 1970) S. 31—39.

¹²²⁾ Die Begründung von A. W e t z o l d, Die Wahl Friedrichs I. (Diss. Göttingen 1872) S. 18 Anm. 5, der sich auch P e t e r s S. 462 f. anschließt, ist nicht stichhaltig. Aber Otto wohnte der Aachener Krönung bei, wie aus Jaffé, Bibl. 1 Nr. 387, hervorgeht.

zweiten Buches keine Schilderung des Handlungsablaufes, sondern er legt nur Gründe vor, die die Fürsten veranlaßt haben, sich für Barbarossa zu entscheiden. Es ist die berühmte und immer wieder zitierte Stelle vom Eckstein, der als Abkömmling von Staufern und Welfen in der Lage gewesen sei, die alles lähmende Feindschaft zwischen beiden Häusern zum Nutzen des Reiches zu überwinden. *Ita non regis Conradi zelo, sed universitatis, ut dictum est, boni intuitu hunc Fredericum eius filio item Frederico adhuc parvulo preponere maluerunt*¹²³⁾.

Die erste Mitteilung wird gewöhnlich als Designation Friedrichs durch seinen Onkel gedeutet, wogegen sich schon eine ältere Stimme zur Wehr gesetzt hat¹²⁴⁾. Sieht man sich die Stelle genauer an, dann ist von einer Designation höchstens indirekt die Rede, nicht etwa weil in diesem Zusammenhang der Terminus *designare* vermieden worden ist, sondern weil Otto seine Aussage ganz auf dem Aspekt der Idoneität aufgebaut hat. Die durch den noch lebenden König ausgesprochene Designation machte einen Wahlakt bekanntlich nicht überflüssig, aber sie war ein bindender Wahlvorschlag; und es gibt keinen Beleg, daß sich die Großen des Reiches einem solchen Vorschlag bis dahin entzogen hätten. Doch damit rechnete Konrad dieses Mal ernsthaft und schlug deshalb seinen Neffen vor. Bindend allerdings konnte auch dieser Vorschlag nicht sein; denn war zu erwarten, daß sich die Fürsten aus Idoneitätsgründen dem unmündigen Sohn versagen würden, dann mußte damit gerechnet werden, daß sie ihre Zustimmung auch zu diesem Vorschlag keineswegs deswegen geben würden, weil er vom König komme.

Genau diesen Eindruck sucht Otto auch in der zweiten Mitteilung hervorzurufen. *Nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa*. Diese scheinbar beiläufig eingeschobene Begründung um zu erklären, warum die Fürsten am Wahlort noch beratschlagten, leitet in Wirklichkeit zum nächsten Kapitel über das Motiv des einmütigen Wählerentscheids über. Die

¹²³⁾ Siehe Anm. 117.

¹²⁴⁾ Nach Ignaz J a s t r o w, Die Welfenprocesse und die ersten Regierungsjahre Friedrich Barbarossas (1138—1156), Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 10 (1893) S. 83, soll erst nach dem offenen Bruch Barbarossas mit Heinrich dem Löwen diese Deutung in Umlauf gesetzt worden sein. Vgl. aber weit früher schon die — freilich auf die byzantinische Anschauungswelt zugeschnittene — Selbstaussage Barbarossas bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1 Nr. 410. M u n z S. 46 läßt diese Stelle nur in dem Sinne gelten, daß bei Konrad für eine Nachfolge Barbarossas interveniert worden sei.

Königserhebung sollte bis zum Ende eine echte Wahl ohne Berücksichtigung erbrechtlicher Gesichtspunkte gewesen sein. Nur der abschließende Satz könnte Risse in das kunstvolle Bild bringen. . . . *regis Conradi zelo* läßt sich in zweifacher Weise interpretieren: Die Fürsten entschieden sich entweder „nicht durch den Eifer König Konrads bewegt“ für Barbarossa oder, was für wahrscheinlicher gehalten worden ist¹²⁵), „nicht aus Haß gegen König Konrad“. Im Sinne der ersten Auslegung richtete sich die Feststellung dann gegen ein Weisungs- oder Empfehlungsrecht des verstorbenen Königs überhaupt, da dieser ja um ebenfalls objektiver Erfordernisse willen seinen Neffen in Vorschlag gebracht hatte. Der Anteil Konrads am Erhebungsvorgang wäre also völlig unbedeutend gewesen. Entsprechend der zweiten schon von der Übersetzung her wenig wahrscheinlichen Interpretationsmöglichkeit ergibt sich eine Einheit des Gedankenganges nur, wenn man annimmt, aus welchem Grunde auch immer habe vor dem Tode Konrads bereits festgestanden, daß die Wähler sich nicht für den unmündigen Friedrich entscheiden würden. Und die Wähler hätten bei ihrer Willensbildung um den eigentlichen Wunsch des verstorbenen Königs gewußt, den Konrad auszusprechen nicht mehr gewagt hatte, und sich über ihn hinweggesetzt¹²⁶).

Wie man den Satz nun auch interpretieren will, der Vorschlag Konrads war, sieht man es mit den Augen der *Gesta*, in jedem Falle irrelevant und — es würde erschwerend ins Gewicht fallen — die Möglichkeit, daß Konrad doch seinen Sohn, wenn auch ohne Erfolg, designiert hat, läßt sich bei einer immanenten Interpretation dieses Textes nicht völlig ausschließen. Fraglich ist auch, ob die Idoneitätsgründe, die Otto für die Wahl Barbarossas anführt, von den Fürsten tatsächlich während der Wahlverhandlung vorgebracht worden sind. Der Freisinger Bischof leitet dieses Kapitel mit dem Satz ein: *Huius consultationis summa in illamque personam tam unanimis assensus ratio hec, ut recolo, fuit*¹²⁷). . . . *ut recolo* kann heißen „wie ich an meinem Auge

¹²⁵) Außer Peters S. 463 siehe auch Eugen Rosenstock-Huussy, *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250* (1914, Nachdruck 1965) S. 76 Anm. 79, und der Übersetzer Adolf Schmidt in der *Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe* 17 (1965) S. 287.

¹²⁶) Mit Simonsfeld S. 34 anzunehmen, diese Schlußbemerkung Ottos beziehe sich auf die Opposition Erzbischof Heinrichs von Mainz gegen eine Wahl Barbarossas, muß die Frage aufwerfen, warum Otto dessen Opposition hier verschwiegen und dessen spätere Absetzung (vgl. Anm. 168) völlig anders motiviert hat. Und welche Quelle sagt denn, daß dieser Prälat für den Königsohn eingetreten sei?

¹²⁷) *Gesta* II 2.

nochmals vorbeiziehen lasse“¹²⁸⁾ oder „wie ich erneut überdenke“¹²⁹⁾; das eine könnte, muß aber nicht, eine Erinnerung an das sein, was er als Augenzeuge erlebt hat, das andere würde eine persönliche Deutung des Ereignisses sein. Da dieses Kapitel den Bericht über den eigentlichen Handlungsablauf abschließt, nicht aber chronologisch als Beratungsergebnis, das die Kur ausgelöst hat, in den Gang der Handlung eingeordnet ist, bietet es sich dem Leser eher als eine für Otto typische Reflexion des Ereignisses dar. In welchem Ausmaß Idoneitätsgründe für die Fürsten in Wirklichkeit ausschlaggebend waren, ist dem Bericht Ottos also nicht zu entnehmen.

In welcher Gesamtkomposition steht nun dieses Bild, und läßt sich daraus etwas ablesen? Auf den Unterschied zwischen der Chronik Ottos und den Gesta gerade in den Partien, die denselben Stoff behandeln, ist schon einmal kurz eingegangen worden und wird auch nochmals zurückgegriffen werden müssen. Vermerkt seien hier einige Ungereimtheiten, auf die man natürlich schon früher gestoßen ist¹³⁰⁾, aus denen man merkwürdigerweise jedoch nicht die angemessenen Konsequenzen gezogen hat.

In der Chronik wird die zweite Heirat der Kaisertochter Agnes, Mutter der beiden Staufer Friedrich und Konrad, mit dem Babenberger Leopold ursächlich auf den Aufstand Heinrichs V. gegen dessen Vater zurückgeführt. In den Gesta wird diese Ehe wohl noch kurz erwähnt, aus der Otto selbst hervorgehen sollte, aber statt zu berichten, Heinrich V. habe durch das Heiratsangebot seiner Schwester den Babenberger auf seine Seite ziehen und das militärische Übergewicht über seinen Vater gewinnen können, heißt es nur noch *quod alias a nobis plenius dictum est*¹³¹⁾, womit die auch sonst nicht erwähnte Rebellion abgetan ist. Zur

¹²⁸⁾ Vgl. Anm. 122. — In Gesta II 57 leitet Otto seinen Bericht über die Absonderung Österreichs von Bayern ebenfalls mit der Bemerkung *ut recolo* ein. Auch hier sind für den Kaiser weniger vorteilhafte Bestimmungen unterdrückt, obwohl das sog. Privilegium minus Otto bei der Niederschrift seines Berichtes vorgelegen haben dürfte, siehe Michael T a n g l, Der Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, NA 30 (1905) S. 480 f.

¹²⁹⁾ So S c h m i d t (wie Anm. 125) S. 285 und ebd. Anm. 8. Vgl. auch S c h m a l e (wie Anm. 31) S. 11.

¹³⁰⁾ Vgl. bereits H. G r o t e f e n d, Der Werth der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reiches unter Friedrich I. (1870); G i e s e b r e c h t (wie Anm. 1) 4 S. 398 f.; Wilhelm W a t t e n b a c h, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2 (1894) S. 247 f.; und jüngst wieder S c h m a l e (wie Anm. 31) S. 11 f.

¹³¹⁾ Chron VII 9, Gesta I 10.

Wahl Lothars III. von 1125 wird in der Chronik berichtet, vier Reichsfürsten hätten für die Nachfolge des ohne Leibeserben verstorbenen Heinrich V. kandidiert, bis man sich einstimmig auf den Supplinburger geeinigt habe. In den Gesta dagegen erscheint als einziger Kandidat Friedrich II. von Schwaben, gegen den Erzbischof Adalbert von Mainz aus persönlichem Rachebedürfnis den Sachsenherzog durchgesetzt habe¹³²). In der Chronik ist, wenn auch nicht ausführlich, vom Gegenkönigtum Konrads III., seiner Italienfahrt und seiner Aussöhnung mit dem Kaiser in Bamberg die Rede¹³³). Die Gesta schildern demgegenüber die kriegerischen Auseinandersetzungen der beiden Stauferbrüder mit Lothar III. in breiter Ausführlichkeit, aber von der Erhebung Konrads zum Gegenkönig findet sich kein Wort; zur Aussöhnung in Bamberg heißt es nur: *Qualiter autem ad ultimum pacatum fuerit, . . . in priore historia dictum sufficiat*¹³⁴). Es wundert dann nicht mehr, daß Otto in seinen Gesta zur Königserhebung Konrads III. den nach Mainz anberaumten Wahltermin, den er in der Chronik noch wahrheitsgemäß erwähnt hat, ebenfalls verschweigt und zum Wahlakt in Koblenz vorsichtig sagt, Konrad *ab omnibus, qui aderant, exposcitur*. Das Motiv, das in der Chronik nur den in Koblenz anwesenden Fürsten zugesprochen war, wird hier einem weit größeren Kreis unterstellt¹³⁵).

Man kann nicht sagen, Otto habe in den Gesta seiner früheren Darstellung gegenüber bewußt das Gegenteil behauptet. Aber die Akzente sind unter Zuhilfenahme von Unterdrückung wichtiger Nachrichten in einem solchen Maße neu verteilt, daß ein anderes Bild entstehen mußte. Das hat man auch für weitere Nachrichten in Rechnung zu stellen, die sich, da die Chronik 1146/47 abgeschlossen wurde, mit älteren Darstellungen Ottos nicht vergleichen lassen.

Der totale Fehlschlag des Zweiten Kreuzzuges ließ sich in den Gesta nicht verschleiern. Dennoch dispensierte sich Otto von einer Schilderung der Kreuzfahrt, an der er persönlich teilgenommen hatte, mit den Worten: *Verum quia peccatis nostris exigentibus, quam finem predicta expeditio sortita fuerit, omnibus notum est, nos, qui non hac vice tragediam, sed iocundam scribere proposuimus hystoriam, aliis vel alias hoc dicendum relinquimus*¹³⁶). Und er wich mit einem Exkurs über den

¹³²) Chron. VII 17, Gesta I 17.

¹³³) Chron. VII 17—19.

¹³⁴) Gesta I 17—21.

¹³⁵) Chron. VII 22, Gesta I 23.

¹³⁶) Gesta I 47.

Prozeß Gilberts de la Porrée aus, der zum eigentlichen Thema der Gesta in keiner inneren Beziehung steht. Zur Rückkehr vom Kreuzzug erwähnt Otto wohl, Konrad habe in *Achaie seu Thessalie finibus* Rast gemacht, den in Thessalonike mit Manuel I. ausgehandelten Vertrag jedoch, der die Politik der ersten Regierungsjahre Barbarossas noch beeinflusste, verschweigt er und begründet stattdessen Konrads Aufenthalt mit Krankheit¹³⁷). Ebenso wenig ist von den anschließenden Kämpfen Konrads mit Herzog Welf und mit Heinrich dem Löwen, noch von der eigenständigen, mit den Welfen teilweise konform gehenden Politik Barbarossas als Schwabenherzog die Rede, was alles bekanntlich den König an einer Ausführung seiner mit Byzanz eingegangenen Bündnisverpflichtung hinderte. Stattdessen erweckt Ottos Erzählung den Eindruck, als habe sich Konrad III. in seinen letzten Lebensjahren nur mit dem Utrechter Schisma zu befassen gehabt, das er angeblich *cum imperii honore terminavit*, obwohl Friedrich I. glaubte, wie Otto selbst einige Kapitel später berichtet, die Utrechter wegen ihrer Widerspenstigkeit gegen seinen Vorgänger bestrafen zu müssen¹³⁸). ... *omnibus bene in Gallia et Germania compositis* beschloß Konrad sein Leben; ein ebenso unglaubliches Urteil wie die Feststellung zum Tode Heinrichs V., wo es heißt, *revocatis in pacem, qui erant ei oppositi, principibus libere potitus imperio*¹³⁹).

Otto von Freising war ein Halbbruder Konrads III.; er dürfte die Anschauungen des Stauferhofes einigermaßen genau gekannt haben und stand seiner mütterlichen Verwandtschaft auch mit Sympathie gegenüber. Aber die Behauptung ginge zu weit, er habe sich schon in der Chronik mit den staufischen Anschauungen identifiziert. Zwar hatte ihn Konrad zum Bischof von Freising eingesetzt, aber seine politische Stellung diene wie die seines Bruders Konrad von Passau einer Absicherung der Babenbergerherrschaft in Bayern. Dem widerspricht nicht seine sparsame Mitteilbarkeit über die Geschichte des Babenbergerhauses und speziell über den Hintergrund der Übertragung des bayerischen Herzogsamtes an seinen Bruder Leopold IV.¹⁴⁰). Nach Übernahme des Bayernherzogtums durch

¹³⁷) Gesta I 65.

¹³⁸) Gesta I 70 und II 4.

¹³⁹) Gesta I 15 und 71.

¹⁴⁰) In Gesta I 24 wird zum „Triumph“ Konrads über Heinrich den Stolzen wieder auf die Chronik verwiesen. Dort aber (VII 23) findet sich die Investitur Leopolds IV. nur ganz neutral vermerkt, *et exhinc provincia nostra multis malis subiaccere cepit*; es sei denn, die in c. 24 sich anschließende Reflexion über die Unbeständigkeit menschlichen Schicksals und der in c. 25 kurz geschilderte

Heinrich den Löwen im Jahre 1156 mußte sich der Freisinger Bischof in seiner bisherigen territorialpolitischen Funktion inmitten welfischer Herrschaft isoliert sehen. Der neue Herzog zerstörte 1157 oder 1158 die im Hochstiftsgebiet liegende Isarbrücke bei Föhring und verlegte die zugehörige Markt- und Zollstätte stromaufwärts nach München¹⁴¹). Ob nun diese Gewalttat den Anstoß gab, mit dem Kaiserhof engeren Kontakt aufzunehmen, oder schon seit der definitiven Belehnung des Welfen mit dem Bayernherzogtum¹⁴²) die Befürchtung, daß es zu Übergriffen dieser Art kommen könne — die Übersendung der Chronik an den Kaiser und der Abfassungsbeginn der Gesta ausgerechnet im Frühjahr oder Sommer 1157 ist zu auffällig, um ihn als bloßen Zufall zu übergehen.

Von hier findet der hoffnungsfrohe Grundton seines zweiten Werkes eine neue Erklärung. Laut Begleitschreiben schickte Otto ein Exemplar seines ersten Werkes an den Kaiserhof auf Anforderung Barbarossas, aber das schließt eine ursprünglich von Otto ausgegangene Initiative nicht aus. Denn die Ankündigung des neuen Werkes und die Erwartung von Unterlagen aus der kaiserlichen Kanzlei müssen nicht im Sinne einer Bitte gedeutet werden¹⁴³). Nimmt man noch das gesonderte Schreiben an Rainald von Dassel mit der Bitte hinzu, das dem Kaiser zugeschickte Werk zugunsten des Autors auszulegen, dann erweckt das Ganze den Eindruck, erst von der Einsichtnahme in die Chronik und ihrem Ergebnis hänge ab, ob der Kaiser ein Werk auch über seine eigenen Taten wünsche. Das würde Ottos Sorge, die Auswahl des Stoffes in der Chronik könne verstimmen, und seine Versicherung, jetzt *laeta laeto animo* schreiben zu wollen, besser erklären, zumal es gleich anschließend heißt, er erwarte

Einzug Herzog Leopolds in das Herzogtum gehören dazu. Vgl. Schmale (wie Anm. 31) S. 21.

¹⁴¹) Vgl. Karl Jordan, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, *Hansische Geschichtsblätter* 78 (1960) S. 5 f., und Johannes Bärman, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts (1961) S. 26.

¹⁴²) Schmale (wie Anm. 31) S. 1 Anm. 2 vermutet, Friedrich I. habe Otto auf dem Regensburger Reichstag im Herbst 1156 um die Überlassung der Chronik gebeten, also anlässlich der Investitur des Welfen mit der bayerischen Herzogswürde. Da man für die Abschrift der Chronik einige Monate benötigte, ist diese Vermutung nicht von der Hand zu weisen.

¹⁴³) Friedrich schreibt zwar in seiner Antwort an Otto *ad petitionem tuam*, doch geht das aus der entsprechenden Stelle im Schreiben Ottos, das der Chronik beigegeben wurde, nicht hervor (vgl. anders Schmale, wie Anm. 31, S. 1 Anm. 4); beides schließt sich übrigens gegenseitig nicht aus.

als Belohnung nur den kaiserlichen Beistand für die Freisinger Kirche¹⁴⁴). Hatte Otto wirklich Veranlassung, kurz nach dem Beneventer Vertrag und kurz vor dem Reichstag zu Besançon „Freudiges mit freudigem Herzen“ zu berichten, nachdem ihm die Harmonie von Imperium und Sacerdotium in der Chronik ein so weltentscheidendes Anliegen gewesen war¹⁴⁵)? Der Kaiser traute ihm jedenfalls zu, *humilia extollere et de parva materia multa scribere*¹⁴⁶).

Unanfechtbar absichern läßt sich dieses angedeutete Abfassungsmotiv ebensowenig wie die ältere Auffassung, der Freisinger Geschichtsschreiber habe sich aus eigenem Antrieb zur Niederschrift der Gesta entschlossen, um seiner Bewunderung für den augenblicklichen Herrscher Ausdruck zu geben. Aber die aufgezeigten Divergenzen — es handelt sich nur um eine Auswahl — finden so eine zwanglosere und damit glaubwürdigere Erklärung. Dennoch wäre es unzureichend, sich angesichts dessen mit der Feststellung zu begnügen, Otto von Freising habe nunmehr als höfischer Geschichtsschreiber die Staufer verherrlichen wollen¹⁴⁷). Zweifellos stellte Otto seinen Helden Barbarossa als den hin, auf den die Geschichte schon länger zulaufe, wie er selbst im Prolog ankündigt; und dazu gehörte auch, den Niederschlag fortwirkenden Heils gerade in den Taten des Staufers und seiner Vorfahren sichtbar zu machen. Darüber hinaus ist aber noch eine bestimmte Verhaltens- bzw. Situationsweise dieser Vorfahren zu beachten; und nicht zuletzt darin dürfte zum Ausdruck kommen, wie Barbarossa sich und sein Geschlecht gesehen wissen wollte: Alle Staufer handelten niemals in Auflehnung gegen die Reichsspitze, und niemals wurden Staufer von einer Fürstenmehrheit des Reiches abgelehnt, sondern stets nur von Einzelfürsten aus eigensüchtigen Motiven.

Zwischen beiden Maximen besteht nun ein Unterschied in dem, wie Otto sie in den Gesta zur Darstellung bringt. Die Rebellion Heinrichs V. gegen seinen Vater und das Gegenkönigtum Konrads III. werden verschwiegen; dennoch verweist Otto in diesem Zusammenhang auf die

¹⁴⁴) Siehe den Brief an Barbarossa und an Rainald, beide der Edition der Chronik vorangestellt.

¹⁴⁵) „Und das Glücksgefühl über eine erneuerte Zeit des imperialen Glanzes und Friedens ist bei einem Manne seiner Herkunft verständlich, und es ist ehrlich“, siehe Walter Lammers in der Einleitung der Freiherr v. Steingedenk-Gedächtnisausgabe 16 (1961) S. XXXIII. Hier wird Otto mit ausschließlich immanenten Kriterien seiner Gesta in der Art eines *circulus vitiosus* interpretiert.

¹⁴⁶) Siehe den der Gesta vorausgeschickten Brief des Kaisers.

¹⁴⁷) So Schmale (wie Anm. 31) S. 13; vgl. etwas vorsichtiger Giesebrecht (wie Anm. 1) 4 S. 398 f.

entsprechende ältere Darstellung in der Chronik¹⁴⁸). Das heißt, der Freisinger Geschichtsschreiber erachtete eine genauere Kenntnis dieser Vorgänge im Hinblick auf das bestimmte Vergangenheitsbild, das im zweiten Werk entworfen wird, als nicht so gravierend, daß jede Erinnerung an ein älteres Bild mit ganz anderen Konturen unterdrückt werden mußte. Im Gegensatz dazu wird aber jeder Hinweis auf das erste Werk vermieden, wo es um die Wahl oder Nichtwahl eines Staufers zum König ging. Ein Vergleich sollte hier also auch indirekt nicht angeregt werden.

Der Chronik nämlich wäre zu entnehmen gewesen, daß Lothar III. 1125 *voto omnium* zum Nachfolger Heinrichs V. gewählt wurde, und daß sich darin in Anlehnung an 3. Kg. 11, 39 der Satz bewahrheitete, die Nachfahren würden jetzt wegen der Sünden und der Gesetzeslosigkeit ihrer Väter gedemütigt. Konkret ausgedrückt, die Wähler erklärten sich 1125 gegen den Erbenspruch der Staufer, und darin wurden diese, eben weil ihr Anspruch nicht ganz irrelevant war, bestraft. Otto spinnt diesen Faden weiter und deutet die Königserhebung von 1138, wie wir gesehen haben¹⁴⁹), in der Weise, daß diese Demütigung auf Konrad heilsam gewirkt habe, während Heinrich der Stolze, obwohl er voraussichtlicher Kandidat der Fürstenmehrheit war, in seiner Machtrunkenheit der nötigen Idoneität entbehrte und deshalb zurückgesetzt wurde. In den Gesta hingegen erscheint die Wahl Lothars gegen den eigentlichen Wählerwillen allein als das Werk des verschlagenen Mainzer Erzbischofs, der auch Lothar zum Kampf gegen die beiden Stauferbrüder angestachelt habe¹⁵⁰). Und 1138 war es eine Fürstenmehrheit, die den Stolz des Welfen ablehnte.

Auf zweierlei Weise unterscheiden sich Gesta und Chronik an diesen Stellen, abgesehen von der äußeren Faktenaussage. Über die Idoneität eines Kandidaten entscheidet in den Gesta nicht mehr die lohnende und strafende Vorsehung Gottes, die mit dem Wählerwillen nicht übereinstimmen muß, sondern gleichsam säkularisiert die Erkenntnisfähigkeit der Wähler allein, worin sich die göttliche Lenkung der Geschichte allenfalls noch kundtut. Und das Zweite: Der Gedanke an einen Erbenspruch auf Grund der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht tritt vollkommen zurück. Wenn Otto zur Erklärung des Koblenzer Wahlaktes schreibt, er hätte umso leichter geschehen können, als der Haß gegen Heinrich V.

¹⁴⁸) Siehe Anm. 131 und 134.

¹⁴⁹) Siehe oben Anm. 40.

¹⁵⁰) Chron. VII 17, Gesta I 17.

in den meisten Herzen erloschen sei¹⁵¹⁾, dann machte er hier eine ungewollte Anleihe aus seiner Chronik. Denn in den Gesta hatte er vorher ja selbst berichtet, daß Heinrich V. noch vor seinem Tode die Fürstenopposition befriedet habe und 1125 die Kandidatur Friedrichs II. von Schwaben am Mainzer gescheitert sei, auf dessen Haß allein auch die anschließende Verfolgung der Staufer zurückgeführt werden müsse.

Diese Bemerkung, die ohne Kenntnis der entsprechenden Stelle in der Chronik unverständlich bleiben würde, zeigt im übrigen, daß Otto im Grunde mit der neuen Intention doch nicht ganz vertraut war. Es würde deshalb auch zu weit gehen, wollte man schließen, die Herkunft aus einem bestimmten Geschlecht habe überhaupt keine Rolle mehr gespielt, aber sie wird, auch in den Kämpfen der Stauferbrüder mit Lothar, aus dem Bereich der Herrschernachfolge fern gehalten. Daß sich die Wähler für einen Staufer entschieden haben oder entscheiden wollten, geschah um seiner persönlichen Idoneität willen. Und welche Idoneität gemeint war, wird an der Beurteilung Lothars deutlich. Billigte Otto schon in der Chronik diesem Monarchen Erfolge zu¹⁵²⁾, so versagte er dem Supplinburger auch in den Gesta nicht das Urteil persönlicher Rechtsschaffenheit, fügt aber die bezeichnende Einschränkung an: *plus familiaris rei, quantum in ipso erat, quam communi commodo consulans*¹⁵³⁾.

Von daher fällt nun etwas mehr Licht auf Ottos Zeilen über die Wahl Barbarossas. Auch hier befindet nicht maßgeblich der Erblasser über die Eignung seines Nachfolgers oder über die Nachfolge überhaupt, sondern die Mehrheit der Wähler. Und Maßstab für die Idoneität ist hier ebenfalls nicht eine persönliche Integrität des Kandidaten, sondern das, was im Interesse des Reiches liegt. In diesem Falle ist es nach den Worten Ottos die Abkunft Barbarossas aus den zwei einander feindlichen Familien, die allein in der Lage schien, die für das Reich abträgliche Zwietracht in der Person des neuen Königs zu überwinden.

Alle drei Königswahlen sind also nach dem Schema eines formalen Leitgedankens ausgerichtet. Der Bericht zum Jahre 1152 verliert dadurch natürlich an historischer Individualität. Dennoch läßt sich nicht jetzt schon sagen, auch dieser Bericht büße an Glaubwürdigkeit ein, nachdem man weiß, unter welchen Gesichtspunkten die Ereignisse von 1125 und 1138 umgestaltet worden sind. Besteht ja noch die Möglichkeit, daß die älteren

¹⁵¹⁾ Gesta I 23.

¹⁵²⁾ Siehe Anm. 95.

¹⁵³⁾ Gesta I 17.

Vorgänge am Ereignis von 1152 neu ausgerichtet worden sind. Das freilich bedürfte dann auch einer begründeten Erklärung.

Rechts- oder verfassungshistorische Erörterungen helfen hier nicht weiter, weil sie alle vom Faktenbestand auszugehen haben. Aber es lohnt sich zu fragen, ob und inwieweit 1152 eine Ausnahmesituation eingetreten war. An der erbrechtlichen, die geblütsrechtliche Nachfolge noch weiter einengenden Einstellung Konrads III. ist nicht zu zweifeln. Sie hatte er, wenn nicht 1127 und 1138, zumindest jedenfalls 1147 bewiesen, als er für die Wahl seines ältesten Sohnes Heinrich sorgte, der noch unmündig war¹⁵⁴). Was diese Sohnesfolge betrifft, so waren weder ihr Zeitpunkt noch die Unmündigkeit des Gewählten ungewöhnlich, denn vor Antritt einer gefährlichen Heerfahrt pflegte jeder König seiner Familie die Nachfolge im Königsamt sicherzustellen¹⁵⁵); und minderjährig waren auch Otto II., Otto III., Heinrich III., Heinrich IV. sowie dessen Sohn Konrad und Heinrich VI. gewesen, als sie zu Königen erhoben wurden. Heinrich starb jedoch schon vor seinem Vater im Jahre 1150, und Konrad hatte, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen, seinen nachgeborenen Sohn Friedrich zu designieren, bevor ihn der Tod überraschte.

Man kann nicht sagen, die Sondersituation habe nun darin bestanden, daß erstmals bei einem Herrscherwechsel die Königsmutter als in Frage kommender Vormund ausgefallen wäre¹⁵⁶). Denn nahm man die Gefahren einer Kreuzfahrt ernst, und man tat es, hätte man auch 1147 nicht zur Wahl des minderjährigen Heinrich schreiten dürfen, nachdem Konrad schon seit 1146 Witwer war. Das Ungewöhnliche bestand deshalb nur in einer einzigen Schwierigkeit: Stets war bis jetzt der designierte Sohn von seinem Vater auch zur Salbung und Krönung geführt worden, wodurch der ganze Erhebungsvorgang unanfechtbar wurde. Im Hintergrund steht hier die Frage der Folgepflicht, die den Wahlvorschlag des Vaters erst bindend machte¹⁵⁷). Die Wahl wurde ja nicht durch ein Auszählen der Stimmen entschieden, sondern die

¹⁵⁴) Otto sagt es selbst, verwendet aber nicht das etwas pejorative Wort *parvulus*, Gesta I 46.

¹⁵⁵) Siehe Wolfgang Giese, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen mittelalterlichen Könige, HJb (im Druck).

¹⁵⁶) So Rosenstock (wie Anm. 125) S. 73—78, der hierauf und unter Berufung auf Oliver von Paderborn (ebd. S. 70) seine Theorie von der Hauswährschaft aufbaut.

¹⁵⁷) Siehe Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle (1944, Nachdruck 1965) S. 77.

Stimmen wurden gewogen; und der Anschluß einer Minderheit an das Votum der Majorität erfolgte durch die Autorität einer Führerpersönlichkeit. Gewöhnlich war es der Gewählte selbst, der sich den noch ausstehenden Rest an Anerkennung erzwingen mußte¹⁵⁸); im Falle seiner Minderjährigkeit trat der Vater für ihn ein, dessen Stimme schon auf Grund seiner Würde bei der Sohneswahl ein überragendes Gewicht hatte. Und gerade diese Stimme fehlte 1152.

Das erklärt vollends die Aussage Ottos von Freising, Konrad habe keine Hoffnung gehabt, daß sein Sohn zum König erhoben werden würde. Der Tatbestand trifft aber auch auf die angebliche Empfehlung Barbarossas durch seinen Onkel zu. Denn noch nie war es vorgekommen, daß ein König, selbst wenn er keinen Erben in direkter Linie besaß, einen nahen Verwandten zur Nachfolge vorgeschlagen hätte¹⁵⁹); auch Heinrich V. konnte seinem Wunsch nur indirekt Ausdruck geben, seinen Neffen als Nachfolger zu sehen. Da weder Heinrich V. noch Konrad III. ihre Stimme beim eigentlichen Wahlgang in die Waagschale werfen konnten, mußte der Neffe seine Königserhebung selbst betreiben; und in dieser Situation war er als Glied einer königsfähigen Familie Kandidat, nicht jedoch auf Wunsch des verstorbenen Vorgängers. Insofern gibt Otto auch in dieser Hinsicht die Situation richtig wieder, wenn er durchblicken läßt, ohne es freilich offen zu sagen, Konrads Äußerungen seien für die Wahl selbst irrelevant gewesen.

Von der Ausnahmesituation her gesehen, die im Tode Konrads III. vor Abschluß der Königserhebung begründet lag, wäre Friedrich I. also gewissermaßen ein Lückenbüßer gewesen, der dem Staufergeschlecht das Königtum erhalten hatte. Geht man davon aus, hätte sich Otto auf der einen Seite, wie schon im ersten Buch der Gesta, an Grundzüge des tatsächlichen Vorganges gehalten, auf der anderen Seite jedoch läge wiederum eine Umdeutung vor. Denn der Freisinger Bischof sucht ja den Eindruck zu erwecken, die Fürsten hätten im Interesse des Reiches den *parvulus*

¹⁵⁸) Vgl. Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen 6 (1961) S. 231—233.

¹⁵⁹) Siehe Rosenstock (wie Anm. 125) S. 48. — Mitteis S. 37 bewertet die Designationen Heinrichs I. durch Konrad I. und Konrads II. durch Heinrich II. als unverbindliche Vorschläge. Ob sie jedoch überhaupt stattgefunden haben, ist schon fraglich; vgl. Walter Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG Germ. 66 (1948) S. 403, und Martin Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, ebd. S. 47 (beide zu Heinrich I.), und M. Lintzel, Zur Wahl Konrads II., in: Festschrift f. E. E. Stengel (1952) S. 289—293.

Friedrich abgelehnt und aus eben diesem Grunde sich für den Neffen Barbarossa entschieden. Selbst wollte man annehmen, diese Begründung entspreche den Tatsachen, weil das Unvermögen des *parvulus*, alle Fürsten für sich zu gewinnen, einen Bürgerkrieg heraufbeschworen hätte, dann bleibt immer noch offen, warum die Wahlen von 1125 und 1138 nach den Maßstäben von 1152 ausgerichtet werden mußten.

Einen Sinn konnte diese Umgestaltung nur haben, wenn es sich 1152 um eine in Wirklichkeit vom Erbgedanken freie Wahl gehandelt hatte, aber gerade deswegen an der Königsnachfolge im Staufergeschlecht mit propagandistischen Mitteln festgehalten werden sollte. Otto von Freising stellt den Vorgang so dar, als ob es für die Fürsten höchstens eine Alternative zwischen dem unmündigen Königssohn und dessen Vetter, dem Schwabenherzog, gegeben habe; folgt man seiner Darstellung, dann stand die Königsnachfolge im Staufergeschlecht während des ganzen Erhebungsvorganges außer Frage. Doch was hinderte die Fürsten daran, auch andere Kandidaten in Erwägung zu ziehen, nachdem die für eine Sohnesfolge ausschlaggebende Stimme des normalerweise erst auf weite Sicht abzulösenden Herrschers ausgefallen war? Hatte doch auch der Neffe Heinrichs V. nur neben anderen seine Kandidatur anzumelden gehabt, ein Umstand, den Otto in seinen *Gesta* bezeichnenderweise verschweigt¹⁶⁰).

Damit kommen wir zur zweiten Quelle, die in der älteren Forschung keineswegs unbeachtet geblieben ist¹⁶¹), ihr aber auch einige Kopfschmerzen bereitet hat¹⁶²). Gislebert von Mons berichtet in seiner Chronik der Grafen des Hennegaus kurz und präzise vom eigentlichen Wahlakt: Die in Frankfurt zusammengekommenen Fürsten konnten sich über den zu Wählenden nicht einigen und übertrugen deshalb die eigentliche Wahl vier *principes prepotentes*, unter ihnen Barbarossa. Da sich jeder der vier auf die Königskrone Hoffnungen machte, versprach Barbarossa jedem unter vier Augen, er werde ihm zur Königsnachfolge verhelfen, wenn *ei soli ab eis tribus tota electio committeretur*. Die übrigen drei — ihre Namen sind nicht genannt — ließen sich unter eidlichem Versprechen auf dieses Angebot ein und verkündeten der Wahlversammlung, daß sie dem Schwabenherzog die ganze Wahl überlassen hätten. Den

¹⁶⁰) *Gesta* I 17.

¹⁶¹) Besondere Beachtung fand sie bei Hans Prutz, *Geschichte Kaiser Friedrichs I.*, 1 (1871) S. 40.

¹⁶²) Ihretwegen hat beispielsweise Simonsfeld (wie Anm. 118) seinem Band einen Exkurs über die Wahl Barbarossas angehängt, S. 668—671.

Wählern erklärte nun Barbarossa völlig überraschend, er selbst sei kaiserlichen Geblüts und wüßte keinen Besseren zur Regierung des Reiches; er wähle sich deshalb selbst. Widerstand konnte nicht aufkommen, da er vorsorglich 3000 bewaffnete Ritter zur Wahlversammlung mitgebracht hatte¹⁶³).

Dieser Bericht steht in diametralem Gegensatz zur Aussage des Freisinger Bischofs, und man hat deshalb versucht, seine Glaubwürdigkeit durch den Nachweis von Irrtümern zu erschüttern. Bei der allgemein anerkannten Zuverlässigkeit Gisleberts, auf Grund seiner Tätigkeit als Kanzler Graf Balduins (V. von Flandern, I. von Hennegau) besonders in verfassungshistorischer Hinsicht¹⁶⁴), ist dies nicht ganz leicht. Wie wohl jeder Geschichtsschreiber ist auch Gislebert von Irrtümern nicht ganz frei¹⁶⁵). Den fehlerhaften Zusatz, Barbarossa sei im Anschluß an die Wahl nach Speyer, statt nach Aachen, geeilt, um sich dort krönen zu lassen, nahm man deshalb zum Anlaß, den ganzen Passus in Zweifel zu ziehen. Da Gislebert seine Chronik im März oder April 1196, spätestens vor der Mitte des Jahres 1198, verfaßt habe, müsse ihm schon wegen des beträchtlichen zeitlichen Abstandes eine Verwechslung mit der Wahl von 1125 unterlaufen sein, zumal in diesem Jahre ebenfalls ein Schwabenherzog mit dem Namen Friedrich zur Diskussion gestanden habe und der Autor die Namen der übrigen drei *principes prepotentes* nicht anzugeben wisse¹⁶⁶). Diesem im übrigen gar nicht beweisbaren Einwand wird der Boden noch zu entziehen sein. Gegenstimmen haben in der Zahl vier einen Nachhall der 1125 noch erfolgten Kandidaten-

¹⁶³) Gisleberti Chronicon Hannoniense, in: (ed. W. Arndt - G. H. Pertz) MG Scr. rer. Germ. p. 88 f.; und in: (ed. L. Vanderkindere) Recueil de textes pour servir a l'étude de l'histoire de Belgique (1904) p. 92 f.

¹⁶⁴) Siehe Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 108; Theodor Toesche, Die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich VI. (1867) S. 704; W. Meyer, Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons, besonders als verfassungshistorische Quelle betrachtet (Diss. Jena 1888); und zuletzt vor allem Hans Patze, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, Bll. f. deutsche Landesgeschichte 101 (1965) S. 88—97.

¹⁶⁵) Siehe Wachter, Der Einfluß der nationalen und klerikalen Stellung Gisleberts von Mons auf seine Geschichtsschreibung (Diss. Halle 1879) S. 38.

¹⁶⁶) Wie ein roter Faden zieht sich dieses Argument durch die Literatur, angefangen von Arndt in MG SS 21, 516 Anm. 31 über Arndt-Pertz (wie Anm. 163) 89 Anm. 1 (beide noch sehr vorsichtig) und Peters (wie Anm. 121) bis zu Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893) S. 50, Robert Holtzmann, Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König, HV 1 (1898) S. 190, und Simonsfeld (wie Anm. 118), sowie zuletzt noch Munnz (wie Anm. 119) S. 45 Anm. 4.

auswahl nach Stämmen gesehen, die sich hier aber schon nicht mehr nach der Stammeszugehörigkeit gerichtet habe¹⁶⁷⁾.

Es ist auch nicht mit der bloßen Prämisse getan, „daß Friedrich I. durchaus nicht nöthig hatte, durch einen so plumpen Betrug sich in den Besitz der Krone zu setzen“¹⁶⁸⁾. Allerdings taucht hier die Frage auf, wie es möglich war, daß die drei *principes prepotentes* gemeinsam der Wahlversammlung erklärten, dem Schwabenherzog die Wahl überlassen zu haben, ohne zu merken, daß Barbarossa die drei gegeneinander ausspiele; überdies mußte ihnen bekannt sein, daß Friedrich ebenfalls die Krone anstrebte. Im Bericht Gisleberts liegt also offensichtlich eine Verzerrung des wahren Tatbestandes vor.

Man könnte auf den Gedanken kommen, Gisleberts Darstellung stehe bereits in einer welfisch gefärbten Überlieferung, die aus Verbitterung über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen auf die staufische Vorstellung, Friedrich sei im erbrechtlichen Sinne auf Konrad im Königsamt gefolgt, mit der propagandistischen Antwort reagiert habe, Barbarossa sei durch List in den Besitz der Krone gelangt¹⁶⁹⁾. Dem steht aber entgegen, daß von einer welfischen Parteinahme bei Gislebert keine Rede sein kann¹⁷⁰⁾. Ebenso wenig läßt sich behaupten, da Gislebert offenbar am Beginn einer neuen Tradition steht, müsse diese von ihm abhängig sein, gleich ob diese nun welfisch gefärbt ist oder nicht.

Von einer welfischen Tendenz ist ebenfalls eine Rezension des 13. Jahrhunderts der Kölner Königschronik frei, deren Hand — es ist der unbekannte Mönch von St. Pantaleon — aus einer offenbar mündlichen

¹⁶⁷⁾ Vgl. bereits Ludwig Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, Forschungen z. deutschen Geschichte 20 (1879) S. 321 f.; J. Ficker-P. Punschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911) S. 12 f.; Konrad Burdach, Der mittelalterliche Streit um das Imperium, Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgeschichte 13 (1935) S. 539 Anm. 2; Mitteis (wie Anm. 157) S. 100 und 138 Anm. 426. — Was Renate Spille-Menlage, Geblütsrecht und Wahlrecht im Mittelalter, gezeigt an den staufischen Königswahlen, Genealogisches Jb 4 (1964) S. 34 f., dazu sagt, entsprach damals schon nicht mehr dem Forschungsstand.

¹⁶⁸⁾ Peters (wie Anm. 121) S. 468.

¹⁶⁹⁾ Vgl. Munz (wie Anm. 119) S. 45 Anm. 4 unter Berufung auf Jastrow (wie Anm. 124) S. 80—91, der sich aber in seiner Gegenüberstellung auf die Designation durch Konrad III. beschränkt, die Gislebert in keiner Weise berührt.

¹⁷⁰⁾ Sein Urteil über Heinrich den Löwen, *potentissimo omnium ducum et fere omnium hominum superbissimo et crudelissimo* (ed. Arndt-Pertz p. 82), ist ungewöhnlich hart.

Kölner Lokaltradition geschöpft hat¹⁷¹). Sie berichtet nämlich, Erzbischof Heinrich von Mainz habe in der Wahlversammlung von 1152 polemisch geäußert, der Schwabenherzog wolle sich, wie er seinen *consecrtales* anvertraut habe, das *regnum* aneignen, auch wenn sich ihm die Wähler versagen sollten; und der Kölner Erzbischof habe diesen Einwurf mit Erfolg zum Schweigen gebracht. Die Absicht dieses Einschubs in den Jahresbericht der Königschronik war offensichtlich, den Anteil des Kölner Kirchenfürsten an der Königserhebung kenntlich zu machen. Und die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht findet an Otto von Freising sogar eine Stütze, denn er, der eine solche Information natürlich nicht gibt, begründet die 1153 erfolgte Absetzung des Mainzer Erzbischofs mit der Charakterisierung Heinrichs als eines *virum pro distractione ecclesie sue frequenter correptum nec correctum*¹⁷²). Dabei ist man heute vom politischen Hintergrund seiner Entfernung aus dem Bischofsamt überzeugt¹⁷³). Da der Überarbeiter der Kölner Königschronik Kenntnisse von Vorgängen besitzt, die in dieselbe Richtung weisen, sie aber schlecht von Gislebert bezogen haben kann, stützen sich beide Berichte gegenseitig.

Die Hennegauer Chronik dürfte als Quelle für die damalige Historiographie überhaupt eine viel zu geringe Breitenwirkung gehabt haben¹⁷⁴). Und sieht man es genauer, die nach ihm auftauchenden Elemente stimmen auch nicht alle überein. Abhängig erscheint am ehesten noch

¹⁷¹) *Chronica regia*, in: (ed. G. W a i t z) *MG Scr. rer. Germ.* p. 89. — Über das Ausmaß der Verwertung kölnischer Lokalgeschichte siehe Norbert B r e u e r, *Geschichtsbild und politische Vorstellungswelt in der Kölner Königschronik* sowie der „*Chronica S. Pantaleonis*“ (Diss. Würzburg 1966) S. 141 f.

¹⁷²) *Gesta* II 9. Die Begründung bezieht sich wohl auf die Übertragung ledig gewordener Kirchenlehen des Winzenburger Grafen auf den Sachsenherzog; vgl. Wolfgang H e i n e m a n n, *Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts* (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 72, 1968) S. 211.

¹⁷³) Siehe die sorgsam abgestützte Charakterisierung des Erzbischofs durch Heinrich B ü t t n e r, *Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer (1142—1153)*, *ZKG* 69 (1958) S. 247—267. Unverständlicherweise hat auch er sich S. 264 die Annahme zu eigen gemacht, Heinrich sei für die Thronfolge des unmündigen Friedrich eingetreten, die nicht zu belegen ist; vgl. M u n z (wie Anm. 119) S. 45 Anm. 2 — Eine späte und aus welfischer Überlieferung schöpfende Würdigung Heinrichs von Mainz vgl. K. G r u b e, *Beiträge zu dem Leben und den Schriften des Dietrich Engelhus*, *HJb* 3 (1882) S. 60.

¹⁷⁴) Nach A r n d t (wie Anm. 163) p. 22 f. ist das Werk nur in einem einzigen Exemplar überliefert. Der vorliegende Text macht den Eindruck einer vorläufigen Fassung, so daß es zu einer Endredaktion überhaupt nicht gekommen wäre.

der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Tournai schreibende Philipp Mousket¹⁷⁵). Aber schon von Balduin von Ninove läßt sich das trotz der räumlichen Nähe dieses Autors zu Mons nicht mehr sagen¹⁷⁶). Der Anonymus des Chronicon Laudunense legt zu Beginn des 13. Jahrhunderts zwar Barbarossa ebenfalls in den Mund: *dicens se magis idoneum esse quam omnes alii*¹⁷⁷); aber darüber hinaus wird als Rivale bei der Wahl Heinrich der Löwe genannt. Zehrt er mit Gislebert von einer gemeinsamen Tradition, die dieser verstümmelt wiedergibt^{177a})? Den Welfen bringt auch das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfaßte Chronicon Rhythmicum Austriacum ins Spiel¹⁷⁸). Hier jedoch kreuzt sich die erweiterte Aussage bereits mit einem anderen Element, das bei Alberich von Trois-Fontaines zum ersten Mal begegnet¹⁷⁹); der Papst erscheint als höhere Autorität in den Herrscherwechsel einbezogen. Alberich wiederum gehört im Grunde einer anderen Gruppe an, der es gar nicht um das Verhalten im Wahlvorgang selbst geht, sondern um die Tatsache, daß Barbarossa seinen zum Nachfolger bestimmten Vetter ausgeschaltet habe. Dieser Gedanke zeigt sich zuerst um 1209, für Barbarossa noch in durchaus günstigem Licht, in den Gesta der Halberstädter Bischöfe¹⁸⁰), aber vor 1212 schon negativ in der Chronik von St. Clemens zu Metz¹⁸¹), um 1260 dann im Regensburger Raum in der Fortsetzung der Kaiserchronik¹⁸²) und schließlich im ausgehenden 13. Jahrhundert in der Chronica principum Saxoniae¹⁸³).

Es liegt auf der Hand, daß hier Gegenwartsprobleme auf die Darstellung eingewirkt haben. Auch sind viele Aussagen von ungewollten Verwechslungen und Entstellungen oder gar phantasievollen Ausschmückungen absolut nicht frei. Die voneinander divergierenden Nach-

¹⁷⁵) MG SS 26, 745.

¹⁷⁶) MG SS 25, 533.

¹⁷⁷) MG SS 26, 443 f.

^{177a}) Der um 1180/86 verfaßte Ligurinus spricht ebenfalls von einer Auswahl unter mehreren Kandidaten und wehrt sich in staufischer Parteinahme gegen Vorwürfe über nachteilige Eigenschaften Barbarossas, die in der Wahlversammlung vorgebracht worden seien; siehe Joseph Sturm, Der Ligurinus. Ein deutsches Heldengedicht zum Lobe Kaiser Friedrich Rotbarts (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 8, 1911) S. 49—52.

¹⁷⁸) MG SS 25, 350 ff.

¹⁷⁹) MG SS 23, 841.

¹⁸⁰) MG SS 23, 107; vgl. Jastrow (wie Anm. 124) S. 87.

¹⁸¹) MG SS 24, 501.

¹⁸²) MG Dt. Chron. 1 397.

¹⁸³) MG SS 25, 474.

richten jedoch, einschließlich Gislebert, zu einer Gruppe zusammenzufassen und damit als unzuverlässiges Quellenmaterial pauschal zu verwerfen, ist nicht statthaft. Berechtigt hingegen ist die Frage, inwieweit Gislebert selbst in diesem Falle unter der Einwirkung von Gegenwartsproblemen gestanden hat¹⁸⁴).

Auf den ersten Blick erscheint der episodenhafte Einschub einer Charakterisierung Barbarossas, deren größten Teil der anstehende Passus über die Wahl ausmacht, in der Hennegauer Chronik merkwürdig¹⁸⁵). Im Stil und in der unpersönlichen Sachlichkeit unterscheidet er sich vom übrigen Text nicht, so daß auch an die wörtliche Übernahme einer vielleicht verloren gegangenen Vorlage nicht zu denken ist. Er steht nicht einmal im Widerspruch zur Intention des ganzen Werkes. *Cum de gestis et genealogia dominorum comitum Hanoniensium imperatorumque quorundam Romanorum et Constantinopolitanorum et regum Francorum, Iherosolimitanorum et Sicilie et Anglorum, multorum quoque principum et aliorum nobilium cum ipsis comitibus, sub brevitae dicere proposuerimus*¹⁸⁶): so lautet die Absicht des Verfassers. Den genealogischen Verästelungen folgt Gislebert nicht aus historischem Eifer, ebenso wenig um etwa den Anschluß an eine *stirps regia* zu suchen, und deshalb auch nicht zurückführend bis in eine graue Vorzeit, sondern die verwandtschaftlichen Bindungen sind dem praktisch denkenden Realpolitiker tragende Elemente von Rechtsansprüchen. Die Tendenz einer Rechtfertigung der eigenen Politik ist dem Werk nicht ganz abzuschreiben, aber sie besteht im Aufzeigen einer unanfechtbaren Rechtsgrundlage¹⁸⁷). Legte Gislebert also nicht auf Taten sein Gewicht, sondern auf Gerechtsame und Rechtsbeziehungen, dann ist auch der Wahlpassus unter diesem Aspekt zu sehen.

Beobachtet man die Sorgfalt des Verfassers in kleinsten Rechtsschritten auch an anderen Stellen der Chronik, dann ginge es zu weit, ihm etwa die Absicht zu unterstellen, er habe die Verschlagenheit des verstorbenen Kaisers als solche bloßstellen wollen. Die Genauigkeit im Detail diene offenbar nur dem Nachweis einer eingehaltenen Rechtsform; und sie reicht ihm als tragende Basis aus. Von daher gibt Gislebert sogar mehr zu erkennen, als er in Worten aussagt. Die Königserhebung

¹⁸⁴) Nach Patze (wie Anm. 164) S. 89 schrieb Gislebert angeregt durch die Ereignisse seiner Gegenwart.

¹⁸⁵) Er ist schon A. Hantke, Die Chronik des Gislebert von Mons (1871) S. 31, aufgefallen.

¹⁸⁶) Ed. Arndt-Pertz (wie Anm. 163) p. 25.

¹⁸⁷) Vgl. die Charakterisierung bei Patze S. 90 f.

Heinrichs VI. übergeht er mit Schweigen, anscheinend weil sie eine Sohneswahl war; denn im Anschluß an den Bericht über Barbarossa deutet er eine Genealogie des Kaiserhauses an: ...*de eadem uxore* (Beatrix) *filios habuit Henricum Romanorum imperatorem et Sicilie regem et Fredericum ducem Suevorum et Ottonem comitem palatinum et Conradum ducem de Rodinburch et Philippum clericum, de quorum gestis in subsequentibus dicemus*¹⁸⁸⁾. Konrad III. und seine Familie fällt in dieser Hinsicht ganz aus. Sie mußte für ihn uninteressant sein, weil Gislebert offenbar in der Wahl Barbarossas den Beginn einer neuen Herrscherfamilie sah.

Das heißt dann, die Zäsur, die er im Jahre 1152 sehen zu müssen glaubte, begründete den gegenwärtigen Rechtsstand des Kaisertums und richtete sich gegen den Anschein einer Erbfolge dieser Würde. Und da die List Friedrichs I. für das Wahlergebnis nicht unerheblich gewesen sein soll, wandte er sich zusätzlich gegen das Argument, die Wähler ihrerseits hätten 1152 unbedingt wieder einen Staufer zum Herrscher gewünscht. Zielscheibe eines solchen Angriffs konnte nur das sein, was sich aus der Intention Ottos von Freising folgern ließ, nämlich die Vorstellung, seit 1125 sei immer nur ein Staufer alleiniger Kandidat einer Königswahl gewesen, weil die deutschen Fürsten sich aus freiem Entschluß jedesmal für dieses Geschlecht entscheiden zu müssen glaubten, und daß darin eine, wenn auch nicht rechtlich fundierte, aber offenkundig praktizierte Erbfolge zum Ausdruck komme. Das war, wie im Anschluß noch zu zeigen sein wird, das hintergründige Motiv, das zum Erbreichsplan Heinrichs VI. führte und diesen Plan zugleich ideell absicherte.

Man könnte meinen, Gisleberts Mitteilung sei eine direkte Antwort auf den Erbreichsplan gewesen, weil außer der sachlichen Zuordnung auch zeitliche Umstände dafür zu sprechen scheinen. Heinrich VI. legte Ende Februar/Anfang März 1196 auf einem Mainzer Reichstag seinen Plan vor, und dieser stieß bekanntlich nicht auf eine ungeteilte Gegenliebe der Fürsten¹⁸⁹⁾. Vom Abschluß der Hennegauer Chronik her soll ihre Abfassungszeit nicht vor März/April 1196 anzusetzen sein. In diesem Falle wäre man geneigt, der Aussage Gisleberts als einer geschickt verbrämten Parteinahme mit größter Skepsis zu begegnen. Die zitierte Genealogie jedoch paßt nur in die Jahre 1190/91. Mithin ist auch die

¹⁸⁸⁾ Ed. Arndt-Pertz p. 90, ed. Vanderkindere p. 93 f.

¹⁸⁹⁾ Siehe Ernst Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927) S. 76 f.

Abfassungszeit des Wahlpassus in diese beiden Jahre einzuordnen. Denn der Möglichkeit, die genealogische Notiz beruhe auf einem älteren Exzerpt, die sich ihrer Kürze wegen leicht dem gegenwärtigen Stand hätte anpassen lassen, möchte man die andere Möglichkeit einer über mehrere Jahre sich hinziehenden und nicht erst aus älteren, unverändert gebliebenen Teilen zusammengesetzten Niederschrift, die in kürzester Frist zustande gekommen wäre, vorziehen. Auch jetzt verliert der Wahlpassus nicht ganz seinen polemischen Charakter, aber der Verdacht, der Wahlpassus verdanke seine Existenz überhaupt nur einer tagespolitischen Auseinandersetzung, wäre ausgeräumt. Was übrig bleibt, ist der Widerspruch gegen eine staufische Legendenbildung, der einem schleichenden Anschauungswandel vorbeugen will.

Beantwortet ist damit noch nicht die Frage, warum erst mit Gislebert ein neuer Überlieferungsstrang sichtbar wird. Die bis dahin, sieht man von Otto von Freising ab, in lakonischer Kürze gewöhnlich von der Geschichtsschreibung mitgeteilte Nachricht, Barbarossa sei einmütig gewählt worden, trifft auf das Endergebnis der Wahl zu. Wie 1125 und 1138 gab es dieses Mal keine Familie oder Partei, die die Wahl angefochten oder dem neuen Monarchen ihre Huldigung versagt hätte. Vom historischen Faktum her mußte die Art und Weise, wie das Wahlergebnis zustande gekommen war, nicht von Bedeutung sein. Gislebert aber richtete sein Augenmerk auf Rechtsansprüche, und von daher war es sehr wohl wichtig zu wissen, als was man die Wahl von 1152 zu deuten hatte. Um 1190 gab es, wie noch zu sehen sein wird, schriftlich formulierte Begründungen für eine staufische Erbfolge, und sie waren sicherlich für Gislebert der Anlaß, den Rechtsstand des gegenwärtigen Kaisertums mit einem Blick gerade auf diese Wahl zu fassen. Nachdem schließlich der Erbreichsplan vorgelegt war, kam es nicht mehr so sehr auf das Grundinteresse des jeweiligen Geschichtsschreibers an. Die Frage, ob echte Wahl, faktische Erbfolge oder rechtlich fundierte Erbfolge, war einmal zugespitzt worden und wurde durch den Thronstreit wach gehalten. Das erklärt, warum dem Wahlvorgang nach 1196 überhaupt mehr Raum gewidmet wurde, und warum Burchard von Ursberg als staufischer Parteigänger, und den Schlußsatz Ottos von Freising nahezu in sein Gegenteil verkehrend, schreiben konnte, Friedrich *regnum accepit magis ex delegatione patrum sui quam ex electione principum*¹⁰⁰).

¹⁰⁰) Burchardi Urspergensis Chronicon, in: (ed. Holder - Egger - v. Simson) MG Scr. rer. Germ. p. 21.

Damit wäre auf der einen Seite die uneingeschränkte Glaubwürdigkeit Ottos von Freising in Frage gestellt und auf der anderen Seite eine ebenso in Betracht kommende Glaubwürdigkeit Gisleberts von Mons bis zu einem gewissen Grade abgestützt. Übrig bleibt nun noch eine Erörterung des undurchsichtigen Berichts über die vier *principes prepotentes*.

Fragt man, wer außer dem Schwabenherzog im Jahre 1152 auf Grund seines Machtpotentials überhaupt noch mit einer Königsnachfolge rechnen konnte, dann kommen vier Namen in Betracht: Heinrich der Löwe, Heinrich Jasomirgott, Welf VI. und Berthold von Zähringen. Drei von diesen vier Fürsten sollen nun Wahlversprechungen eingelöst worden sein¹⁹¹). Welf VI. erscheint auf dem Regensburger Reichstag im Juni 1152 plötzlich mit dem Titel eines Markgrafen von Tuszien, eines Herzogs von Spoleto sowie eines Fürsten von Sardinien¹⁹²). Mit dem Zähringer vereinbarte der neue König eine *conventio*, die das 1127 dem Vorfahren Bertholds aufgetragene burgundische Rektorat erneuerte, aber erstmals auch militärische Hilfe zusicherte, um den Anspruch auf Stellvertretung des Königs in ganz Burgund durchzusetzen¹⁹³). Und dem Sachsenherzog wurde das bayerische Herzogsamt restituiert¹⁹⁴). Nicht uninteressant ist daneben die Zahl der übrigen Einlösungen von Wahlversprechungen. Graf Konrad II. von Dachau konnte sich Herzog von Meranien nennen¹⁹⁵). Markgraf Ottokar der Steiermark erhielt die Vogtei des Klosters Seckau¹⁹⁶). Bischof Eberhard II. von Bamberg wurde das Kloster Niederaltaich zugesprochen¹⁹⁷), und Wibald konnte Vergünstigungen für seine Abtei Stablo erwerben¹⁹⁸). Die Zahl derer, denen ein

¹⁹¹) Siehe die Zusammenstellung bei Haider (wie Anm. 34) S. 65—73, der S. 72 mit Recht bemerkt, nur den beiden Welfen und dem Zähringer sei es möglich gewesen, Bedingungen für ihre Zustimmung zur Erhebung des Staufers zu stellen. Den Bericht Gisleberts hat er unbeachtet gelassen.

¹⁹²) St. 3633, vgl. Simonsfeld (wie Anm. 118) S. 108.

¹⁹³) MG Const I Nr. 141; vgl. Günter Rauch, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (1966) S. 5 f., und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Vertrages Heinrich Büttner, Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts, in: Vorträge und Forschungen 12, geleitet v. Th. Mayer (1968) S. 83—89.

¹⁹⁴) Siehe Simonsfeld S. 225 f.

¹⁹⁵) St. 3633, vgl. Simonsfeld S. 109.

¹⁹⁶) St. 3629, vgl. Simonsfeld S. 109 Anm. 352.

¹⁹⁷) St. 3618, vgl. Simonsfeld S. 46 f.

¹⁹⁸) Vgl. ebd. S. 44 f. und 74. Die von Haider (wie Anm. 191) diesem Komplex noch zugerechnete Schenkung an Bischof Günter von Speyer vom

Versprechen überhaupt eingelöst werden mußte, war also auffallend klein, und in einigen Fällen war die Zuwendung wenigstens auf den ersten Blick ungewöhnlich großzügig.

Überraschen muß in diesem Zusammenhang, daß demgegenüber den Erzbischöfen von Köln und Trier sowie dem Bischof von Würzburg, die nachweislich die Kandidatur des Staufers unterstützt hatten¹⁹⁹), keine Belohnung für die Wahlhilfe zuteil wurde. Berücksichtigt man noch, daß der Graf von Dachau und der Markgraf der Steiermark engste Partei-gänger Welfs VI. im Kampf gegen den Babenberger gewesen waren²⁰⁰), ihre Begünstigungen demnach durchaus auf Verlangen des Welfen erfolgt sein konnten, dann grenzt sich der Kreis der zumeist Begünstigten auf drei *principes prepotentes* ein. Von daher erführe die Aussage Gisleberts bereits eine Bestätigung, der eigentliche Wählerentscheid sei in einer kleinen Gruppe gefallen, weil bei dem Dissens der Wählermasse nur von ihr der Ausschlag zu erwarten war.

Eine Restitution konnte natürlich Gegenstand eines Wahlversprechens sein²⁰¹). Sofern der Wahlhelfer allerdings Aussichten hatte, seinen Restitutionsanspruch auch ohne den zufälligen Anlaß der Wahl durchzuführen, würde er sich den anderen gegenüber eines Vorteils begeben haben; und das müßte man bei Heinrich dem Löwen annehmen. Seit 1147 nämlich führte er gegen den Babenberger einen Prozeß auf Herausgabe des Bayernherzogtums mit der Begründung, König Konrad habe es seinem Vater widerrechtlich entzogen, da dieser unter Wahrung der Rechtsform in das bayerische Herzogsamt eingesetzt gewesen sei²⁰²). Da Konrad im Grunde ebenfalls in den Stand eines Angeklagten versetzt

20. Oktober 1152 (St. 3650), der als Bruder Bischof Gebhards von Würzburg ebenfalls zum Anhang des Schwabenherzogs gezählt haben dürfte, läßt sich nur noch schwerlich als Einlösung eines Wahlversprechens deuten.

¹⁹⁹) Siehe Simonsfeld S. 21—26. Den Umfang ihrer Wahlhilfe abzuschätzen, ist kaum möglich. Eberhard von Bamberg kommt das Verdienst zu, die Beisetzung des verstorbenen Königs gegen dessen eigenen Willen (vgl. Otto, Gesta I 71) gestattet und damit die den Schwabenherzog begünstigende überaus kurze Frist zwischen dem Tod Konrads und dem Wahltermin ermöglicht zu haben. Und Wibald entwirft von sich selbst in seinen Briefen das Bild eines unentbehrlichen Koordinators der Vorverhandlungen.

²⁰⁰) Siehe Bernhardi (wie Anm. 2) S. 325, 480 und 484, sowie Simonsfeld S. 7 und 27. Ottokar von Steiermark war ein Neffe Welfs VI.

²⁰¹) Das trifft beispielsweise für Welf VI. hinsichtlich der Toscana zu. Haider (wie Anm. 191) nimmt dies auch für Heinrich den Löwen an, ohne auf diese Problematik aufmerksam geworden zu sein.

²⁰²) Jastrow (wie Anm. 124) S. 269—291 hat den Prozeß um die Rückgabe des bayerischen Herzogtums zusammengestellt.

war, trat er als Antworter für Heinrich Jasomirgott auf und erklärte sich 1151 bereit, seine Sentenz im Hofgericht zu fällen. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es bis 1152 jedoch nicht, weil Heinrich der Löwe den angesagten Terminen keine Folge leistete und stattdessen in Bayern auf eigene Faust Fakten zu schaffen suchte. Die Parteienbildung unter den Fürsten scheint nicht übersichtlich gewesen zu sein; auf der einen Seite war sich der Welfe einer Mehrheit nicht sicher, auf der anderen Seite wagte der Staufer nicht, auf ein Versäumnisurteil zu drängen. Dieser Stand ist für das Jahr 1152 zu beachten^{202a}); nur war Barbarossa in die Klage nicht mehr einbezogen, da er mit der Ursache des Verfahrens ja nichts zu tun hatte.

Zu fragen ist an dieser Stelle, ob Heinrich der Löwe im Verlauf der Wahlhandlung überhaupt eine Zusage auf Restitution erhalten haben kann. Diese Prämisse ist außerordentlich folgenreich, weil von ihr auf das Einverständnis auch des Sachsenherzogs mit der Wahl Friedrichs geschlossen wurde²⁰³), und daraus die Vorstellung von einem loyalen Verhältnis zwischen Staufer und Welfen erwuchs, das 1176 auf dem Treffen zu Chiavenna jäh zerbrach, als Heinrich der Löwe das in ihn gesetzte Vertrauen bitter enttäuschte.

Keine Quelle deutet etwas von einer Zusage dieser Art an. Sie kann auch nichts davon berichten, denn da der Prozeßausgang von einem Fürstenurteil abhing²⁰⁴), hätte der neue König mit einem allseits be-

^{202a}) Vgl. die andere Ansicht bei Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (SB Heidelberg 3, 1926/27) S. 45.

²⁰³) Von einer ausdrücklichen Zusage sprechen nur wenige Autoren (Simonsfeld S. 26 und 101; Eberhard Otto, Friedrich Barbarossa, o. J. [1940] S. 16). Durchweg alle anderen aber setzen voraus, daß Heinrich der Löwe nach einer Wahl Friedrichs mit einer Restitution habe rechnen können und die Welfenpartei deshalb den Schwabenherzog begünstigte. Im Grunde hängt alles von der Frage ab, ob Barbarossa als der Kandidat des Ausgleichs galt, so wie ihn Otto von Freising hinstellt.

²⁰⁴) Wieweit der König ein Hofgerichtsurteil beeinflussen konnte, ist natürlich die Frage; es hing weniger davon ab, welche Urteiler er beizog, als vielmehr welche Urteiler ihm zur Verfügung standen; vgl. über das Verfahren der Urteilsfindung Karl Friedrich Krieger, Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer (DA 26 (1970) S. 419—423. Aus dem Brief Heinrichs des Löwen an Wibald (Jaffé, Bibl. 1 Nr. 320) schließt Jastrow S. 273 f., Konrad III. habe versprochen, „seine Klageantwortung nicht nach Willkür ergehen zu lassen“, sich also dieses Mal an das Weistum der Fürsten zu halten. Man kann die Stelle aber auch zwangloser in dem Sinne interpretieren, daß der Abt dem Regensburger Hoftag im Juni 1151 beiwohnen solle, weil der König versprochen habe, dort seine Klageantwort im Rahmen der rechtsüblichen Form

kannten Versprechen dieses Urteil bereits vorweggenommen. Und es impliziert zugleich den Einwand, ob dem Welfen nicht ein Versprechen auf so unsicherer Basis unzumutbar erscheinen mußte. Wollte Friedrich ein Fürstenurteil nicht offen präjudizieren, dann dürfte er auch, wenigstens zum Schein, auf dem Regensburger Hoftag im Juni/Juli 1152, als der bayerische Adel dem neuen König huldigte²⁰⁵⁾, den Babenberger mit dem Herzogtum wiederbelehnt haben. Dafür spricht nicht zuletzt anläßlich des Verzichtes auf die bayerische Herzogswürde im Jahre 1156 die Rückgabe der sieben Fahnen, die den bisherigen Besitz ja als aufgetragenes Amtslehen versinnbildlichen sollten.

Freilich setzte Barbarossa auf dem Regensburger Hoftag von 1152 auch einen Gerichtstermin für Heinrich Jasomirgott und Heinrich den Löwen fest; es war seine erste Amtshandlung in diesem Verfahren, er drängte also auf dessen Abschluß. Doch steht diese Nachricht nicht ganz beziehungslos da. Otto von Freising berichtet, Friedrich habe in Regensburg einen Feldzug gegen die Ungarn geplant, sei aber an der Ausführung gehindert worden, weil die Fürsten ihm ihre Zustimmung versagten. Und unmittelbar anschließend heißt es, der Streit zwischen seinen beiden Verwandten, dem Sachsen- und dem Bayernherzog, bereitete dem König große Sorge, und er setzte deshalb einen Gerichtstermin für beide fest²⁰⁶⁾. Aus der Reihenfolge der Darstellung allein kann man natürlich nicht auf einen kausalen Zusammenhang beider Nachrichten schließen, er könnte sich aber aus dem Motiv der geforderten Heerfahrt ergeben. Laut Otto wollte der König die Ungarn *ad monarchie apicem reducere*, und die Fürsten weigerten sich *quibusdam de causis latentibus*; hier bestand also Anlaß, das wahre Motiv zu verschleiern²⁰⁷⁾. Der Ungarnkönig Geisa II. war ein Gegner sowohl der

zu geben. Da ausreichende Nachrichten über den weiteren Verlauf des inneren Prozeßgeschehens fehlen, läßt sich eine Wertung nur durch Einkreisen des Problems von außen her erreichen.

²⁰⁵⁾ Heinrich Jasomirgott war hier anwesend, siehe Simonsfeld S. 100.

²⁰⁶⁾ Gesta II 6 und 7.

²⁰⁷⁾ Heinrich Fichtenau, Von der Mark zum Herzogtum (*1965) S. 31, glaubt, Heinrich Jasomirgott habe sich zusammen mit seinem Schwager Vladislav von Böhmen dem Feldzug widersetzt (vgl. schon Simonsfeld S. 101 Anm. 321), weil er um seine Eigenständigkeit in der Mark fürchtete und Ungarn sich im byzantinischen Einflußbereich befunden habe. Man wird aber davon ausgehen müssen, daß Byzanz mit Geisa II. ebenso verfeindet war, denn Stephan, Geisas Bruder und Rivale, wechselte 1157, als Geisa sich zur Teilnahme am zweiten Italienzug Barbarossas verpflichtete, vom Stauferhof in das Exil am byzantinischen Hof über (Rahewin, Gesta III 13).

Babenberger wie des Byzantinischen Reiches. Um dieser gemeinsamen Gegnerschaft willen hatte Konrad III. im Vertrag von Thessalonike (1148) die Ehe seines Halbbruders Heinrich Jasomirgott mit der byzantinischen Prinzessin Theodora vereinbart. Wenn Friedrich noch vor Ende seines Umritts eine Heerfahrt nach Ungarn beschließen und durchführen lassen wollte²⁰⁸), dann wohl kaum, um den Babenbergern die den byzantinischen Hof besonders interessierende Funktion eines Bündnispartners im Rücken der Ungarn zu nehmen, weil er im Falle einer Restitution Rücksichten auf Kaiser Manuel I. zu nehmen gehabt hätte. Der Goslarer Fürstenspruch von 1154 wirkte sich jedenfalls auf das staufisch-kommenische Verhältnis nicht nachteilig aus²⁰⁹). Und welches Interesse konnte Barbarossa sonst noch an einer Entlastung der österreichischen Ostgrenze haben, wenn er dem Welfen das bayerische Herzogtum zurückzugeben gedachte? Aus diesem Einwand ergibt sich bereits das Gegenteil, und daraus folgt dann auch, daß die Weigerung der Fürsten, der Heerfahrt zuzustimmen, einem Einspruch gleichkam, die Position des Babenbergers in seiner Auseinandersetzung mit dem Welfen zu stärken. Das erklärt aus einer nunmehr anderen Sicht die hinhaltende Taktik Heinrichs Jasomirgott, sich dem Gericht nicht zu stellen, so daß die Prozeßmaterie bekanntlich erst gar nicht aufgerollt zu werden brauchte und das Urteil wegen Kontumaz erfolgen konnte.

Man könnte hier einwerfen, Barbarossa habe in Norddeutschland ein Kräftegleichgewicht zwischen Königtum und sächsischer Herzogsgewalt

²⁰⁸) Otto schreibt, *Ungaris bellum indicere ... volebat*. Man könnte aus dieser Formulierung nur einen beabsichtigten Heerfahrtsbeschluß herauslesen; einleitend heißt es aber, nachdem alles im Reich nach dem Willen des Königs geordnet war, wollte er seine Tüchtigkeit ins Ausland übertragen. Gerade weil dies nicht zutraf, wie Otto einige Zeilen später ja sagt, ist der Sinn des ganzen Passus in Richtung einer sofort durchzuführenden Heerfahrt zu fassen und nicht nur eines Beschlusses, der später auszuführen wäre, wenn alles geordnet sein würde.

²⁰⁹) Die von Konrad Josef Heilig, Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.* (Schriften der MGH 9, 1944), vertretene Abhängigkeit des Privilegium minus von byzantinischen Rechtsanschauungen ist von Fichtenau (wie Anm. 207) S. 36 ff. abgeschwächt und von Hans Constantin Faulstich, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 (1968) S. 32—42, sowie von Heinrich Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, Bll. f. deutsche Landesgeschichte 106 (1970) S. 54—64, vollends entkräftet worden. Zu fragen bleibt allerdings, ob Manuel I. anlässlich der Heirat keine Bedingungen, wie sie nach byzantinischer Rechtsauffassung üblich waren, gestellt hat, und ob sich diese Bedingungen nicht zufällig mit den noch in Entwicklung befindlichen deutschen Rechtsvorstellungen gedeckt haben konnten.

herzustellen gesucht, indem er in der Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit Albrecht dem Bären um das Plötzkau- und Winzenburger Erbe dem Welfen die Winzenburger Allodien überließ, an Stelle des aus dem Harzer Vorland mehr und mehr ausscheidenden Askaniers aber den Sommerschenburger Pfalzgrafen ins Spiel brachte²¹⁰), und vor allem indem er teils mit Hilfe, teils gegen den Widerstand der Kurie alle Anstrengungen unternahm, die Reichskirche in den Dienst einer Abschnürung der sächsisch-welfischen Expansionstendenzen zu stellen²¹¹). Das bewußt anvisierte Ziel eines Gleichgewichts würde besonders darin zum Ausdruck kommen, daß Friedrich mit seiner Entscheidung über das Investiturrecht in den nordalbingischen Missionsbistümern vom Merseburger Reichstag im Jahre 1152 an, da Erzbischof Hartwig von Bremen den Fall in einer Form vorbrachte, die den staufisch-welfischen Gegensatz und ein Engagement des Königs in der norddeutschen Territorialpolitik einkalkulierte, bis zum Goslarer Reichstag von 1154 wartete, als Erzbischof Wichmann von Magdeburg mit dem Pallium aus Rom heimkehrte²¹²). Auf eine einfache Formel gebracht, zwischen dem Investiturrecht und der Rückgabe des Bayernherzogtums, die beide in Goslar Heinrich dem Löwen zugestanden wurden, und der Besetzung der für die sächsische Territorialpolitik wichtigen Bistümer mit Vertrauensleuten des Königs, die kurz vor dem Goslarer Reichstag ihren endgültigen Abschluß fand, könnte ein Konnex bestanden haben, dem die weit-schauende Absicht zugrunde lag, dem Welfen einen abgesteckten Spielraum seiner Hausmachtexpansion zu gewähren.

In dieses Bild will jedoch der Übergabetermin des Winzenburger Erbes nicht recht passen. Wie sehr Heinrich dem Löwen an einem Vorstoß in den Raum zwischen Weser und Westharz gelegen war, zeigt sich daran, daß er sich noch vor der Wahl Friedrichs von der Mainzer und

²¹⁰) Siehe Heine mann (wie Anm. 172) S. 218—221.

²¹¹) Zur Absetzung Bischof Bernhards von Hildesheim siehe ebd. S. 209 ff., und Erzbischof Heinrichs von Mainz siehe Bü t t n e r (wie Anm. 173) S. 247—267; über die Magdeburger Doppelwahl siehe Wilhelm H o p p e, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Magdeburger Geschichtsblätter 43 (1908) (Nachdruck in: Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, hg. von H. Ludat, 1965, S. 3 ff.). Vgl. zum ganzen auch Hans P a t z e, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, Jb. f. die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 11 (1962) S. 13 ff., besonders S. 26.

²¹²) J a s t r o w (wie Anm. 124) S. 304 und 307 nimmt an, das Zugeständnis des Investiturrechts in den Missionsbistümern an Heinrich den Löwen habe schon 1152 festgestanden (vgl. dagegen zu Recht Karl J o r d a n, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, 1939, S. 84 f.), folglich in diesem Moment auch die Rückgabe des bayerischen Herzogsamtes.

der Hildesheimer Kirche Lehen auftragen ließ, die durch die Ermordung Hermanns II. von Winzenburg ledig geworden waren²¹³). Dennoch übertrug der Staufer ihm schon auf dem Würzburger Reichstag vom Oktober 1152 die Winzenburger Hinterlassenschaft, also noch bevor durch den Wechsel auf den Bischofsstühlen ein Gegengewicht auch nur halbwegs geschaffen war. Nach Würzburg zu kommen aber hatte sich Heinrich Jasomirgott bekanntlich geweigert.

Ein anderer Zusammenhang liegt deshalb näher. Die große Unbekannte in der Königspolitik war nicht nur vor 1152, sondern auch noch nach der Wahl Barbarossas das Verhalten der Fürstenschaft. Wenn wir davon ausgehen, daß Friedrich nicht von Anfang an gewillt war, dem Welfen das bayerische Herzogsamt zu restituieren, aber auch ebensowenig geneigt war, einen Entscheidungskampf mit dem Sachsenherzog ohne ausreichenden Fürstenanhang heraufzubeschwören, wie es noch Konrad III. getan hatte, dann wird einsichtig, warum er auf dem Merseburger Reichstag von 1152 beide Entscheidungen aufschob, nämlich ein Urteil im Streit um das Winzenburger und Plötzkau-erbe wie auch um die Investitur in einer Zone, wo *sola ducis auctoritas attenditur*²¹⁴). Die eigentlichen Würfel fielen in Regensburg, weil hier offenbar wurde, wie wenig die Fürstenschaft zu folgen bereit war. Gegen die welfische Territorialpolitik gerichtete Aktionen von Gewicht führte der König nur in Auseinandersetzung mit der Kurie; das heißt, er umging jedes größere Engagement zumindest der Laienfürsten und verlegte die hier fällige Auseinandersetzung einfach in das königlich-päpstliche Verhältnis. Und die Kurie war sich ihrer mißbrauchten Position bewußt, denn nicht zufällig leistete sie im Bereich der Magdeburger Doppelwahl hartnäckigen Widerstand, während sie in der gleichzeitigen Augsburger Doppelwahl den erst nachträglich ins Spiel gebrachten Kandidaten Friedrichs²¹⁵) unbehelligt ließ.

Was die Weigerung des Babenbergers betrifft, den Gerichtsterminen Folge zu leisten, ist zu fragen, welchen Vorteil er sich davon versprach, wenn sich König und Fürsten in der Restitution des bayerischen Herzogtums an den Welfen einig waren. Heinrich der Löwe war seinerzeit zweigleisig vorgegangen, indem er durch Anklageerhebung dem Rechts-

²¹³) Siehe Heinemann S. 211 und 213.

²¹⁴) Helmoldi Chronica Slavorum c. 73.

²¹⁵) Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (81954) S. 200, und Friedrich Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955) S. 133 f.

weg Genüge tat, zugleich aber außergerichtlich Fakten zu schaffen suchte; und Konrad folgte ihm auf diesem zweiten Weg, da er durch den, allerdings mißglückten, Überfall auf Braunschweig seinerseits das Problem mit Gewalt lösen zu können glaubte. Der Gerichtsverhandlung fern zu bleiben, kam also einem Versuch gleich, den Prozeß zu blockieren, um auf einem außergerichtlichen Weg sicherer zum Ziel zu gelangen. Daß dieser Weg auch nach 1152 in Erwägung gezogen worden ist, zeigt der Plan des Ungarnfeldzugs. Unter dieser Voraussetzung ist gar nicht so unwahrscheinlich, daß der Babenberger die Termine in Absprache mit dem Staufer versäumte; es ist umso mehr anzunehmen, weil gerade in den wichtigen Fällen das Versäumnis als eine schwere Schuld geahndet zu werden pflegte²¹⁶), Heinrich Jasomirgott nach dem Kontumazialurteil stattdessen aber mit dem Privilegium minus belohnt wurde, *ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria patrui nostri*²¹⁷). Zwei Möglichkeiten wird man dabei offen lassen müssen; entweder verfolgte das Versäumnis den Zweck, das Verfahren so lange hinauszuziehen, bis mit der Verleihung des Palliums an Wichmann von Magdeburg die welfische Ausbauzone in Norddeutschland befriedigend eingedämmt schien, oder der Prozeß sollte überhaupt ins Leere laufen, während man nach einer anderen Lösung Ausschau hielt. Wie dem auch sei, Heinrich Jasomirgott versäumte die erste und die vierte Ladung, und auffallenderweise wurden nur auf diesen Versammlungen Streitfälle Heinrichs des Löwen entschieden und sie stets zu seinen Gunsten. Welchen anderen Zusammenhang kann man hier dann sehen als den, daß die Fürsten eine Fortsetzung des in Regensburg sichtbar gewordenen Zusammenspiels zwischen Staufer und Babenberger argwöhnten und zugunsten des Welfen jeweils dann reagierten, wenn der Babenberger durch sein Fernbleiben das Verfahren hinauszögerte?

Es genügt also nicht festzustellen, Friedrich Barbarossa sei auf Grund seiner mit Konrad III. nicht ganz konform gehenden Politik während

²¹⁶) Siehe Fichtenau (wie Anm. 207) S. 32 Anm. 2.

²¹⁷) MG Const. 1 Nr. 159. — Fichtenaus ganzes Bemühen ist auf den Nachweis abgestellt, daß die Umwandlung der österreichischen Mark in ein Herzogtum eine schon längst eingetretene Absonderung der Mark vom bayerischen Herzogtum nur zum Abschluß brachte. Der Verlust des bayerischen Teils mag deshalb für den Babenberger weniger gravierend gewesen sein, zumal er sich seit 1151 dort kaum noch zu halten vermochte; darüberhinaus ging es aber um seine Stellung überhaupt (vgl. Faußner, wie Anm. 209, S. 32 f.). Nicht zuletzt weil Bayern durch das Privilegium minus zu einem Binnenherzogtum wurde, beschnitt es den Gewinn Heinrichs des Löwen erheblich (vgl. Büttner, wie Anm. 209, S. 63).

seiner Herzogszeit²¹⁸) der Kandidat eines ersehnten Ausgleichs gewesen. Man darf darüber nicht vergessen, daß sich Fürstenstimmen von Gewicht auch nach 1152 hindernd in den Weg stellten, wenn Barbarossa versuchte, Grundzüge der staufisch-babenbergischen Politik seines Vorgängers fortzuführen; dazu gehört auch die Weigerung, dem 1155 in Ancona auftauchenden Plan eines Sizilienfeldzuges zu folgen²¹⁹). Das muß natürlich nicht heißen, alle Fürsten, die hier und da Opposition leisteten, hätten sich auch bei der Königswahl gegen den Staufer gestellt. Aber der Fürstenschaft kommt im Willen zum Ausgleich offenbar ein größerer Anteil zu, und in der politischen Aktivität Friedrichs zeigt sich eine stärkere Kontinuität zu seinem Vorgänger, als man zu sehen gewohnt war. Man braucht nur an die Wahlanzeige an Eugen III. zu erinnern, die nach jüngsten Untersuchungen keine Leitgedanken einer neuen Politik vorträgt²²⁰).

Alles das ist geeignet, ein zusätzliches Licht auf den Wahlvorgang von 1152 zu werfen. Wenn sich eine langfristige gegenseitige Nichteinmischung zwischen Staufern und Welfen auf der territorialpolitischen Ebene durch punktuellen Widerstand der Fürstenschaft einspielte und der neue Herrscher auch nicht aus einer Position unerwarteter Stärke mit der Kurie verhandeln konnte²²¹), dann entfällt das zwingende Erfordernis, im

²¹⁸) Jastrow S. 298—302 stützt darauf vor allem seine These, daß sich 1152 eine geschlossene Gruppe um Heinrich den Löwen für den Staufer entschieden haben muß, gibt aber zu, daß sich die sporadischen Nachrichten über das Verhalten des Schwabenherzogs befriedigend nur aus dem Verhalten dieser Gruppe nach der Wahl erschließen lasse. Vgl. bereits die Einschränkung bei Simonsfeld S. 17.

²¹⁹) Otto, Gesta II 39 hält sich an die Begründung, die sich im Brief des Kaisers an den Freisinger Bischof bereits vorgezeichnet findet: das Heer *propter multos labores et bella nimis attrita fuit*. Barbarossa, der immerhin ein fähiger Heerführer war, schätzte jedoch die Kampfkraft seines Heeres anders ein, weil er den Fürsten eine Eroberung Unteritaliens ohne Bedenken zumuten zu können glaubte. Schon Prutz (wie Anm. 161) S. 78 vermutete deshalb einen anderen Grund der Folgeverweigerung.

²²⁰) Siehe Herkenrath (wie Anm. 7) S. 24—29. Im Hinblick auf die Wahlbestätigung Eugens III. würde dann auch hier das Moment der Kontinuität vorherrschen. Zur Bestätigung vgl. Michele Maccarrone, *Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV*, Lateranum N.S. 25 (1959) S. 25 f.; Friedrich Kempf, *Der „favor apostolicus“ bei der Wahl Friedrich Barbarossas und im deutschen Thronstreit (1198—1208)*, in: Festschrift f. J. Spörl (1965) S. 469—478; und mit kritischen Überlegungen Schmale (wie Anm. 5) S. 49.

²²¹) Gegen die Interpretation des Konstanzer Vertrages von Rasso sind beachtenswerte Einwände vorgebracht worden, siehe oben Anm. 8, und Schmale (wie Anm. 5) S. 49 f. Die streng bilaterale Vertragsform scheint

Schwabenherzog den einzig in Frage kommenden und von der Wählerschaft allein begünstigten Kandidaten sehen zu müssen. Und ordnet man dies in das gewonnene Bild von den eingelösten Wahlversprechungen ein, dann ist nicht mehr rundweg auszuschließen, daß sich eine Fürstengruppe auf der Frankfurter Wahlversammlung hinter Heinrich den Löwen gestellt hat.

War der Sachsenherzog neben dem Schwabenherzog Thronkandidat, dann brauchten dem Babenberger keine Wahlversprechungen gemacht zu

eher einer allgemeinen vertragstechnischen Entwicklung zu entsprechen, deren genaue Erforschung noch aussteht, und nicht allein auf Ansprüche des stau-fischen Partners zurückzugehen, vgl. Heinrich Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, ZRG Germ. 67 (1950) S. 93 f. Eine Überprüfung der Interpretation kann hier natürlich nicht vorgenommen werden, nur so viel sei angedeutet: Das Bild Rassows steht und fällt mit der Deutung der zweiten päpstlichen Verpflichtung (Rassow S. 58—62). Die Pflicht des Papstes, auf Anforderung des Kaisers gegen Rechtsbrecher am *honor regis* mit der kirchlichen Bannsentenz vorzugehen, kann sich nach Rassow nur gegen Roger II. von Sizilien gerichtet haben, weil ihm eine mögliche Opposition deutscher Fürsten zu dieser Zeit unvorstellbar schien. Und der Hinweis auf einen Zustand, wie er vor hundert Jahren bestanden habe, bezog sich nicht auf die Synode Heinrichs III. in Sutri im Jahre 1046, sondern, rechnet man genau, auf Leo IX. (1048—1054), den ersten Reformpapst, der mit dem Kaisertum noch in gutem Einvernehmen stand. Zieht man das übliche Krönungsversprechen und den vorweggenommenen Krönungseid ab, dann bleiben als substantielle Punkte nur die kaiserlichen Verpflichtungen, Rom dem Papst zu unterwerfen, mit Normannen und Römern ohne Zustimmung des Papstes keinen Frieden zu schließen, und Manuel I. jeglichen Zutritt nach Italien zu verwehren. Für die päpstliche Seite hingegen wurde die Gegnerschaft gegen Byzantiner und Normannen lediglich als gegeben vorausgesetzt. Die Bestimmungen über die Vertragsdauer machen vollends deutlich, daß es sich hier um eine Präzisierung der kaiserlichen Schutzfunktion gegenüber der römischen Kirche handelte, und von daher erhält die zweite päpstliche Verpflichtung ihren Sinn: wenn sich der Kaiser im Interesse der römischen Kirche verwandte, konnte er geistlichen Beistand gegen unerwartete Feinde in seinem Rücken erwarten. Wenn der Vertrag für den Staufer so vorteilhaft und für das Papsttum so nachteilig gewesen sein soll, warum verlangte dann Hadrian IV. 1159 eine Aufrechterhaltung des Konstanzer Vertrages? Konrad III. hatte zugestanden, auf seiner Romfahrt keine Kontakte mit der stadtrömischen Autonomiebewegung zum Schaden der Kurie aufzunehmen (Rassow S. 45); sein Nachfolger mußte wesentlich größere Zugeständnisse machen. Die Gegenleistungen des Papstes lagen, weil sie mit der kaiserlichen Schutzfunktion nichts zu tun hatten, außerhalb des Vertragswerkes: der Wechsel auf vier Bischofsstühlen und die Annullierung der Ehe Friedrichs mit Adela von Vohburg. Diese letztere Konzession macht die ungünstige Verhandlungsposition des Staufers ebenfalls deutlich. Das anschließende Heiratsprojekt Barbarossas mit einer byzantinischen Prinzessin — auch das in direkter Fortsetzung politischer Absichten seines Vorgängers — macht wahrscheinlich, daß hinsichtlich der beim Tode Konrads III. bestehenden Koalition noch keinerlei Umorientierung beabsichtigt war. Umso mehr mußte dann die gegen Byzanz gerichtete Verpflichtung als Fessel empfunden werden.

werden und dem Welfen konnte nichts versprochen werden²²²). Ausschlaggebend waren in dieser Situation Welf VI. und Berthold von Zähringen, die sich als Welfe bzw. als Schwager dem Sachsenherzog eng verbunden fühlten; nur mit der Aussicht auf hohe Zuwendungen konnten sie auf die Seite des Staufers gezogen werden. Bis ins Letzte kann die Forderung dieser beiden auf der Wahlversammlung nicht formuliert gewesen sein, denn genau besehen hatten die neuen Titel Welfs und Konrads von Dachau nicht allzu großen Wert. Der Dachauer Graf stieg zwar in den Herzogsstand auf, aber Meranien lag im Einflußbereich Ungarns; Sardinien befand sich außerhalb der Reichshoheit und wurde vom Papsttum als Lehen beansprucht, Spoleto lag im normannisch-päpstlichen Grenzbereich. Wollten beide ihre Ansprüche verwirklichen, so hätten sie sich gegen ihre vormaligen Bündnispartner bzw. gegen das Papsttum durchsetzen müssen. Andererseits kann aber auch nicht nur irgendeine allgemeine Zusage gemacht worden sein; das völlig zu hoch angesetzte militärische Kontingent, das der Zähringer für die Heerfahrt nach Burgund zu stellen hatte, entwertete den mit ihm vereinbarten Vertrag schon im Moment seines Abschlusses; wenn er dennoch überhaupt abgeschlossen wurde, dann offenbar, weil Berthold IV. eine bindende Zusage dieser Art gefordert hatte²²³).

²²²) Laut Karl J o r d a n, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, Niedersächsisches Jb. 35 (1963) S. 64 f., wurde Heinrich dem Löwen 1152 die Reichsvogtei zu Goslar wenigstens indirekt übertragen. Nach den von H e i n e m a n n (wie Anm. 172) S. 237—239 angestellten Überlegungen aber läßt sich die Auftragung der Reichsvogtei an einen Ministerialen des Welfen ohne ausreichende eigene Präsenz Heinrichs auf Goslarer Boden keinesfalls als Einlösung eines Wahlversprechens deuten.

²²³) Wie R a u c h (wie Anm. 193) S. 6 betont, dürfen aus dem Vertrag keine Rückschlüsse auf die Kriegsverfassung des Reiches gezogen werden, wie dies H a i d e r (wie Anm. 191) S. 83 (Exkurs II) zumindest indirekt tut, indem er nachweisen will, der Zähringer habe an der Frankfurter Wahlversammlung nicht teilgenommen, so daß sich der neue König seine Anerkennung seitens dieses Fürsten erst mit dem Vertrag erkaufen mußte. Den vier im Anschluß an die Krönung noch in Aachen ausgestellten Diplomen mit nur wenigen süddeutschen Zeugen läßt sich wohl eher entnehmen, daß die süddeutschen Wähler sich dem Umritt erst anzuschließen gedachten, wenn er die süddeutschen Stammesgebiete berührte. Wibald schreibt immerhin an Eugen III., *cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optatum multitudo ... in oppidum Frankenevort convenerit* (Jaffé, Bibl. 1 Nr. 375); und Otto berichtet (Gesta II 3), der Gewählte sei *cum paucis* nach Aachen zur Krönung gezogen, wobei man den verschieden deutbaren Zusatz *qui ad hoc idoneos indicavit* auf sich beruhen lassen muß. — Warum beeidete Heinrich der Löwe diesen Vertrag *ex parte domini regis*?

Damit läßt sich die Entstellung im Bericht Gisleberts von Mons in etwa umreißen. Die geheimen Absprachen, die der Schwabenherzog mit jedem seiner drei angeblichen Mitbewerber getroffen haben soll, bezogen sich nicht auf eine Unterstützung seinerseits, dem Gesprächspartner zur Krone zu verhelfen, sondern betrafen seine Zusagen für eine Wahlhilfe durch den Gesprächspartner. Mit Rücksicht auf Heinrich den Löwen konnten diese Verhandlungen natürlich nicht offen geführt werden. Die List des Staufers, von der Gislebert spricht, zeigte sich dann erst bei der Einlösung seiner Versprechungen; im weitesten Sinne gehörten auch die Einlösungen noch zum Wahlkomplex, für Gislebert wahrscheinlich ein Grund, die Überlistung in den Wahlgang selbst einzubeziehen.

Von hier erfahren auch die Umdeutungen Ottos von Freising eine weitere Aufhellung. Sein Anliegen und das des staufischen Hofes war, einen Zusammenhang des 1152 Gewählten mit den salisch-staufischen Vorfahren herzustellen. Auf eine reine Erbfolge konnte das Gewicht nicht gelegt werden, nicht nur weil es dem tatsächlichen Wahlvorgang völlig widersprochen hätte, sondern auch weil sich dann das Augenmerk auf den noch unmündigen Königssohn hätte richten müssen. Otto gab deshalb dem Frankfurter Vorgang in seiner Darstellung die Grundfärbung einer echten Wahl, deutete mit dem Wort *tandem* sogar einen längeren Willensbildungsprozeß an²²⁴), vermied aber geschickt, auf die Vorverhandlungen und auf den Wahlablauf selbst einzugehen. Um freie Wahl und Kontinuität des Königsamtes in ein und demselben Geschlecht auf einer höheren Ebene zu verschmelzen, griff er zu einem neuen Maßstab, der erst seit 1154 bzw. 1156 anwendbar war: Die Wähler unterwarfen sich dem objektiven Interesse des Reiches aus eigener Einsicht. Die offenkundige Idoneität der Staufer zum Nutzen des Reiches war den Wählern schon 1125 und 1138 gegenwärtig. Ein anderer Kandidat als ein Staufer mußte deshalb verschwiegen werden. Und dem Königssohn kam 1152 diese Idoneität nicht zu, weil seine Abkunft den vordringlichen Ausgleich mit den Welfen herbeizuführen nicht in der Lage war, eine Einsicht, der sich auch nicht der sterbende Konrad verschloß. Damit erweist sich die berühmte Stelle über den Eckstein der beiden rivalisierenden Familien²²⁵) als eine der meisterhaft eingeflochtenen und dieses Mal aus der Rückschau gewonnenen Deutungen Ottos, und der Ratschlag Konrads auf dem Sterbebett kann den Charakter eines kunstvollen

²²⁴) Für Prütz (wie Anm. 161) 1, S. 400 war dieses Wort damals schon anlaß, auf einen Dissens unter den Wählern zu schließen.

²²⁵) Siehe oben Anm. 123.

Mittels nicht verleugnen, eine Nahtstelle in der direkten Erbfolge überbrücken zu helfen²²⁶).

*Conrado succedit Fredericus plus ad hoc operante strenuitate sua quam electione Teutonicorum*²²⁷). So vieldeutig diese Zusammenfassung des Gervasius von Tilbury erscheinen mag, so zutreffend ist sie.

c) Entwicklungsstufen des staufischen Selbstverständnisses im 12. Jahrhundert

Wir sprechen gewöhnlich mit unreflektierter Selbstverständlichkeit von Adelshaus, Fürstendynastie usw. Für ein Königsgeschlecht kann diese Kennzeichnung im weitesten Sinne schon von der Landnahme der Völkerwanderungszeit an zutreffen, aber nicht für jede Adelsfamilie schlechthin. Diese Erkenntnis verdanken wir erst intensiver Personenforschung auf landesgeschichtlicher Ebene²²⁸).

Natürlich war auch die nichtkönigliche Adelsippe von jeher eine biologische Größe, aber ihres genealogischen Zusammenhanges mußte sie sich über die unmittelbar vorausgegangenen Generationen hinaus deswegen noch nicht bewußt gewesen sein. Eine lückenhafte und durch sagenhafte Überlieferung entstellte Kenntnis einzelner Vorfahren mag sogar bestanden haben; auch die immer wiederkehrende Verwendung von Leitnamen²²⁹) ging bereits über eine rein biologische Generationsfolge hinaus. Aber es fehlte noch ein von außen an den Personenkreis herantretender Zugzwang, der die Familie als eigenständige Größe von anderen deutlich absonderte. Erst von da ab war der Weg frei, das

²²⁶) Vgl. M u n z (wie Anm. 119) S. 46. Man könnte hier einwenden, Friedrich I. hat seinem Vetter das schwäbische Herzogsamt übertragen, statt ihm nur die Eigengüter und Lehen des Vaters zu belassen, was auf eine Vereinbarung noch mit Konrad in Bamberg zurückgeführt werden müsse (vgl. die Zusammenstellung der Meinungen bei H a i d e r S. 112 Anm. 5). Doch ist zu bedenken, daß das Schwabenherzogtum von 1127 bis 1198 nicht ohne Absicht einer Seitenlinie der Staufer unterstand (vgl. weiter unten); Friedrich hat es nach dem Tode seines Veters selbst wieder ohne Not ausgegeben.

²²⁷) MG SS 27, 380.

²²⁸) Siehe Karl Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, ZGORh. 105 N. F. 66 (1957) S. 1—62.

²²⁹) Zur Bedeutung von Leitnamen vgl. beispielsweise für die Frühzeit Vers 222 im Heliand und später Gottfried von Viterbo, hier allerdings nur bezogen auf Königsgeschlechter (MG SS 22, 232): *postea Karulo Magno successores eius vocati sunt Karuli vel Karlini, ab Ottone vero imperatore dicti sunt Ottones, deinde ab Henrico Henrici.*

eigene Geschlecht als ein Haus oder am Ende als eine Dynastie zu begreifen.

Für die neue Bewußtseinsstufe gibt es mehrere Zeichen. Schon während des 10. Jahrhunderts im äußersten Westen des Reiches und mit erheblicher Phasenverschiebung im übrigen Reich erst seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts richtete die klösterliche Historiographie ihr Augenmerk auf die adlige Stifterfamilie. Das Kloster sah sich in besonderer Weise seinem Gründer und dessen Geschlecht zugeordnet und verdichtete diesen Bezug aus der ursprünglichen Sicht eigener Ansprüche und Erwartungen zu einem gesonderten Gegenstand historischer Betrachtung bis hin zur Geschichte der Adelsfamilie um ihrer selbst willen²³⁰). Ebenfalls im Laufe des 11. Jahrhunderts verband der Adlige seinen Personennamen mit dem Ortsnamen einer seiner Besitzungen und seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert nur mehr mit dem Namen eines festen Stammsitzes. Dieser Stammsitz symbolisierte die Kontinuität und Einheit einer fluktuierenden Besitzmasse und räumlich nicht immer zusammenhängender Herrschaftsrechte; als lokalisierbarer Herrschaftsmittelpunkt konnte er in einem weiteren Schritt durch Pluralisierung seines Namens zur Kennzeichnung des Geschlechts (z. B. Habsburger, Zähringer) eine äußere Klammer sein, die den Zusammenhang mehrerer Generationen sichtbar machte. Zur gleichen Zeit gab der Adlige seine Zugehörigkeit zu einem Geschlecht auch bildlich zu erkennen; ein Wappen zierte seinen Schild²³¹).

Dieser Individualisierungsprozeß erstreckte sich über einen längeren Zeitraum. Er begann im 10. Jahrhundert schon vereinzelt damit, daß Familien in der eigenen Klostergründung ihre Grablege einrichteten, und er erreichte im 12. Jahrhundert einen Höhepunkt durch die Niederschrift dessen, was man vom bisherigen Schicksal des Geschlechtes wußte oder durch Nachforschungen in Erfahrung bringen konnte. Das erste war frühester Ausdruck eines Hausbewußtseins überhaupt, das letztere bereits eine stolze Äußerung eigener historischer Einmaligkeit mit unverwechselbaren Grundzügen.

²³⁰) Siehe Patze (wie Anm. 164), Bll. für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) S. 79, und 101 (1965) S. 121—123. Vgl. auch den von sozialgeschichtlicher Fragestellung her gefundenen Zugang bei Karl Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert, *MIOG* 62 (1954) S. 121—145 (Neufassung in: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter*, hg. von W. Lammers, *Wege der Forschung* 21, 1965, S. 165—199).

²³¹) Siehe Schmid (wie Anm. 228) S. 33 f. und 46—49.

Einen Grund für diese Bewußtseinsfortbildung könnte man in der Annahme suchen, daß die Einrichtung einer Grablege oder die Fixierung eines Stammsitzes die Frage aufwerfen mußte, wer alles diesem Orientierungspunkt zuzuordnen sei, und damit erst ein mehrere Generationen umfassendes Geschlechtsbewußtsein ermöglicht habe. In Wirklichkeit jedoch, worauf verschiedene Kriterien hindeuten²³²⁾, stand am Anfang ein Wandel der Adelherrschaft, die auf eine Landesherrschaft zusteuerte²³³⁾; alles andere sind nur Zeichen, die den erreichten Herrschaftsgrad widerspiegeln²³⁴⁾. Von daher leuchtet ein, daß in einer Art

²³²⁾ Ein außerdeutsches Beispiel zeigt dies deutlich. Die katalanischen Grafenhäuser von Barcelona, Besalú, Cerdania und Urgel des 11. Jahrhunderts führten sich genealogisch alle auf den Stammvater Wifred „el Pilos“ zurück. Dessen Herrschaftsmasse war nach seinem Tode im Jahre 897 unter die Söhne aufgeteilt worden, allerdings nur in Form gegenseitig abgegrenzter Funktionsbezirke, die sich mit den genannten Grafschaften deckten, während der gesamte Komplex weiterhin als Herrschaftsbesitz der Gesamtfamilie angesehen wurde. Die vorher gebräuchlichen Leitnamen kehren deshalb in allen Familienzweigen wieder. Um 990 trat jedoch eine Wende zur Territorialisierung der Herrschaft hin ein. Das hatte nicht nur den Ausschluß nachgeborener Geschwister aus der Grafschaftsleitung zur Folge, sondern auch eine völlige Absonderung der Grafschaften voneinander. Und schon beim nächsten Generationenwechsel schlug sich diese weitergehende Verselbständigung in einem gesonderten Bestand an Leitnamen für jeden Familienzweig nieder; d. h. jedes Grafenhaus verzichtete darauf, den Anteil an Leitnamen weiterzuverwenden, den der verwandte Zweig fortführte. Mit gleichen Mitteln brachten zur selben Zeit auch die ebenfalls aus einer einzigen Familie hervorgegangenen Grafenhäuser von Ampurias und Roussillon ihre Eigenständigkeit zum Ausdruck. Siehe Odilo Engels, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.—13. Jahrhundert) (1970) S. 87—103 und 129—131. Zu den Namen auch der nachgeborenen Grafenkinder bis 990 siehe Próspero de Bofarull y Mascaró, Los condes de Barcelona vindicados 1 (1836).

²³³⁾ So auch Patze (wie Anm. 164) S. 122 f. aus der Sicht geschichtsschreiberlichen Gegenstandes. Zur Verherrschaflichung siehe unten Anm. 257.

²³⁴⁾ Um beim Beispiel der Anm. 232 zu bleiben: Stammsitze der Pyrenäengrafen, sofern keine größere Stadt die Grafschaft beherrschte, sind nicht bekannt, aber seit Beginn des 11. Jahrhunderts erweiterten diese ihren Personennamen um den Grafschaftsnamen, siehe Engels S. 112. — Raimund Berengar III. von Barcelona wurde 1131 als erster nachweislich in der Abtei Ripoll beigesetzt, obwohl sie schon seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert als Hauskloster der Familie Wifreds I. galt (siehe Santiago Sobrequés Vidal, Els grans comtes de Barcelona, 1961, S. 200). Alfons II. war Sohn und Nachfolger des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona und hatte über seine Mutter Petronila, der Erbin des Königreiches Aragon, die Königswürde erhalten; seinen vom Vater gegebenen Namen Raimund änderte die Mutter nach dem Tode ihres Mannes in einen aragonischen Leitnamen um. Alfons selbst wählte für seine Bestattung weder die Grablege der mütterlichen Vorfahren Aragons in San Juan de la Peña noch die Grablege der Barceloneser Grafen in Ripoll, sondern eröffnete 1196 als erster König nunmehr der Krone

Wechselwirkung nicht nur die historische Selbstbetrachtung auf die Politik des Adelshauses einwirkte, sondern umgekehrt auch die Interessen der Gegenwartspolitik das Bild von der eigenen Hausgeschichte nicht unberührt lassen konnten.

Für das Selbstverständnis der Staufer als Geschlecht sind diese Vorfragen wichtig. Denn wir besitzen über die Staufer nicht so reiche und vor allem in ihrer schrittweisen Entfaltung nicht so gut zu verfolgende Selbstaussagen, wie sie beispielsweise für die Welfen vorliegen²³⁵). Wichtigste Quelle sind auch hier die beiden Werke Ottos von Freising. Otto aus der Familie der Babenberger war ein Sohn der Kaisertochter Agnes aus ihrer zweiten Ehe mit Leopold III. von Österreich, also ein Halbbruder Friedrichs II. von Schwaben und Konrads III. Schon auf Grund dieser engen verwandtschaftlichen Beziehungen darf man bei ihm eine halbwegs zuverlässige Kenntnis des staufischen Selbstverständnisses voraussetzen.

Ursprünglich war Otto Propst der väterlichen Stiftung²³⁶) Klosterneuburg, wechselte aber nach offenbar echter *Conversio* in die Zisterzienserabtei Morimund über. Dort zum Abt gewählt und zugleich durch den Willen Konrads III. und seiner babenbergischen Verwandten seit 1138 Bischof, betraute er in seinem Freisinger Bistum vorzugsweise Prämonstratenser und Augustinerchorherren mit Seelsorgsaufgaben²³⁷). Daraus ist nicht etwa auf eine innere Ferne zum eigenen Orden zu schließen, sondern neues Mönchs- und Kanonikerideal standen sich ein-

Aragon mit seiner Beisetzung im Kloster Poblet (Bistum Tarragona) eine neue Grablege; siehe Engels, Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark, *Spanische Forsch., Gesammelte Aufsätze* 17 (1961) S. 48.

²³⁵) Siehe Karl Schmid, Welfisches Selbstverständnis, in: Festschrift für G. Tellenbach (1968) S. 389—416. — Folgende Quellen spiegeln hier die Entwicklungsstufen wider: die *Genealogia Welforum* (MG SS 13, 733 f., und E. König, *Schwäbische Chroniken der Stauferzeit* 1, 1938, S. 76 ff.), dann eine kurz nach 1134 im Lüneburger Michaelskloster verfaßte „Sächsische Welfenquelle“ (siehe O. G. Oexle, Die „sächsische Welfenquelle“ als Zeugnis der welfischen Hausüberlieferung, *DA* 24, 1968, S. 435—497), und zuletzt die *Historia Welforum* (MG SS 21, 454 ff., und ed. König, in: *Schwäbische Chroniken der Stauferzeit* 1, 1938).

²³⁶) Der Ausdruck ist mit Vorbehalt zu gebrauchen, siehe Franz Maschek, Wie entstand das Stift Klosterneuburg?, *MIOG* 57 (1949) S. 404—410. Der Kanonikerkonvent war zu dieser Zeit jedenfalls noch nicht reguliert. Vgl. auch Heide Dienst, *Babenberger Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III.* (Diss. Wien 1966) S. 149—158.

²³⁷) Vgl. die Zusammenstellung biographischer Daten von Walther Lamers (wie Anm. 145) S. XXIV—XXXIV.

ander näher als altes Mönchtum und Reformmönchtum²³⁸), und Zisterzienser kamen von ihrer Gründungsintention her für reguläre Seelsorgsaufgaben nicht in Betracht. Diese innerkirchliche Einstellung bestimmte auch den allgemeinen Wertmaßstab seiner 1143—1146 verfaßten Weltchronik. Ihr letztes der acht Bücher ist bekanntlich dem Weltgericht und dem Zustand der beiden *civitates* in der Ewigkeit gewidmet; das siebte Buch, es entspricht dem Ruhetag Gottes in der Schöpfungsgeschichte, behandelt die Gegenwart Ottos, die sich als eine das Weltende vorbereitende Epoche der Mönche gibt. Das Weltende schien in Sicht, weil der Verfasser die Zuordnung von Imperium und Sacerdotium seit Gregor VII. zerbrochen sah; die vom Imperium, dem letzten von der Römerzeit bis in die Gegenwart reichenden Weltreich, verkörperte *civitas permixta* glaubte Otto bereits in Auflösung begriffen. Sein Werk ist also wesentlich religiöse Geschichtsdeutung, die den augenblicklichen Stand der Heilserfüllung zwischen Weltanfang, Niederkunft Christi und Weltende ergründen will. Im weiteren Sinne dürfte Otto deshalb den Symbolisten des 12. Jahrhunderts zuzurechnen sein, obwohl er sich nur begrenzt an einem Symbolsystem orientiert hat²³⁹).

²³⁸) Lammers S. XXX ist hier zu korrigieren. Schäftlarn, ein ehemaliges Eigenkloster des Hochstifts, wurde um 1140 Prämonstratensern aus Ursberg überwiesen, um dieselbe Zeit kamen Schlehdorf, Innichen und Schliersee an Augustinerchorherren; Rottenbuch wurde 1140/44 mit dem südlichen Archiadiotat des Freisinger Bistums beauftragt (die Belege siehe bei Norbert Backmund, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern, 1966, S. 128, 137, 139, 172 und 187). Zusammen mit dem vermutlich 1142 aus Ursberg besiedelten Neustift bei Freising sollten diese Stifte den Diözesanklerus einschließlich des Domkapitels einer Reform zuführen, siehe Hejo Busley, Zur Frühgeschichte des von Bischof Otto I. gegründeten Prämonstratenserklosters Neustift bei Freising, und d. ers., Bischof Otto und sein Domkapitel, beide in: Gedenkgabe Otto von Freising, Sammelblatt des Histor. Vereins Freising 23 (1958) S. 49—64 und 65—82. — Zu bemerken wäre noch, daß Saint-Victor in Paris gerade zu der Zeit, als Otto ein Schüler Hugos war, Regelemente aus Citeaux übernahm und damit zum strengeren *ordo novus* der Kanoniker überging. In der Annahme des Bischofsamtes durch Otto eine Abkehr vom Zisterziensergeist zu sehen (vgl. Hauck, wie Anm. 215, S. 501), verkennt das Zisterzienserieal eines Kampfes gegen die Dämonen sowohl in der Einöde wie auch in der „Öffentlichkeit“ nach dem Vorbild der frühchristlichen Wüstenväter (vgl. O. Engels, Orden, Ordenswesen, in: Sacramentum Mundi 3, 1969, S. 892 f.).

²³⁹) Vgl. besonders Johannes Spörl, Grundformen hochmittelalterlicher Geschichtsanschauung. Studien zum Weltbild der Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts (1935) S. 39—49; Hans Martin Klinkenberg, Der Sinn der Chronik Ottos von Freising, in: Festschrift für G. Kallen (1957) S. 63—76; und die Zusammenfassung von Lammers (wie Anm. 145) S. XL—LI und LVI—LXII.

Auf dem Hintergrund einer solchen Intention sind bei aller Sympathie für das verwandte Geschlecht keine Aussagen über die Staufer mit bewußt verfälschender Tendenz zu erwarten. Tatsächlich finden sich die frühen Staufer auch nur beiläufig genannt, nämlich der verstorbene Friedrich I. von Schwaben anlässlich der Wiederverheiratung seiner Frau sowie dessen Söhne als Verweser des Reiches während der zweiten Italienfahrt Heinrichs V.²⁴⁰). Erst zur Auflehnung der Stauferbrüder Friedrich und Konrad gegen Lothar III. wird Otto etwas ausführlicher; sie setzten sich mit aller Kraft zur Wehr, weil der Supplinburger *per omnia progeniem imperatoris Heinrichi humiliavit*²⁴¹). Die Staufer erscheinen also als die Überlebenden des Saliergeschlechtes. Man muß es im Sinne Ottos so formulieren, denn die sachgemäßer erscheinende Formulierung „Fortsetzer“ des Saliergeschlechtes würde immer noch eine Nahtstelle implizieren. Und im Rahmen der Begründung, in die Otto seine Formulierung hineingestellt hat, erscheint diese nicht als ein Wunschbild der Staufer, sondern als eine selbstverständliche Tatsache.

Die bekannte Stelle in den *Gesta Friderici* besagt dasselbe: *Due in Romano orbe apud Gallie Germanieue fines famose familie hactenus fuere, una Heinrichorum de Gueibelinga, alia Guelforum de Aldorfio, altera imperatores, altera magnos duces producere solita. . . . Fredericus dux, pater huius, qui de altera, id est de regum familia, descenderat . . .*²⁴²). Der Geschlechtsname der Welfen hat sich, man ist versucht zu sagen gegen die Regel, aus der Pluralisierung eines relativ späten Leitnamens gebildet²⁴³); es ist der früheste Beleg für die uns heute geläufige Geschlechtsbezeichnung. „Heinriche“ wäre dann dazu eine künstliche Parallele, die sich aus dem salischen Leitnamen Heinrich herleitet. Altdorf ist der welfische Kernbesitz in Oberschwaben, wo auch das welfische Hauskloster Weingarten gegründet wurde; Waiblingen im schwäbischen Neckargau galt im 12. Jahrhundert als der ursprüngliche Stammsitz der Salier²⁴⁴).

²⁴⁰) Chron. VII 9 und 15.

²⁴¹) Chron. VII 17.

²⁴²) Gesta II 2.

²⁴³) Siehe Schmid (wie Anm. 235) S. 400 und 409. Der Name Welf, eine Kurzform von Welfhard, bezeichnete das Junge eines wilden Tieres, unter anderem eines Löwen; auf Siegeln und Münzen Welfs VI., Heinrichs des Stolzen und Heinrichs des Löwen ist der Löwe als Wappentier abgebildet. Später erklärte die welfische Überlieferung den Namen als eine Übersetzung des römischen Senatorennamens Catilina, siehe Arno Borst, Der Turmbau von Babel 2, 2 (1959) S. 670.

²⁴⁴) Siehe Karl Stenzel, Waiblingen in der deutschen Geschichte. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kaiser- und Reichsgedankens im Mittel-

Für sich genommen hat diese Stelle so viel Künstliches an sich, daß man ihr als einer der deutungsreichen Konstruktionen Ottos mißtrauen möchte. Gravierend kommt noch hinzu, daß die Gesta in ihrem Bericht mit dem Zusammenwirken von Reformpapsttum und deutscher Fürstenopposition einsetzen, das den Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden hervorbrachte, und dem Heinrich IV. den Staufer Friedrich I. als neuen Schwabenherzog entgegenstellte. In bewußter Anknüpfung an den Grundgedanken der Weltchronik erscheinen die Staufer somit als diejenigen, die das Weltende aufhalten, weil sie der Zerrissenheit im Reiche Herr zu werden scheinen und sich um eine Wiederherstellung der Harmonie von Imperium und Sacerdotium bemühen²⁴⁵). Wenn man will, läßt sich das erste Buch der Gesta, weil es die Vorfahren Barbarossas zur größeren Verherrlichung dieses Kaisers vorausschickt, als eine Geschichte des Staufergeschlechtes bezeichnen. Da jedoch der älteren Staufer vor Friedrich I. von Schwaben mit keinem Wort gedacht ist, müßte man annehmen, Otto habe hier am Bild der Staufer zugunsten seines korrigiert fortgeführten Grundgedankens der Weltchronik retuschiert, wenn wir nicht die von solchen Absichten noch unbelastete Äußerung in der Weltchronik hätten. Und daß der Rückgriff auf den Ortsnamen Waiblingen nicht eine freie Erfindung des Freisinger Geschichtsschreibers ist, beweist das seit dem 13. Jahrhundert in Italien geläufige Gegensatzpaar Guelfen und Ghibellinen²⁴⁶), das sich aus diesem Geschlechtsbewußtsein herleitet, inzwischen allerdings umgedeutet im Sinne kaiserlicher und antikaiserlicher Parteinahme auftritt.

Die über eine politische Fortsetzung hinausgehende Kontinuität von Saliern zu Staufern im Selbstverständnis der Staufer ist denn auch keineswegs eine neue Erkenntnis²⁴⁷). Sie wird gewöhnlich auf die Heirat Friedrichs I. von Schwaben mit der Kaisertochter Agnes zurückgeführt; Agnes war bekanntlich die letzte Salierin, die durch legitime Kinder salisches Blut fortpflanzen konnte. Doch muß diese Begründung präzi-

alter (²1936) S. 20—36; dazu W a d l e (wie Anm. 33) S. 68 und 95 f., sowie Hans Walter K l e w i t z, Das salische Erbe im Bewußtsein Friedrich Barbarossas, Geistige Arbeit 7, 1 (1940) S. 1 f. Vgl. schon die Belege bei P. S t ä l i n, Württembergische Vierteljahrshefte 4 (1881) S. 120—123.

²⁴⁵) Siehe S c h m a l e (wie Anm. 31) S. 7—10. Anzumerken wäre hier nur, daß Otto den älteren Friedrich von Bären nicht erwähnt.

²⁴⁶) Nach Otto H a r t w i g, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz 1 (1875) S. 159—161, ist die Bezeichnung Guelfen in Florenz 1239 und Ghibellinen 1242 erstmals belegt.

²⁴⁷) Siehe oben Anm. 244, und schon früher mit abweichender Begründung R o s e n s t o c k (wie Anm. 125) S. 15—17.

siert werden, denn Agnes hatte aus ihrer zweiten, 1105 mit Leopold III. von Österreich geschlossenen Ehe mehrere Kinder, und für die Babenberger liegt eine ähnlich deutliche Bezugnahme auf salische Vorfahren der Mutter nicht vor²⁴⁸).

Man könnte deshalb daran denken, daß nicht die Blutsverwandtschaft allein für diese Tradition maßgebend war, sondern auch die salische Erbfolgefähigkeit. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Agnes anlässlich ihrer zweiten Heirat auf Ansprüche aus der staufischen Erbmasse verzichtet hat oder ein solcher Verzicht mit der zweiten Eheschließung einfach gegeben war. Aber das schloß nicht notwendig auch das salische Erbgut ein, von dessen späterem Übergang an die Staufer man 1105 noch nichts ahnen konnte. Die Rechtsform jedenfalls, mittels deren das salische Erbe an die Staufer kam, ist nicht so unzweideutig, daß sich von daher das Problem bereits entscheiden ließe.

Nach dem Bericht Ekkehard von Aura, unserem wichtigsten Gewährsmann, befanden sich die Kaiserin Mathilde, Friedrich II. von Schwaben und andere Große am Sterbelager Heinrichs V. in Utrecht; und der Kaiser vertraute nach Rat über den Stand der Reichsherrschaft seine *proprietates* sowie seine Gattin der Obhut Friedrichs, seines Erben, an²⁴⁹). Interpretiert man den Satz streng, dann bezeichnet er den Schwabenherzog zwar als Erben, aber nicht als Universalerben, so daß Friedrich hier durchaus als Sachwalter einer nicht näher umschriebenen Erbgemeinschaft, der er selbst angehörte, gedeutet werden kann. Dafür sprechen auch andere Gründe. Will man *proprietates* mit Eigengütern, also salischem Hausgut, übersetzen, dann war dem Schwabenherzog auch die in jedem Falle konfliktreiche Absonderung des Hausgutes vom Reichsgut überlassen, es sei denn, der sterbende Kaiser kalkulierte bereits die königliche Rechtsnachfolge seines Neffen ein, ohne sie mit seiner Ver-

²⁴⁸) Bei Otto von Freising würde man wenigstens eine unreflektierte Äußerung erwarten. In der *Continuatio I* der Klosterneuburger Annalen (über die Unübersichtlichkeit der dortigen Annalenstücke s. Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs*, 1963, S. 188—190), dem Hauskloster an der Residenz der Babenberger, findet sich nur der Eintrag: *Chunradus II, nepos Heinrici imperatoris IV, frater ducis Friderici de Suevia, rex efficitur* (MG SS 9, 613); der Hinweis auf Heinrich V. ist bei der allgemeinen Kürze der Einträge schon bemerkenswert, sagt aber über die Babenberger nichts aus.

²⁴⁹) MG SS 6, 264: *vocatisque qui secum erant, id est regina Mathilde coniuge sua, consobrino quoque suo Friderico duce Sueviae, caeterisque primatibus, prout potuit, de regni statu consilium dedit, proprietates suas atque reginam eiusdem Friderici, utpote heredis sui, fidei commisit.*

fügung jedoch zu präjudizieren. Und Friedrich teilte das salische Erbe tatsächlich in einer Form auf, die wie eine Fortsetzung der vorausgegangenen staufischen Hausmachtexpansion erscheint; alles Gut westlich des Rheins fiel an Friedrich selbst, das östlich des Rheins gelegene Gut an Konrad, ebenfalls ein *proximus heres* des Saliers²⁵⁰). Und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auch die Babenberger bei dieser Gelegenheit mit salischer Hinterlassenschaft in der Oberpfalz bedacht worden sind²⁵¹).

Der Deutlichkeit halber wäre somit einander gegenüberzustellen: Da auf der einen Seite die Staufersöhne mit Heinrich V. nicht näher verwandt waren als die Babenbergersöhne auch und das Erbe dem Erstgeborenen keineswegs ungeteilt zufiel, stellt sich die Verteilung der salischen Hinterlassenschaft so dar, als ob die Wiederheirat der Kaisertochter erst nach dem Erbfall erfolgt wäre. Auf der anderen Seite war für Leopold III. die Aussicht, Gatte einer Kaisertochter werden zu können, Anlaß genug, im Aufstand Heinrichs V. gegen dessen Vater die Partei zu wechseln. Und nicht nur die Staufer verbanden nach 1090 ihren Leitnamen Friedrich mit dem salischen Namen Konrad (und später auch mit Heinrich)²⁵²), sondern durch Agnes fand auch im nachmaligen Bischof Konrad von Passau vorübergehend ein salischer Leitname im Babenberger Geschlecht Eingang²⁵³). Das alles geschah noch ohne Erwartung eines salischen Erbes. Daraus ließe sich schließen, erst der Erbfall habe eine weitere Besinnung auf die salische Verwandtschaft im babenbergischen Hause unterbunden und das Weiterleben salischer Tra-

²⁵⁰) Siehe diesen Ausdruck in einer Urkunde des Bischofs Günter von Speyer (Wirtembergisches UB 2 Nr. 357), der die Erbfähigkeit hinsichtlich der salischen Hinterlassenschaft nicht auf den Erstgeborenen eingrenzt.

²⁵¹) Siehe W a d l e (wie Anm. 33) S. 51 Anm. 18.

²⁵²) Siehe Hans Walter K l e w i t z, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10.—12. Jahrhunderts, AUF 18 (1944) S. 31 f. Der oft als Bruder Friedrichs I. von Schwaben genannte Konrad ist in Wirklichkeit nur ein Halbbruder aus der zweiten Ehe der Mutter Hildegard mit Pfalzgraf Chuno (vgl. unten Anm. 254).

²⁵³) Siehe die Genealogische Tafel bei Karl L e c h n e r, Die Babenberger in Österreich (1947); dazu die Korrekturen für das 10. und 11. Jahrhundert von Oskar Mitis, Eine Gedenkstiftung für Babenberger im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau, MIOG 57 (1949) S. 257—278. Der Name Heinrich war in der Familie schon beheimatet; anders allerdings D i e n s t (wie Anm. 236) S. 120. Vgl. auch ebd. S. 140—149 über die Nachfolge Leopolds IV. in der Mark; daß die beiden älteren Brüder übergangen wurden, hängt sicherlich mit der besseren Abkunft der Mutter Agnes zusammen, vermutlich aber auch mit der Fortführung des babenbergischen Leitnamens.

dition auf die Staufer eingeengt. Ob man nun annehmen muß, die Babenberger wurden vom Nachlaßverwalter nach eigenem Gutdünken benachteiligt, oder sie waren nach damaligen Rechtsmaßstäben tatsächlich nicht erbfähig, in jedem Falle reicht die Tatsache, eine Salierin zur Mutter gehabt zu haben, allein zur Erklärung nicht aus.

An dieser Stelle wird die Bedeutung des Herrschaftszustandes für das Selbstverständnis auch der Staufer sichtbar. Orientierung und Inhalt des Selbstbewußtseins konnten von daher nicht statisch bleiben. Es mußte mit gewissem Abstand und bis zu einem bestimmten Grade ihrem Aufstieg zur Kaiserwürde folgen.

Über die Abstammung der Staufer liegen Untersuchungen vor²⁵⁴). Sicheren Boden bietet jedoch erst die *Tabula consanguinitatis Friderici I et Adelae reginae* in der Briefsammlung Wibalds²⁵⁵), die zusammengestellt wurde, um den erforderlichen Nachweis zu naher Verwandtschaft für den Eheauflösungsprozeß Barbarossas zu erbringen. Hier wird der staufische Stammbaum noch zwei Generationen über Friedrich I. von Schwaben hinaus verfolgt: Vater des ersten staufischen Herzogs war ein *Fridericus de Buren* und dessen Vater ein *Fridericus*. Für diesen Friedrich ohne Ortsnamen hat man ein Geburtsdatum um 950/75 und ein Heiratsdatum um 1000/10 errechnet, für dessen Sohn Friedrich von Büren ein Geburtsdatum entsprechend um 1005/10 und ein Hochzeitsdatum um 1040, und für den Enkel ein Geburtsdatum um 1050²⁵⁶). Diese Daten und Angaben stimmen mit dem überein, was wir vom Verherrschlichungsprozeß im 11. und 12. Jahrhundert wissen²⁵⁷).

Es sind ernsthafte Gründe vorgebracht worden, in Friedrich von Büren den schwäbischen Pfalzgrafen sehen zu müssen, dessen Würde auf seinen Sohn und mit dessen Erhebung zum Herzog auf den zweiten Ehegatten der Mutter Hildegard, einen Grafen Chuno im Breisgau, und schließlich

²⁵⁴) Siehe Erich Maschke, *Das Geschlecht der Staufer* (1943) S. 15 f., und wesentlich weiterführend Ernst Klebel, *Zur Abstammung der Hohenstaufen*, ZGORh. 102 N. F. 63 (1954) S. 137—187.

²⁵⁵) Jaffé, *Bibl.* 1 Nr. 408.

²⁵⁶) Siehe Klebel S. 138—141.

²⁵⁷) Siehe Theodor Mayer, *Die Ausbildung des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, HZ 159 (1939) S. 457—487; Gerd Tellenbach, *Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand*, in: *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, hg. von Th. Mayer (1943) S. 54—62 (Nachdruck in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung* 2, 1956, S. 223—231); und Karl Siegfried Bader, *Volk, Stamm, Territorium*, HZ 176 (1953) S. 465—474 (überarbeitet in: *Herrschaft und Staat* [wie oben] S. 262—276).

auf den Sohn Ludwig aus dieser Ehe übergang²⁵⁸). Der Titel war also, wenn er für die frühen Staufer zutrifft, an eine Seitenlinie abgegangen und deshalb für den Schreiber der Tabula uninteressant; das heißt, man muß in Rechnung stellen, daß 1153 zur Kennzeichnung der Friedriche nur niedergeschrieben wurde, was man noch wußte, oder was im Selbstverständnis des Stauferhauses erwähnenswert schien. Die Mitteilbarkeit der Einträge ist ohnehin dürftig genug; umso mehr müssen zwei Zusätze auffallen, die über den Rahmen dessen, was die Prozeßmaterie erforderte, hinausgingen: *Fridericus de Buren genuit ducem Fridericum, qui Stophen condidit* — *dux Fridericus de Stophe ex filia regis Heinrici genuit ducem Fridericum*.

Man könnte meinen, Büren, das heutige Wäsenbeuren bei Göppingen, sei in der Tabula nur vermerkt, um die gleiche Generationenstufe mit *Bezelinus de Vilingen* aus dem Stammbaum Adelas anschaulich zu machen, weil Adela um ein Glied vom gemeinsamen Ahnen weiter entfernt war als ihr Ehegatte. Daneben muß offen bleiben, ob Büren wirklich Hauptsitz der Staufer gewesen ist und nicht nur ein Besitz neben anderen, der vom Schreiber der Tabula in Verbindung mit dem Namen Friedrich zufällig in einer Urkunde gefunden wurde. Immerhin war Friedrich von Büren der Gründer des staufischen Hausklosters Lorch im Remstal, das der Familie als Grablege dienen sollte²⁵⁹), und das deutet wenigstens auf ein Anfangsstadium im Verherrschlichungsprozeß hin. Aber auch dann noch stechen die beiden Zusätze für den nächsten Eintrag ab, die offenbar einen Einschnitt in der Generationenfolge markieren sollen. Und das trifft sich mit Otto von Freising, der in seinen Gesta das Staufergeschlecht mit diesem *dux* Friedrich seinen Anfang nehmen läßt.

In der Tat errichtete dieser Friedrich auf dem Hohenstaufen²⁶⁰) das *castrum Stoyphe*²⁶¹), den als endgültig angesehenen Stammsitz der Familie, der dem Geschlecht am Ende auch den Namen geben sollte. Und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dieses Zeichen einer neuen Herrschaftsstufe mit der Erhebung Friedrichs zum Herzog in Verbindung

²⁵⁸) Siehe K l e b e l S. 139—144.

²⁵⁹) Siehe unten Anm. 272.

²⁶⁰) Hohenstaufen ist der Name des Berges und Staufen der ursprüngliche Name der Burg auf der Bergkuppe und nicht etwa eine spätere Abkürzung des Namens Hohenstaufen, wie noch P a c a u t (wie Anm. 119) S. 76 vermutet. So übrigens schon Ch. F. S t ä l i n, *Württembergische Geschichte* 2 (1847) S. 228 Anm. 1, und M a s c h k e (wie Anm. 254) S. 142 Anm. 1.

²⁶¹) Otto, Gesta I 8.

steht, denn die landschaftsbeherrschende Bergkuppe des Hohenstaufen bot sich als ein gleichwertiges Symbol zum Hohentwiel an, von dem aus Adelheid in Stellvertretung ihres Gatten Rudolf von Rheinfelden die Funktionen eines gegenköniglichen Herzogs wahrgenommen hatte.

Der Aufstieg zum Amtsherrzog löste ein neues Selbstverständnis aus. Dabei kommt es auch hier auf einen bestimmten Akzent der Hausmachtposition an. Abgesehen vom Standesaufstieg brachte das Amtsherrzogtum der stauischen Hausmacht einen Zuwachs, unter anderem durch das Verfügungsrecht über herrenloses Gut ausgestorbener Adelsfamilien, aber im Vergleich zum eigentlichen Stammesherrzogtum waren die Vorteile nur noch begrenzt realisierbar, schon weil mit dem Friedensschluß von 1098 das schwäbische Stammesherrzogtum unter drei Herzogsgewalten aufgeteilt blieb²⁶²). Und das Versprechen Heinrichs IV., dem neuen Herzog seine einzige Tochter zur Frau zu geben, war im Grunde ein politischer Gegenzug, da Rudolf von Rheinfelden wenige Wochen vorher dem von ihm zum Schwabenherzog ernannten Berthold II. von Zähringen ebenfalls seine Tochter überlassen hatte²⁶³). So groß man den Zuwachs an Ansehen auch einschätzen möchte, der Aufstieg zum Herzog war in Ursache und Erscheinungsweise von der mißlichen Lage Heinrichs IV. gezeichnet. Nur weil der schwäbischen Fürstenopposition ein gleichrangiger Widerpart entgegengestellt werden mußte, war Friedrich zum Herzog und Schwiegersohn des Kaisers geworden; und da er, wollte er seinem Amtsanspruch gerecht werden, sich nur unter Berufung auf die Königsmacht behaupten konnte, blieb seine ganze Hausmachtpolitik auf eine Interessengleichheit mit dem Salier angewiesen. Die konkreten Umstände des Jahres 1079 siedelten das Staufergeschlecht für die Dauer in nächster Nachbarschaft der Salier an.

Die heute im Detail weitgehend aufgearbeitete stauische Territorialpolitik bestätigt dies²⁶⁴). Sieht man von Reichsrechten in Ulm ab, die zu

²⁶²) Siehe Hans Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, ZRG Germ. 73 (1956) S. 264—270; Tellenbach (wie Anm. 257) S. 65 f. bzw. 234 f.; Walther Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.—12. Jahrhundert) (1968) S. 344—347.

²⁶³) Siehe Karl Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer (1944) S. 247. Vgl. dazu Heinrich Büttner, Die Zähringer und Burgund im Lichte der Gesta Friderici Ottonis von Freising, in: Festschrift f. J. Spörl (1965) S. 237 f.

²⁶⁴) Über die Territorialpolitik der ersten beiden Stauferherzöge siehe H. Heuermann, Die Hausmachtpolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152) (Diss. Berlin 1939); Ingeborg Dietrich, Herzog Friedrich II. von Schwaben (Diss. masch. Gießen 1943);

Ende des 11. Jahrhunderts in Besitz genommen worden sein müssen²⁶⁵), dann konzentrierte sich die staufische Hausmachtexpansion schon unter den Herzögen Friedrich I. und erst recht unter Friedrich II. nicht auf schwäbisches Stammesgebiet, sondern in Verlängerung der staufischen Besitzungen im nördlichen Schwaben und im Unterelsaß auf die Zone der dicht gestreuten salischen Hausmacht in Rheinfranken und auf das Kräftezentrum der Königsgewalt in Mainfranken. Die Obervogtei über das in der ganzen Pfalz begüterte Hochstift Speyer, der salischen „Hauskirche“, nahm Friedrich I. zu Beginn des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich zu Lehen²⁶⁶). Sein Sohn tauschte von der Straßburger Kirche den Hof Annweiler am Fuß des Trifels gegen Besitz im Unterelsaß ein und erwarb Güter im Gebiet von Kaiserslautern, Kirchheim-Bolandern, Münsterdreisen, Boppard und Bingen sowie die Reichslehen in Alzey und Nierstein; und im benachbarten Oppenheim errichtete er eine Burg²⁶⁷). Alle diese Erwerbungen sind vor 1125 anzusetzen und nicht mit einer Revindikation salischer Rechte zu verwechseln; allerdings läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob jeder Erwerb schon vor 1116 oder erst im Zuge des Reichsauftrages der beiden Stauferbrüder erfolgte; nur vom Erbe der Grafen von Rothenburg-Komburg, das in nicht ganz durchsichtiger Rechtsform an Konrad fiel, kann dies eindeutig gesagt werden²⁶⁸). Doch auch unabhängig von dieser Frage hatten die beiden Vogteien über das Speyrer Hochstift und die Abtei Weißenburg in staufischer Hand ein solches Gewicht, daß bereits Friedrich I. als Herzog von Franken bezeichnet werden konnte²⁶⁹).

Hans Werle, Das Erbe des salischen Hauses. Untersuchungen zur staufischen Hausmachtspolitik im 12. Jahrhundert (Diss. masch. Mainz 1952); Heinrich Büttner, Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert, Württembergisch Franken 47 (1963) S. 5—27; Wadde (wie Anm. 33) passim. — Heuermann schätzte den staufischen Territorialgewinn vor 1125 gering ein, siehe aber die kritischen Einwände von Weller, Zs. f. Württ. LG 3 (1939) S. 480; Büttner, DA 4 (1940) S. 321; und Bosl (wie Anm. 6) 1 S. 98 f. — Die oben genannten Titel von Büttner und Wadde sind Zusammenfassungen.

²⁶⁵) Siehe Heinrich Büttner, Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts, Zs. f. Württ. LG 20 (1961) S. 24.

²⁶⁶) In MG Dt. Chron. 1, 1 S. 389 wird Speyer die *houbestat* der Staufer genannt.

²⁶⁷) Siehe Wadde (wie Anm. 33) S. 61—67 mit reichen Verweisen auf die Spezialliteratur.

²⁶⁸) Vgl. ebd. S. 85 f.

²⁶⁹) Siehe Hans Werle, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert, ZGO Rh. 110 N. F. 71 (1962) S. 246, und Kienast (wie Anm. 262) S. 369 f.

Als die Stauferbrüder während der zweiten Italienfahrt Heinrichs V. die Adelsopposition in Schach zu halten und in den Königslandschaften am Rhein und in Mainfranken die Machtstellung des Saliers wieder zu festigen suchten, konnten sie noch nicht wissen, daß die erst 1114 geschlossene Ehe Heinrichs V. mit Mathilde kinderlos bleiben werde. Die mit dem Reichsauftrag einhergehende Hausmachtpolitik der Staufer aus diesem Grunde als Dienst an der kaiserlichen Reichspolitik zu bezeichnen, ist eine unzulässige Deutung²⁷⁰). Eine selbstlose Identifizierung mit der salischen Politik scheidet schon deshalb aus, weil Friedrich I. sein Hauskloster Lorch dem Apostolischen Stuhl zu Eigen auftrug²⁷¹), ausgerechnet nachdem kurz vorher Paschalis II. den Kaiser mit dem Bann belegt hatte; die Eigenstiftung dem päpstlichen Schutz zu unterstellen, war alles andere als ungewöhnlich, macht in diesem Falle aber das mangelhafte innere Engagement an der prinzipiellen Auseinandersetzung des Investiturstreites deutlich. Und nachdem Heinrich V. 1120 einen Ausgleich mit der Fürstenopposition gesucht hatte, unterstützten die Staufer in Würzburg eine dem Kaiser nicht genehme Bischofskandidatur und verhalfen Burhard II. von Worms zur Rückkehr in seine Bischofsstadt, was den Kaiser zum Abbruch seiner Heerfahrt in Frankreich zwang²⁷²).

Nach alledem die Hausmachtpolitik der Staufer zwischen 1079 und 1125 als ein bloßes Bündnis mit dem Salier zu bezeichnen, nur weil ihre Verwandtschaft mit dem Kaiserhaus so wie bei den Babenbergern eine solche Parteinahme veranlaßt hätte, ist somit zu wenig; und von einer rückhaltlosen Unterstützung der kaiserlichen Politik zu sprechen, geht zu weit. Man wird vielmehr so formulieren müssen, daß die Umstände des Jahres 1079 dem staufischen Herrschaftswillen über den zeitgebundenen Anlaß hinaus Grundzüge verliehen haben, die auf eine von Rivalität freie Mitherrschaft mit den Saliern auf der territorialpolitischen Ebene tendierten. Das Verhältnis zu den Saliern war also weit komplexer, bevor es offenbar erst nach 1138 auf die einfache Formel reduziert werden konnte: Durch Agnes sind die Staufer zu Waiblingern geworden.

Sieht man genauer hin, dann scheint das Bewußtsein, das dieser Formel zugrunde liegt, im Jahre 1125 noch nicht vollständig ausgebildet

²⁷⁰) So Heuermann (wie Anm. 264) S. 61 f. und 65 sowie Werle (wie Anm. 269) S. 246 und 249 f.; dagegen zu Recht Wadde (wie Anm. 33) S. 64.

²⁷¹) Siehe Albert Brackmann, *Germania Pontificia* 2, 1 S. 106.

²⁷²) Siehe Gerold Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 7 (1909) S. 280 f.; Hauck (wie Anm. 215) 4 S. 130 f.; Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg* (*Germania Sacra* N. F. 1, 1, 1962) S. 134—139.

gewesen zu sein. Die nachweislich vor 1138 niedergeschriebenen Nachrichten über das Verhalten der Stauferbrüder nach der Wahl Lothars III. stellen nämlich eine nahtlose Verbindung mit den Saliern noch nicht her, so wie es nach 1138 geschehen ist²⁷³). Die 1125 mißglückte und 1138 schließlich erreichte Erbfolge im Königsamt also hätte, teils infolge propagandistischer Vorbereitung oder Rechtfertigung, teils als Ergebnis des Ereignisses, erst vollends das Bewußtsein ausgebildet, zunächst Glieder und endlich Träger des Saliergeschlechtes zu sein.

Man kann deshalb nicht sagen, die Staufer müßten sich von Anfang an als Salier betrachtet haben, und die heute geläufige Bezeichnung „Staufer“ sei in Wirklichkeit ein inadäquates Hilfsmittel, nur eingeführt, um die von Friedrich von Büren stammende männliche Linie mit einem griffigen Namen von verwandten Seitenlinien unterscheiden zu können. Die Pluralform „Staufer“ ist zwar relativ spät belegt, nämlich erstmals in der um 1260 verfaßten ersten Fortsetzung der Kaiserchronik²⁷⁴). Wesentlich früher dagegen — soweit zu sehen, erstmals um die Mitte des 12. Jahrhunderts — zeigt sich die Bezeichnung *dux de Stoupha*²⁷⁵). Es wäre falsch, daraus schließen zu wollen, das Selbstverständnis der Staufer habe sich entsprechend der ersten Belege um diese Zeit überhaupt erst zu einem Hausbewußtsein verdichtet; denn hier hat man zu berücksichtigen, daß der Name der Burg Staufen im Zuge der sich auflösenden Stammesherzogtümer für das ältere *dux Suevorum* stehen, sich das staufische Hausbewußtsein also vorher im Herzogstitel ausgedrückt haben kann²⁷⁶).

Somit gab es um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine doppelte Selbstbezeichnung der Staufer: als *progenies Heinrici* und als *de Stoupha*. Eugen Rosenstock grenzt beide Bezeichnungen so gegeneinander ab, daß Waiblingen als „Handgemal der Salier innerhalb Schwabens“ das Königs-

²⁷³) Im dritten, 1133 verfaßten, Buch der Chronik von Cateau-Cambrésis (MG SS 7, 547) heißt es zu 1127: *cognati eius* (sc. Heinrici) *Conradus et Fredericus hereditarie regnum sibi vellent usurpare*; ähnlich zu 1138 auch in den Disibodenberger Annalen (MG SS 17, 25). Von der *progenies imperatoris* zur Rechtsnachfolge der Staufer spricht erst Otto von Freising in Chron. VII 17, und in ähnlichem Sinne die später abgefaßten Speyrer (MG SS 17, 81) sowie Stader Annalen (MG SS 16, 322).

²⁷⁴) MG Dt. Chron. 1, 1 S. 397 v. 24.

²⁷⁵) Mon. Boica 29 a Nr. 325 und 491a, sowie Württembergisches UB II Nr. 78.

²⁷⁶) Abt Isingrim von Ottobeuren (1145—1180) bezeichnet in seinen Annalen (MG SS 17, 312) Konrad III. als *dux Suevorum*. Einen Irrtum möchte man ausschließen, da Isingrim zu Otto von Freising engere Beziehungen hatte, über die innerstaufischen Verhältnisse also hinreichend informiert gewesen sein muß.

haus, die Burg Staufen dagegen das schwäbische Herzogsamt bezeichnete²⁷⁷). „Das Geschlecht gilt nichts für das Königtum. Das fränkische Königshaus rechnet und kann nur rechnen vom ersten fränkischen Stammvater abwärts“. Konrad III. hat und hätte sich vor 1138 nicht als *de Stoupha* bezeichnen können; und Friedrich I. Barbarossa mußte 1152 den Titel *de Stoupha* an seinen Vetter Friedrich abtreten, weil er nicht mehr Herzog der Schwaben war. Waiblingen und Staufen wären in dieser Hinsicht also nur Ausdruck einer Amtsstellung gewesen. Man könnte dem zustimmen, zumal die Parallele *Cunrado duci orientalis Francie de Rotinburc — Friderico duci Suevie monoculo de Sthouf* in den Speyrer Annalen²⁷⁸) eine solche Vindizierung nahelegen scheint, wenn nicht Friedrich II. selbst in einem Brief an den französischen Adel sein Königsgeschlecht als *domus Stoffensis* bezeichnet hätte²⁷⁹).

Natürlich gehen Bezeichnungen dieser Art auf Herrschaftsstrukturen zurück, aber es wäre falsch, gleich daraus auf juristisch abgegrenzte und vor allem unveränderliche Termini schließen zu wollen. Barbarossa nahm in der Tat zwischen Königsamt und Herzogsamt innerhalb seines Geschlechtes noch eine Trennung in der Weise vor, daß sich am Ende ein zweites staufisches Haus mit dem Schwabenherzog an der Spitze hätte herausbilden können²⁸⁰). Daß es nicht dazu kam, liegt einmal am mehr-

²⁷⁷) Siehe Rosenstock (wie Anm. 125) S. 16 f.

²⁷⁸) MG SS 17, 82. Diese Notiz stammt erst aus der Regierungszeit Friedrichs II.; ihr Autor ist überdies schlecht informiert, da er beide Stauferbrüder mit Töchtern Heinrichs V. verheiratet sein läßt. Der besser bewanderte Burchard von Ursberg (ed. Holder-Egger-v. Simson S. 8) spricht Konrad den *ducatus Franconie* zu, ohne damit das Rothenburger Herrschaftszentrum zu verbinden.

²⁷⁹) Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici II* 6 S. 515 (Brief vom April 1247); nur in diesem Schriftstück belegt Friedrich II. sein Geschlecht mit diesem Namen. — Ein weiteres Gegenargument s. oben Anm. 276.

²⁸⁰) Gerhard Baaken, Die Altersfolge der Söhne Friedrich Barbarossas und die Königserhebung Heinrichs VI., DA 24 (1968) S. 46—78, macht einsichtig, daß der erstgeborene Sohn Barbarossas, Friedrich, kurz nach 1070 gestorben sein muß, und daß der dritte Sohn, Konrad, mit der Übernahme des schwäbischen Herzogtums seinen Namen in Friedrich änderte. Einen Sinn konnte dieser Namenswechsel in dem Bestreben haben (es sei denn, man wendet hier ein, im Hinblick auf den zunächst als Thronfolger vorgesehenen Erstgeborenen war ursprünglich eine andere Art von Kontinuität konzipiert), das schwäbische Herzogsamt als einen durch die Kontinuität seines Leitnamens seit 1079 unveränderten Hausmachtbestandteil in Erscheinung treten zu lassen (vgl. analoge Ansätze bei den Babenbergern oben Anm. 253). Konrad der Rote brauchte 1191 seinen Namen mit Übernahme des Herzogtums nicht mehr zu ändern; in diesem Moment verlor das Schwabenherzogtum an Sondercharakter innerhalb des staufischen Hausmachtkomplexes.

fachen Wechsel im schwäbischen Herzogsamt, weil keinem der Herzöge seit 1152 ein leiblicher Erbe beschieden war, und zusätzlich an einer unter Heinrich VI. gewandelten Anschauung vom Herrscheramt. Die Gliederung in neue Herrschaftsgruppierungen, so auch das Herzogtum Rothenburg²⁸¹⁾, blieb in Ansätzen stecken, somit unterblieb auch eine klare Abgrenzung der Selbstbezeichnungen. *de Stoupha* oder die von Friedrich II. gebrauchte Wendung *domus Stoffensis* umfaßte deshalb letztlich alle aus der schwäbischen Herzogsfamilie des ausgehenden 11. Jahrhunderts hervorgegangenen Nachkommen. Und gleichzeitig überhöht wurde diese Ebene vom Bewußtsein, die *progenies imperatoris Heinrici* zu bilden.

Mit wenig klaren Konturen tritt uns in den Quellen auch das Saliergeschlecht entgegen. Die Bezeichnung *Salici* ist seit dem 14. Jahrhundert geläufig, im 12. Jahrhundert aber noch auffallend selten belegt²⁸²⁾. Auf Grund der etwas älteren — im übrigen reichlich dunklen — Angaben des Vaticinium Sibyllae²⁸³⁾ kann der Beiname ursprünglich gar kein Geschlecht, sondern eine fränkische Herkunft oder ein Leben nach salischem Recht gemeint haben. Die wenigen Belege des 12. Jahrhunderts jedenfalls beziehen *salicus* bereits auf ein Geschlecht, da sie den Beinamen allein Konrad II. und seinen Nachkommen vorbehalten²⁸⁴⁾. Otto von Freising indes bediente sich dieses Namens nicht, um die Verbindung der Staufer mit den Saliern kenntlich zu machen, sondern wählte als erster den Ortsnamen *Gueibelinga*. Der Akzent lag damit auf dem salischen Hausgut bzw. auf der territorialen Herrschaftsbasis der Salier und erfaßte das Geschlecht nicht von daher als schlechthin königlich, weswegen in seiner kunstvollen Passage auch der Zusatz *altera imperatores ... producere solita*²⁸⁵⁾ angebracht schien. Ob vom Freisinger Bischof direkt abhängig,

²⁸¹⁾ Nur Konrad III. und Konrad der Rote werden als Herzöge von Rothenburg bezeichnet. Dabei ist die am flächenstaatlichen Aspekt orientierte Kennzeichnung mit Hilfe eines Herrschaftsmittelpunktes auffallend spät belegt, vgl. außer Anm. 278 oben Anm. 188.

²⁸²⁾ In Frage kommen Zusätze in Versen zum Jahre 919 in der Chronik Frutolfs (MG SS 6, 175) aus der Zeit kurz vor 1125, das unter Konrad III. verfaßte Verzeichnis der Könige und der Erzbischöfe von Mainz aus dem Mainzer Jakobskloster (MG SS 13, 313 f.) und eine nicht genau datierbare Notiz aus dem elsässischen Kloster Murbach (W. W i e g a n d, MIOG 10, 1889, S. 81). Vgl. Harry B r e s s l a u, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., 2 (1884) S. 519 f. (Exkurs X).

²⁸³⁾ MG SS 22, 375 f.

²⁸⁴⁾ R o s e n s t o c k (wie Anm. 125) S. 12 f. weicht dieser Schlußfolgerung aus mit der Annahme, *salicus* meine den fränkischen König an Stelle des fränkischen Stammes, dem die Vorherrschaft im Reiche zugestanden habe.

ist nicht sicher, jedenfalls fand nach ihm die Kennzeichnung der Salier als *regia stirps Waiblingensium* o. ä. mehrfach Verwendung²⁸⁵).

Gab es mehrere übereinander gelagerte Schichten des staufischen Selbstverständnisses, und waren sie vom jeweiligen Herrschaftsstand weitgehend abhängig, dann mußte sich auch die Kaiserwürde im Besitz der Staufer auf ihr Eigenverständnis auswirken. Eine Steigerung mit der Tendenz, das Staufergeschlecht in eine schlechthin kaiserliche Generationenfolge einzuordnen, war damit seit 1138 prinzipiell möglich, äußerte sich aber zunächst nur in flüchtigen Ansätzen.

In einem Brief Konrads III. an Kaiser Johannes Komnenos bezeichnet der Absender seine Vorgänger als *parentes nostri*²⁸⁷). Gemeint können mit diesen Vorgängern nur die antiken Kaiser sein, weil in diesem Zusammenhang die Erinnerung an die Gründung Neu-Roms durch das alte Rom wachgerufen werden sollte. Zweifellos ist der Einleitungspassus des Briefes von der Nebenabsicht diktiert, den Vorrang des westlichen Kaisertums vor dem östlichen herauszustreichen. Man ist versucht, in diesem Rahmen auch das *parentes nostri* als eine allegorische Übertreibung zu werten. Konrad betitelt sich in dem Brief jedoch als *imperator augustus* und bezeichnet auch den Adressaten als *imperator*. Worauf schon hingewiesen worden ist²⁸⁸): der Brief wurde in einer Situation abgefaßt, da der deutsche König um seine Anwartschaft auf die abendländische Kaiserkrone fürchten mußte. Auf diesem Hintergrund war die These, das in Ostrom fortgesetzte antike Kaisertum sei im Jahre 800 auf die Franken übergegangen, und mit ihr auch die Vorstellung, es gebe nur ein einziges legitimes Kaisertum in der Christenheit, zu umgehen, wollte man dem Papsttum die Möglichkeit nehmen, in der Vergabe der Kaiserkrone zwischen einem östlichen und westlichen Anwärter wählen zu können. Das erklärt nicht nur die Zubilligung des gleichen Ranges für beide Briefpartner, sondern auch die Suche nach einem neuen Weg, der eine Verbindung vom antiken zum gegenwärtigen westlichen Kaisertum herzustellen in der Lage war.

²⁸⁵) Otto, Gesta II 2.

²⁸⁶) Siehe *Conradus* (II) *de Weibelingen* in den Pöhlde Annalen (MG SS 16, 67) und ähnlich in der Lorscher Chronik (MG SS 21, 406); *Heinricus quartus Guebelingo semine surgens* bei Gottfried von Viterbo (MG SS 22, 251); *principes de Wabilingin* und *regia stirps Waiblingensium* bei Burchard von Ursberg (ed. Holder-Egger-v. Simson S. 5 und 24).

²⁸⁷) *parentes nostri, videlicet Romanorum imperatores, antecessores nostri*, Otto, Gesta I 26 und MG DK III 69.

²⁸⁸) Siehe oben Anm. 15.

Dies war nach dem damaligen Kenntnisstand tatsächlich möglich. Wipo bezeichnet in seinen *Gesta* die beiden zur Königswahl von 1024 kandidierenden Konrade als Abkömmlinge mütterlicherseits eines Geschlechtes, *quorum parentes, ut fertur, de antiquo genere Troianorum regum venerant, qui sub beato Remigio confessore iugo fidei colla supponebant*. Und zur Gattin Konrads II., der Kaiserin Gisela, weiß er zu berichten, sie stamme von einer Mutter ab, *cuius parentes de Caroli Magni stirpe processerant*²⁸⁹). Otto von Freising übernahm diese Nachrichten fast wörtlich und unterließ nicht, zum Regierungsantritt Heinrichs III. darauf hinzuweisen, mit ihm sei die kaiserliche Würde wieder an das Geschlecht Karls des Großen zurückgekehrt²⁹⁰). War damit ein blutsverwandtschaftlicher Anschluß an die Merowinger und die Karolinger gewonnen, so mußte ein Blick auf die Abstammung der Franken weiterführen. Otto griff hier auf die Trojanersage zurück²⁹¹), die er Frutolfs²⁹²) oder Sigeberts²⁹³) Darstellungen entnehmen konnte, die aber auch schon Wipo bekannt war²⁹⁴) und bekanntlich auf den sog. Fredegar zurückgeht²⁹⁵). Glaubte man durch sie über die Herkunft der Franken informiert zu sein, so griff Otto eine weitere Variante wieder auf, indem er sich auf Vergil berief, nach welchem auch die Römer von den Trojanern abstammen sollen²⁹⁶).

Ebenso isoliert wie die Stelle im Brief Konrads III. steht auch eine Bemerkung im Mandat Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1156. Der Kaiser forderte den Magdeburger Erzbischof Wichmann auf, gegen den Osnabrücker Bischof Philipp zugunsten der Abtei Korvey einzuschreiten, da die seinerzeit von Ludwig dem Frommen erworbenen Zehntrechte des

²⁸⁹) Wipo, *Gesta*: (ed. H. Bresslau) MG Scr. rer. Germ. S. 15 f. und 24.

²⁹⁰) Chron. VI 28 und 32.

²⁹¹) Vgl. die Literaturhinweise bei Wilhelm Levison, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, H. 1 (1952) S. 111 Anm. 247. — Über die Geschichte der Trojanersage siehe Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1 (1911) S. 225, 228 und 231 f., sowie Maria Kippel, Die Darstellung der fränkischen Trojanersage in Geschichtsschreibung und Dichtung vom Mittelalter bis zur Renaissance in Frankreich (Diss. Marburg 1936), und Anneliese Grau, Der Gedanke der Herkunft in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (Diss. Leipzig 1938) bes. S. 26 ff. Über die Vorstellung einer Herkunft vieler Völker von den Trojanern im 12. Jahrhundert siehe Borst (wie Anm. 243) S. 668 ff.

²⁹²) MG SS 6, 44 und 115 f.

²⁹³) MG SS 6, 300.

²⁹⁴) c. 2 (wie Anm. 289).

²⁹⁵) MG SS rer. Merov. 2, 45 und 47.

²⁹⁶) Chron. I 25.

Klosters auf ein Privileg zurückgingen, das die *domus imperialis* gewährt habe²⁹⁷). Die Wendung *domus imperialis* ist dem literarischen Vorbild der *domus* des römischen Imperators nachgebildet. Das Bedürfnis nach gesteigerter kaiserlicher Autorität konnte hinter diesem Versuch gestanden haben, eine Brücke zu den Rechtsvorgängern zu schlagen und ein Gemeinsamkeitsbewußtsein eigener Art hervorzurufen.

Aus der Rückschau mögen solche Vorstellungssplitter wie ausbaufähige Vorformen erscheinen; doch prägten sie im Grunde weder die Anschauungen vom eigenen Kaisertum noch den angewachsenen Bestand an Ausdrucksmöglichkeiten, die das staufische Hausbewußtsein widerspiegeln. Die Rechtsbasis des Kaisertums wurde, soweit sie über den Bereich der Königswahl hinausging, immer noch vornehmlich im Besitz der Stadt Rom gesehen. Rom war das Symbol universaler Herrschaftsorientierung, und sie war die Bischofsstadt des hl. Petrus und seiner Rechtsnachfolger. Laut Otto von Freising glaubte Friedrich Barbarossa die Stadt kraft Eroberungsrecht zu besitzen²⁹⁸), und das begründete seinen Anspruch auch auf die Schutzvogtei der römischen Kirche in weisungsberechtigter Funktion. Umgekehrt mußten somit das Beharren Alexanders III. auf Unabhängigkeit der päpstlichen Institution und der faktische Schutz, den Normannen und französischer König dem Papst gewährten, wenigstens indirekt auch den Besitztitel an der Stadt treffen. Das macht die 1162 in Saint-Jean-de-Losne bzw. in Dôle aus kaum verhüllter Defensive geäußerten Worte über den Papst als eines Bischofs des Reiches²⁹⁹) ebenso verständlich wie den im Rundschreiben über den Würzburger Reichstag von 1165 erhobenen Vorwurf, Alexander wolle im Verein mit Ludwig VII. *imperialem nostrum honorem manifeste* ...

²⁹⁷) St. 3760a und Jaffé, Bibl. 1 Nr. 447; vgl. Appelt (wie Anm. 73) S. 18 f.

²⁹⁸) Die Begegnung des kaiserlich-päpstlichen Gefolges mit der stadtrömischen Abordnung zwischen Sutri und Rom ist zu gut belegt, um sie als literarische Fiktion abtun zu können. Der Inhalt der beiden Reden aber ist von Otto von Freising (Gesta II 31 f.) mit Sicherheit hochstilisiert worden (vgl. Simonsfeld, wie Anm. 118, S. 332 Anm. 172) im Sinne einer Gegenüberstellung zweier Rechtsauffassungen; der Senat als Vertreter der Stadt erhebt den Kaiseranwärter zum Haupt der Welt und kann dafür Bedingungen stellen, während Friedrich entgegenhält, *legitimus possessor* (sc. urbis) *sum*. Die Szene gab Otto Gelegenheit, in aller Deutlichkeit herauszustreichen, als was sein Held die Stadt betrat und unter welchen Rechtsvoraussetzungen er die Kaiserkrone entgegennahm.

²⁹⁹) Vgl. Hans Jochen Kirfel, Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer (1959) S. 20—24, und Wilhelm Heinemeyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) S. 180—185.

*auferre*³⁰⁰). Den Sinn einer Abwehr hatte kaiserlicherseits hauptsächlich auch die Kanonisation Karls des Großen³⁰¹).

Der Friede von Venedig brachte in dieser Hinsicht keine Lösung; in der Frage des päpstlichen Schismas hatte Friedrich Barbarossa nachgegeben, aber der Rechtsstand des *Patrimonium sancti Petri* und damit der Besitztitel der Stadt Rom waren im Endergebnis offen geblieben. Wenn die staufische Seite im Anschluß daran nach einer besseren Grundlage der kaiserlichen Würde suchte, dann nicht, um den Anspruch auf die Stadt Rom und ihren Symbolgehalt preiszugeben, sondern im Sinne einer zusätzlichen Absicherung. Und sie verknüpfte das Staufergeschlecht untrennbar mit dem Kaisertum.

Seinem Schüler Heinrich VI. widmete Gottfried von Viterbo 1183 das *Speculum regum*, woraus bis 1190 unter Verwendung des gleichen Stoffes über die *Memoria seculorum* das umfangreichere Pantheon entstand³⁰²). Wegen ihres abstrusen und nicht einmal in jeder Hinsicht originellen Inhalts wird seine Darstellung von der Forschung gewöhnlich wenig freundlich gewürdigt und entsprechend gering geachtet. Stellt man aber in Rechnung, daß Gottfried didaktische Ziele verfolgte, und daß ihm, der einen Fürstenspiegel vorlegte, irgendeine ethische Bedeutung nicht in der Vorbildlichkeit eines einzelnen Herrschers lag, sondern im Kaisertum selbst, das von Generation zu Generation weitergegeben worden ist³⁰³), dann verdienen seine Schriften in unserem Zusammenhang größere Beachtung, schon weil sie weniger eigene Gedankengänge als vielmehr Wunschvorstellungen des staufischen Hofes wiederzugeben scheinen, die nicht von einem zum anderen Tag entstanden sein konnten.

Auch Gottfried bediente sich der Trojanersage, um den gemeinsamen Ursprung der Römer und Franken darzulegen. Dabei ließ er jedoch die beiden parallel verlaufenden Zweige des trojanischen Baumes an ihren Ausläufern nicht offen, wie noch Otto von Freising, sondern fügte sie

³⁰⁰) MG Const. 1 Nr. 223 f.

³⁰¹) Vgl. Robert F o l z, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (1950) S. 186—227, und Erich M e u t h e n, *Karl der Große — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen*, in: *Karl der Große 4*, hg. von W. Braunsfels und P. E. Schramm (1967) S. 54—76.

³⁰²) Siehe Ernst S c h u l z, *Die Entstehungsgeschichte der Werke Gottfrieds von Viterbo*, NA 46 (1926) S. 86—131.

³⁰³) Siehe Wilhelm B e r g e s, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Schriften der MGH 2, 1938) S. 103 f.

durch Bertha, angeblich die Mutter Karls des Großen aus byzantinischer und damit römischer Abstammung, wieder zu einer Einheit zusammen³⁰⁴). Die Geschichte der Völker mit ihren Wanderungen bildet in diesen Überlegungen nur den Rahmen für eine genealogische Verknüpfung. Die genealogische Linienführung ist kühn³⁰⁵) und wichtigste Voraussetzung für die Art der kaiserlichen Sukzession, auf die es Gottfried allein ankommt: Die kaiserliche Würde ist im Laufe ihrer Geschichte geheimnisvollerweise immer wieder zur ursprünglichen *progenies* zurückgekehrt. *Ecce habes, lector, clarissimam regum genealogiam a tempore diluvii usque ad imperatorem nostri temporis dominum Fridericum; iam dumtaxat quod omni tempore et per omnes etates successio fiat illius sanguinis sive de patre in filium sive in fratrem sive in nepotem aut in consanguineum istius parentele. Et si aliquando in alienam proieniem successio regum exorbitasse asseritur, semper ad prime stirpis propaginem redire monstratur, et semper ad propriam rediit parentelam*³⁰⁶).

Gottfried entfaltete damit das zu einem gesamthistorischen Bild, was Otto von Freising wegen der besonderen Umstände der Königserhebung von 1152 schon angebahnt hatte. Um die Unvereinbarkeit von Wahl und Erbfolge in einer höheren Ebene aufzuheben, hatte Otto den Wählern die Einsicht von der offenkundigen Eignung der Staufer für das höchste Herrscheramt unterstellt und damit den Eindruck einer fort dauernden tatsächlichen Erbfolge erweckt. In ähnlicher Weise suchte auch Gottfried die bisherigen Grundlagen in einem höheren Prinzip zu vereinigen: Er bestreitet nicht, daß die Kaisersukzession durch Wahl oder in irgendwelcher anderen Form erfolgt sein kann³⁰⁷), aber wichtig ist ihm, daß sie sich in der Rückschau durch ihren faktischen Verlauf als eine Erbfolge gibt. In diesem Bild gehört die Vererbbarkeit der Kaiserwürde zum eigentlichen Inhalt ihrer Idee.

³⁰⁴) Siehe im Vorwort des *Speculum* MG SS 22, 21 f., anschließend die aneinandergereihten „Viten“ der einzelnen Herrscher, und die abschließenden Verse über die genealogische Bedeutung Karls des Großen ebd. 93, sowie im Pantheon ebd. 139 ff. und 206 f.

³⁰⁵) „Es ist nicht ersichtlich, wie sich Gottfried die genealogischen Zusammenhänge dachte“, Borst (wie Anm. 243) S. 707; angesichts der Stelle MG SS 22, 300—302 verliert dieser Satz an Gültigkeit, womit die Grenzlosigkeit der Phantasie Gottfrieds natürlich nicht in Abrede gestellt ist.

³⁰⁶) MG SS 22, 100.

³⁰⁷) Vgl. die Nebeneinanderstellung von *sanguis* und *meritum*: *Karulus in reliquis meruit premaiore haberi, sanguinis et meriti cuius tu planta videris*; MG SS 22, 48. Und über die deutschen Wähler in Nachfolge des römischen Senats: *Quae populus quondam vel forte senatus habebat, iura tenent proceres, ut eis res publica cedat, quippe decus, quod habent, urbis et orbis erat*; ebd. 200.

Erschienen die Staufer auf diese Weise als das letzte Glied einer seit Beginn der Weltordnung bestehenden *imperialis prosapia*³⁰⁸), dann mußte sich das auf ihr eigenes Geschlechtsverständnis und auf die Kaiservorstellung auswirken. Als schlechthin kaiserliches Geschlecht waren die Staufer prinzipiell von anderen Adelsfamilien abgehoben. Das Gemeinsamkeitsbewußtsein, das antike wie mittelalterliche Kaiser miteinander verband, beruhte nicht mehr, wie man noch aus der Wendung *domus imperialis* des Jahres 1156 herauslesen könnte, auf einer Teilhabe am höchsten Herrscheramt allein, sondern war zusätzlich noch in einen blutsverwandtschaftlichen Zusammenhang eingebettet. Und da sich in der Person Karls des Großen die Abkömmlinge Trojas, die als *socii* nebeneinander existiert hatten, wieder vereinigten, war das von Konrad III. vorübergehend gesehene Nebeneinander eines östlichen und westlichen Kaisertums nunmehr ausgeschlossen; denn die Kaisersukzession war eben nicht ausschließlich in einer blutsverwandtschaftlichen Generationenfolge begründet.

Die Folgen stellten sich sogleich ein und sind bekannt. Heinrich VI. wurde 1184 von seinem Vater zum Mitregenten erklärt, Barbarossa forderte seitdem mehrmals für ihn vom Papst die Kaiserkrönung noch vor seinem eigenen Tode, und der Übergang zur Alleinherrschaft Heinrichs erfolgte ohne einen förmlichen Akt³⁰⁹). Am Ende stand der Erbreichsplan Heinrichs VI., der die ideellen Motive Gottfrieds von Viterbo auch auf der verfassungsrechtlichen Ebene verwirklichen sollte³¹⁰). Und übersehen werden darf darüber nicht, daß Heinrich VI. keinen Wert mehr auf eine Namensänderung seines Bruders legte, als Konrad von Rothenburg 1191 das schwäbische Herzogsamt übernahm, die staufische Kontinuität sich also in der schwäbischen Herzogswürde nicht mehr auszudrücken brauchte; und daß Heinrich im Unterschied zu seinem Vater durch neue Lehnshoheiten den überkommenen Rahmen des karolingisch-ottonischen Reiches zu sprengen begann³¹¹). Das heißt, das staufische

³⁰⁸) MG SS 22, 21; vgl. Perels (wie Anm. 189) S. 69, der mir Gottfried nicht ganz gerecht geworden zu sein scheint, und Hans Martin Schaller, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Protokoll Nr. 162 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 6.—9. Oktober 1970, S. 73.

³⁰⁹) Siehe Perels S. 63.

³¹⁰) Siehe ebd. S. 69 f., und H. M. Schaller, in: NDB 8 (1969) S. 324.

³¹¹) Vgl. Appelt (wie Anm. 73) S. 24—26. Über die ausschließlich beanspruchte Rechtsnachfolge des Karolingerreiches siehe Eckhard Müllermertens, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Königauffassung im früheren Mittelalter* (1970) S. 16 f.

Selbstverständnis war im Begriff, vollständig in der Kaiserwürde aufzugehen, während sich die Kaiserwürde entsprechend von ihren alten Grundlagen entfernte und sich zunehmend mit dem Staufergeschlecht identifizierte.

Die Folgen haben etwas Zwangsläufiges an sich, waren in dieser Konsequenz vom Ideengebäude Gottfrieds aber wohl nicht beabsichtigt. Wurde Gottfried nicht müde, die genealogischen Linien bis in das *tempus diluvii* zurückzuführen³¹²⁾, dann war dies nützlich, um die kaiserliche Rechtsgrundlage aus der Abhängigkeit vom Besitztitel Roms und von der Haltung des Papstes zu befreien; und die verstärkte Tendenz zur Erbfolge des Kaisertums konnte ein durchaus erwünschter Nebeneffekt sein. Aus einem Gemeinsamkeitsbewußtsein mit den antiken Imperatoren aber mehr zu folgern, dagegen wirkte der Hinweis auf die Schlüsselstellung Karls des Großen, auf den insbesondere Gottfried das Geschlecht Barbarossas zurückführte³¹³⁾, und den er dem kaiserlichen Schüler als das große Vorbild hinstellte³¹⁴⁾, zunächst wie eine Sperre. Auch der blutsverwandtschaftliche Zusammenhang mit den Saliern, den Otto von Freising noch so sehr hervorgehoben hatte, trat darüber zurück. Den Namen *Salici*, der dieses Haus auch auf der Königsebene deutlicher gemacht hätte, kannte Gottfried nicht; er wandte die Bezeichnung *salicus* noch im Sinne des Vaticinium Sibyllae an³¹⁵⁾, während der Name Waiblingen sowohl auf der Königs- wie auf der Herzogsebene³¹⁶⁾ die Salier als ein Teilgeschlecht im gesamtgenealogischen Zusammenhang kennzeichnete.

Obwohl Heinrich VI. über diese Begrenzung hinauszugehen sich angeschickt hatte, überlebten Reste dieser „Sperre“ seine Regierungszeit. Einträge, die gemeinhin unter dem Namen „Speyrer Annalen“ zusammengefaßt werden, machen den Anschauungswandel und den fortlebenden Rest augenfällig. Zum Jahre 1125 heißt es noch in dem Teil, der vor 1152 abgeschlossen worden sein muß, in Übereinstimmung mit der Formulierung in Ottos Chronik: *Lotarius nacione Saxo, invitus ad regnum tractus, per omnia progeniem imperatoris humiliavit*. Im nächsten nicht vor dem Regierungsantritt Friedrichs II. niedergeschriebenen

³¹²⁾ Vgl. noch MG SS 22, 39 und 48.

³¹³⁾ Ebd. 264, vgl. F o l z (wie Anm. 301) S. 255 f.

³¹⁴⁾ MG SS 22, 48.

³¹⁵⁾ Ebd. 145 f.

³¹⁶⁾ *Dux erat* (Konrad II.) *ex villa, quam rite vocant Guebelingam*; und *Henricus quartus Guebelingo semine surgens*, MG SS 22, 242 und 251.

Teil aber lautet die Nachricht: *Lutherus Saxo . . . oppressit genealogiam (!) Karoli*³¹⁷⁾. In gleichem Sinne formulierte um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch Hermann von Niederaltaich zum Jahre 1152: *Fridericus primus . . . natus ex clarissima progenie Karolorum*³¹⁸⁾, während Konrad von Scheyern sogar mit wörtlicher Entlehnung die Sukzessionsliste Gottfrieds von Viterbo übernahm³¹⁹⁾, den Hinweis auf die zentrale Stellung Karls des Großen aber unterließ.

Das staufische Selbstverständnis im Sinne eines Adelshauses hat also durch den sukzessiven Herrschaftsaufstieg seiner Träger eine mehrmalige Überhöhung erfahren. Was sich mit dem Namen „Staufen“ verband, gehörte ursprünglich der Stufe der Herzogsgewalt an. Sie wurde durch das Königtum Konrads III. verdeckt von dem Bewußtsein, Nachkommen und Träger des königlichen Geschlechtes der Waiblinger zu sein. Und in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts weitete sich diese Spanne zur Vorstellung aus, dem einen seit Beginn der Weltordnung existierenden Kaisergeschlecht anzugehören. Die Überhöhung war keine Umformung des Selbstverständnisses, sondern eine Überlagerung verschiedener Bewußtseinsschichten. Der von der Stauferburg hergeleitete Name stand letztlich für die Gesamtfamilie, obwohl er sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf eine Sekundogenitur einzuzengen schien. Und die vom salischen Stammesbesitz genommene Bezeichnung Waiblinger muß so weit verbreitet und lebensfähig gewesen sein, daß sie zu einem Kampftruf werden konnte, als das Kaiserhaus selbst sich schon einer neuen Stufe zugewandt hatte. Wie besonders am Brückenschlag zu den Karolingern zu sehen ist, kam die jeweils vorausgegangene Bewußtseinsstufe nicht zur rechten Entfaltung, und da sie nicht gänzlich verdrängt wurde, blieben auch die Konturen der nächsten Stufe verschwommen. Auch das gehört zum Kennzeichen des staufischen Selbstverständnisses.

³¹⁷⁾ MG SS 17, 81 f.

³¹⁸⁾ Ebd. 382.

³¹⁹⁾ Ebd. 628 f. Die Stelle *Ecce, lector, habes ab Adam usque ad Fridericum, nepotem Friderici, plenam genealogiam et plenum catalogum regum sive imperatorum Francorum* macht die Benutzung Gottfrieds evident (MG SS 22, 100) und nicht Ottos von Freising, wie der Bearbeiter Ph. Jaffé in der Randnote noch behauptet.